

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

A. Problem

Vor dem Hintergrund vielfältiger Belastungen kommt dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der biologischen Vielfalt in einem dicht besiedelten Land besondere Bedeutung zu. Erforderlich sind Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Tier- und Pflanzenwelt.

B. Lösung

Das Naturschutzrecht des Bundes wird modernisiert und an die heutigen und künftigen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angepasst. Damit werden die Flächennutzung natur-, umwelt- und landschaftsverträglich gestaltet, ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Menschen an der Nutzung und dem besonderen Schutzinteresse der Natur gefördert und die Beteiligungsmöglichkeiten von Betroffenen und Vereinen gestärkt. Kernpunkte sind insbesondere:

- Die Zielbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes wird an die Staatszielbestimmung Umweltschutz des Grundgesetzes angelehnt.
- Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden weiterentwickelt. Unter anderem ist danach bei Naturschutzmaßnahmen ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und interessierter Öffentlichkeit zu gewährleisten.
- Die Länder werden zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) verpflichtet, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll und der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten dient.
- Das Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft wird neu definiert. Dazu werden Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aus Naturschutzsicht formuliert.
- Zur Stärkung des vorsorgenden Naturschutzes wird das Flächendeckungsprinzip in der Landschaftsplanung verankert.

- Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung wird erweitert. Durch Zusammenfassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs flexibler und praktikabler gestaltet.
- Der Schutzgebietsteil wird modernisiert. Dabei wird das Entwicklungsprinzip durchgehend gestärkt und die Nationalparkregelung weiterentwickelt.
- Der Artenschutz wird fortentwickelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Faunenverfälschern und den Vogelschutz an Energiefreileitungen.
- Die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereine wird weiterentwickelt. Darüber hinaus wird erstmalig im Bundesrecht die naturschutzrechtliche Vereinsklage eingeführt.
- In der Deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone wird der Meeresnaturschutz gestärkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Sicherstellung von Flächen zur Schaffung eines Biotopverbunds auf mindestens 10 % der Landesfläche entstehen der öffentlichen Hand – sowie der privaten Wirtschaft – Verkehrswertverluste und laufende Einnahmenminderungen bzw. Ertragsausfälle. Etwaige Entschädigungsansprüche richten sich nach den Regelungen der Landesgesetze. Weitere nicht quantifizierbare, aber begrenzte Kosten dürften im Hinblick auf die Regelungen zum Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie von Grundflächen der öffentlichen Hand zu erwarten sein.

2. Vollzugaufwand

Erhöhte Vollzugaufwendungen für die Länder können sich im Hinblick auf die Schaffung des Biotopverbunds und die Umsetzung des Flächendeckungsprinzips in der Landschaftsplanung ergeben. Die Mehraufwendungen dürften im Wesentlichen die Einführungsphase betreffen und im Übrigen in einem begrenzten Rahmen bleiben. Zu einer Verminderung des Vollzugaufwands dürften die Neuerungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

E. Sonstige Kosten

Durch die erweiterten Naturschutzanforderungen können für betroffene Unternehmen sowohl im Bereich der gewerblichen Wirtschaft als auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft Kosten entstehen, die jedoch nicht quantifiziert werden können. Auswirkungen auf Einzelpreise können sich in den betreffenden Bereichen ergeben, sofern sich die Produktionskosten im Einzelfall durch Unterschutzstellungen oder Auflagen in relevanter Weise erhöhen sollten. Die Kostenbelastung der Wirtschaft insgesamt dürfte nicht erheblich sein. Die Verbraucherpreise insgesamt sowie das allgemeine Preisniveau dürften nicht nennenswert betroffen sein.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 3 Biotopverbund
- § 4 Beachtung der Ziele und Grundsätze
- § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- § 6 Aufgaben der Behörden
- § 7 Grundflächen der öffentlichen Hand
- § 8 Vertragliche Vereinbarungen
- § 9 Duldungspflicht
- § 10 Begriffe
- § 11 Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Abschnitt 2 – Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

- § 12 Umweltbeobachtung
- § 13 Aufgaben der Landschaftsplanung
- § 14 Inhalte der Landschaftsplanung
- § 15 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne
- § 16 Landschaftspläne
- § 17 Zusammenwirken der Länder bei der Planung

Abschnitt 3 – Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 18 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 19 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

- § 20 Verfahren
- § 21 Verhältnis zum Baurecht

Abschnitt 4 – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 22 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 23 Naturschutzgebiete
- § 24 Nationalparke
- § 25 Biosphärenreservate
- § 26 Landschaftsschutzgebiete
- § 27 Naturparke
- § 28 Naturdenkmale
- § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 31 Schutz von Gewässern und Uferzonen
- § 32 Europäisches Netz „Natura 2000“
- § 33 Schutzgebiete
- § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
- § 35 Pläne
- § 36 Stoffliche Belastungen
- § 37 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Abschnitt 5 – Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten

- § 38 Aufgaben des Artenschutzes
- § 39 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz
- § 40 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen
- § 41 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
- § 42 Ausnahmen
- § 43 Zuständigkeiten
- § 44 Mitwirkung der Zollbehörden
- § 45 Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr
- § 46 Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen
- § 47 Kosten
- § 48 Nachweispflicht, Einziehung
- § 49 Auskunft- und Zutrittsrecht
- § 50 Zoos
- § 51 Ermächtigungen
- § 52 Vogelschutz an Energiefreileitungen

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7),
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1),
3. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30),
4. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. Nr. L 94 S. 24).

- § 53 Weitere Ländervorschriften
- § 54 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 6 – Erholung in Natur und Landschaft

- § 55 Betreten der Flur
- § 56 Bereitstellen von Grundstücken

Abschnitt 7 – Mitwirkung von Vereinen

- § 57 Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannte Vereine
- § 58 Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- § 59 Von den Ländern anerkannte Vereine
- § 60 Rechtsbehelfe von Vereinen

Abschnitt 8 – Ergänzende Vorschriften

- § 61 Befreiungen
- § 62 Funktionssicherung
- § 63 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Abschnitt 9 – Bußgeld- und Strafvorschriften

- § 64 Bußgeldvorschriften
- § 65 Strafvorschriften
- § 66 Einziehung
- § 67 Befugnisse der Zollbehörden

Abschnitt 10 – Übergangsbestimmungen

- § 68 Übergangsvorschrift
- § 69 Fortgelten bisherigen Rechts
- § 70 Anpassung des Landesrechts

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

§ 2

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.
5. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
12. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
13. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.
14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
15. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

(2) Bund und Länder unterstützen die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes

und der Landschaftspflege. Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.

(3) Die Länder können die Grundsätze ergänzen und weitere Grundsätze aufstellen.

§ 3

Biotopverbund

(1) Die Länder schaffen ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll.

(2) Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften, sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind geeignete

1. Gebiete im Sinne des § 22 Abs. 1 oder des § 32 oder Teile dieser Gebiete,
2. gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen des § 30 sowie
3. weitere Flächen und Elemente.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 22 Abs. 1, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

§ 4

Beachtung der Ziele und Grundsätze

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 5

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Länder erlassen Vorschriften über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

(3) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen. In diesem Rahmen

1. sind vermeidbare Beeinträchtigungen von auf der Betriebsfläche vorhandenen und an diese angrenzenden Biotopen zu unterlassen,
2. sind die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittssteinbiotope) in ausreichender Dichte zu erhalten sowie neu einzurichten, soweit eine von den Ländern festzusetzende regionale Mindestdichte unterschritten ist und nicht auf angrenzenden nichtlandwirtschaftlichen Flächen ausreichend Elemente vorhanden sind,
3. sind die Bewirtschaftungsverfahren zu wählen, bei denen die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird,
4. ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit von Böden zu sichern insbesondere dadurch, dass Bodenerosion und Bodenverdichtung soweit wie möglich vermieden und der standorttypische Humusgehalt erhalten wird,
5. ist auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen,
6. ist die Tierhaltung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten im Betrieb oder durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Betrieben in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu halten und
7. ist eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu führen.

(4) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes sind die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes und der Forst- und Waldgesetze der Länder zu beachten. Es sind naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

(5) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

§ 6

Aufgaben der Behörden

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Behörden des Bundes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Länder erlassen entsprechende Rechtsvorschriften. Sie regeln die Beteiligung anderer Behörden bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Darüber hinaus erlassen die Länder Vorschriften, nach denen Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Aufgaben des Naturschutzes informieren, das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft wecken und für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern werben.

§ 7

Grundflächen der öffentlichen Hand

Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1 und 2 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.

§ 8

Vertragliche Vereinbarungen

Das Landesrecht stellt sicher, dass bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Duldungspflicht

(1) Die Länder können bestimmen, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 10 Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Naturhaushalt
seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
2. Biotope
Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen,
3. Biotope von gemeinschaftlichem Interesse
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist, aufgeführten Lebensräume,
4. prioritäre Biotope
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem (*) gekennzeichneten Biotope,
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,
6. Europäische Vogelschutzgebiete
Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist,
7. Konzertierungsgebiete
einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates,
8. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“
das kohärente Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,
9. Erhaltungsziele
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 - a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
 - b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die

in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,

10. Schutzzweck
der sich aus Vorschriften über Schutzgebiete ergebende Schutzzweck,
 11. Projekte
 - a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
 - b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und
 - c) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,
 soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen,
 12. Pläne
Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet
1. Tiere
 - a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,
 - b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,
 - c) ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und
 - d) ohne weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse,
 2. Pflanzen
 - a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
 - b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
 - d) ohne weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse,

3. Art
jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,
4. Population
eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen,
5. heimische Art
eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
 - a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
 - b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;
 als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten,
6. Arten von gemeinschaftlichem Interesse
die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,
7. prioritäre Arten
die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,
8. europäische Vogelarten
in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,
9. besonders geschützte Arten
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2724/2000 vom 30. November 2000 (ABl. EG Nr. L 320 S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind, mit Ausnahme von in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d dieser Verordnung aufgenommene Arten,
 - b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (nur der Natur entnommene Tiere und Pflanzen),
 - bb) „europäische Vogelarten“, soweit es sich nicht um Tierarten handelt, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 aufgeführt sind,
10. streng geschützte Arten
besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 2 aufgeführt sind,
11. gezüchtete Tiere
Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind,
12. künstlich vermehrte Pflanzen
Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind,
13. Anbieten
Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen,
14. rechtmäßig
in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit,
15. Mitgliedstaat
ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist,
16. Drittland
ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist,
17. Zoo
dauerhafte und ortsfeste Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zum Zwecke der Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse, Tierhandlungen und Einrichtungen, in denen bis zu fünf Tiere besonders geschützter Arten oder Tiere nicht besonders geschützter Arten gehalten werden.
 - (3) Dem Verkaufen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich.
 - (4) Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt. Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97, der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1), der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und der Richtlinie 83/129/EWG des Rates

vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG vom 8. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 163 S. 37), oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt

1. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Konzertierungsgebiete,
2. die besonders geschützten und die streng geschützten Arten sowie
3. die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b dieser Verordnung aufgenommenen Arten

im Bundesanzeiger bekannt.

§ 11

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 6 Abs. 2, des § 10 Abs. 5, des § 20 Abs. 3, der §§ 21 und 22 Abs. 4 Satz 2, des § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3, des § 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, der §§ 36 und 37 Abs. 1, der §§ 41 bis 49, des § 51 Abs. 1 bis 8, der §§ 54 und 56 Abs. 1, der §§ 57 und 58 sowie der §§ 60 bis 69 Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Soweit Behörden des Bundes Entscheidungen über Projekte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 treffen oder solche Projekte durchführen, gilt abweichend von Satz 1 auch § 34 unmittelbar.

Abschnitt 2

Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 12

Umweltbeobachtung

(1) Die Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Zweck der Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.

(3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Umweltbeobachtung. Sie sollen ihre Maßnahmen der Umweltbeobachtung nach Absatz 2 aufeinander abstimmen.

(4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

(5) Die Länder können für ihren Bereich weitere Vorschriften erlassen.

§ 13

Aufgaben der Landschaftsplanung

(1) Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Die Länder erlassen Vorschriften über die Landschaftsplanung und das dabei anzuwendende Verfahren nach Maßgabe der §§ 13 bis 17.

§ 14

Inhalte der Landschaftsplanung

(1) Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen sowie in Landschaftsplänen darzustellen. Die Pläne sollen Angaben enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotop- und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 - e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen.

(2) In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit

im Sinne des § 34 Abs. 1 heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

§ 15 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen, die für die gesamte Fläche eines Landes erstellt werden, dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Absatz 1 werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Raumordnungspläne aufgenommen.

§ 16 Landschaftspläne

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind auf der Grundlage des Landschaftsprogramms oder der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen. Die Landschaftspläne sind der Entwicklung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Länder regeln die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, dass Darstellungen des Landschaftsplans als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Sie können darüber hinaus vorsehen, dass von der Erstellung eines Landschaftsplans abgesehen werden kann, soweit die vorherrschende Nutzung in Teilen von Gemeinden den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.

(3) Soweit die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm oder in Landschaftsrahmenplänen dargestellt werden, ersetzen diese Pläne die Landschaftspläne.

§ 17 Zusammenwirken der Länder bei der Planung

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 darauf Rücksicht nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden.

(2) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der

Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

Abschnitt 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 18 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den in § 5 Abs. 3 bis 5 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war.

(4) Die Länder können zu den Absätzen 1 bis 3 nähere Vorschriften erlassen. Sie können bestimmen, dass in Absatz 1 genannte Veränderungen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, dass Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(5) Die Länder erlassen weitere Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 sowie zur Sicherung der Durchführung der im Rahmen des § 19 zu treffenden Maßnahmen. Schutzvorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 bleiben unberührt.

§ 19 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des

Naturhaushalts oder das Landschaftsbild in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsrecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen.

(3) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind, und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Die Länder können zu den Absätzen 1 bis 3 weitergehende Regelungen erlassen; insbesondere können sie Vorgaben zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen treffen und vorsehen, dass bei zuzulassenden Eingriffen für nicht ausgeglichene oder nicht in sonstiger Weise kompensierte Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten ist (Ersatzzahlung).

§ 20 Verfahren

(1) Voraussetzung für die Verpflichtung nach § 19 ist, dass der Eingriff einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedarf oder von einer Behörde durchgeführt wird.

(2) Die für die Entscheidung, die Entgegennahme einer Anzeige oder die Durchführung eines Eingriffs zuständige Behörde trifft zugleich die Entscheidungen nach § 19 im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit nicht eine weitergehende Form der Mitwirkung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(3) Soll bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen nach § 19 von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

(4) Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise nach § 19 erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(5) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 19 Abs. 1 bis 3 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

§ 21 Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs sind die §§ 18 bis 20 nicht anzuwenden; § 29 Abs. 3 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt.

(3) Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuchs die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuchs und in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs.

Abschnitt 4 Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 22 Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die Länder bestimmen, dass Teile von Natur und Landschaft zum

1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden können.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
2. die Registrierung der geschützten und einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft,
3. die Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft.

(4) Die Länder können für Biosphärenreservate und Naturparke abweichende Vorschriften treffen. Die Erklärung zum Nationalpark ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

§ 23

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 24

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der

durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden.

§ 25

Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

§ 26

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 27

Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und

4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 28 Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotop

(1) Die Länder regeln das Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,

5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,

6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke der Ostsee sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich.

Die Länder können weitere Biotop den in Satz 1 genannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotop zu erhalten.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotop ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Die Länder können auch für den Fall Ausnahmen zulassen, dass während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. § 34 ist zu beachten.

§ 31 Schutz von Gewässern und Uferzonen

Die Länder stellen sicher, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiter entwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

§ 32 Europäisches Netz „Natura 2000“

Die §§ 32 bis 37 dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ergebenden Verpflichtungen, insbesondere durch den Erlass von Vorschriften nach Maßgabe der §§ 33, 34, 35 Satz 1 Nr. 2 und des § 37 Abs. 2 und 3.

§ 33 Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zu benennen sind, nach den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit her; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundes-

ministerien. Die ausgewählten Gebiete werden der Kommission vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benannt. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für die Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Die Länder erklären die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 Abs. 1.

(3) Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(5) Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 5 bekannt gemacht, sind

1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung,
2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften im Sinne des § 22 Abs. 2

alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

§ 35

Pläne

§ 34 ist entsprechend anzuwenden bei

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sowie
2. sonstigen Plänen, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes mit Ausnahme des § 34 Abs. 1 Satz 1.

Bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs ist § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 36

Stoffliche Belastungen

Ist zu erwarten, dass von einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage Emissionen ausgehen, die, auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen oder Maßnahmen, im Einwirkungsbereich dieser Anlage ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen, und können die Beeinträchtigungen nicht entsprechend § 19 Abs. 2 ausgeglichen werden, steht dies der Genehmigung der Anlage entgegen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 erfüllt sind. § 34 Abs. 1 und 5 gilt entsprechend. Die Entscheidungen ergehen im Benehmen

mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

§ 37

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) § 34 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs. Für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs, im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung des § 34 unberührt.

(2) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotop im Sinne des § 30 sind die §§ 34 und 36 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 34 Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 34 Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.

(3) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die im Rahmen des § 19 erlassenen Vorschriften der Länder sowie die §§ 20 und 21 unberührt.

Abschnitt 5

Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten

§ 38

Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts und den auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 39

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 38 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Le-

bensgemeinschaften und Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,

2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 40

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen. Dabei ist insbesondere

1. der Schutz vor dem menschlichen Zugriff ohne vernünftigen Grund,
2. der Schutz von Tieren vor mutwilligen Störungen,
3. der Schutz der Lebensstätten vor Beeinträchtigungen ohne vernünftigen Grund,

soweit sich aus § 41 Abs. 1 kein strengerer Schutz ergibt, zu regeln.

(2) Die Länder treffen unter Beachtung des Artikels 22 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 11 der Richtlinie 79/409/EWG sowie des Artikels 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S. 1471) geeignete Maßnahmen, um die Gefahren einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt abzuwehren. Sie erlassen Vorschriften über die Genehmigung des Ansiedelns

1. von Tieren und
2. von Pflanzen gebietsfremder Arten

in der freien Natur. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, soweit das Einsetzen einer Genehmigung nach dem Pflanzenschutzrecht bedarf, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

(3) Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wild lebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.

§ 41

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4 bestimmt sind,
3. Tiere und Pflanzen der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d dieser Verordnung aufgenommenen Arten.

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

§ 42

Ausnahmen

(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig

1. in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
2. aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht

1. für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b, die nach dem 8. Mai 1998 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind,
2. für lebende Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe c, die nach dem 8. Mai 1998 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind, es sei denn, eine Zollstelle hat auf einem Zollpapier vermerkt, dass die Tiere oder Pflanzen aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(2) Von den Besitzverboten sind ferner ausgenommen Tiere und Pflanzen der in § 41 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4 rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind sowie Tiere und Pflanzen der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d dieser Verordnung aufgenommenen Arten, die vor dem ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

(3) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 5 nicht für

1. der Natur entnommene Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. der Natur entnommene Vögel europäischer Arten, soweit sie nicht in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind.

(4) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 3 Satz 2 ausgenommen

1. a) Tiere und Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die vor dem 5. Juni 1994,
 - b) Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden sind,
2. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind,
3. Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe c, die nach dem 8. Mai 1998 gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 rechtmäßig aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(5) Die Verbote des § 41 Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der guten fachlichen Praxis und den in § 5 Abs. 3 bis 5 genannten Anforderungen entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung und bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 19 zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 30 zugelassenen Maßnahme vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben unberührt.

(6) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(7) Abweichend von den Verboten des § 41 Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmten Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(8) Die nach den §§ 43 und 44 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegen stehen.

(9) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 41 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst- und fischerei-, wasser- sowie sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederherstellung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung

erforderlich ist. Das Bundesamt für Naturschutz kann im Falle des Verbringens aus Drittländern im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 41 zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b zu ermöglichen. Ausnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird, Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG beachtet sind und Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 5, sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegen stehen. Die Landesregierungen können die Ausnahmen nach Satz 1 allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(10) Die Länder können für das Sammeln von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 mm in der Zeit vom 1. August bis

30. September eines jeden Jahres sowie für die weitere Verwendung dieser Schnecken Ausnahmen von den Verboten des § 41 zulassen. Im selben Gebiet darf das Sammeln in jedem siebten Jahr wieder zugelassen werden.

§ 43 Zuständigkeiten

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens), mit Ausnahme der in Nummer 2 Buchstabe a und c sowie Nummer 4 genannten Aufgaben, und die in Artikel 12 Abs. 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 15 Abs. 1 und 5 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben,
2. das Bundesamt für Naturschutz
 - a) für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 und des Artikels 5 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie für den Verkehr mit dem Sekretariat, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und mit Behörden anderer Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen oder bei der Verfolgung von Ein- und Ausfuhrverstößen sowie für die in Artikel 15 Abs. 4 Buchstabe a und c genannten Aufgaben,
 - b) für die Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Falle der Einfuhr,
 - c) für die Anerkennung von Betrieben, in denen im Sinne des Artikels VII Abs. 4 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden sowie für die Meldung des in Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung Nr. 338/97 genannten Registrierungsverfahrens gegenüber dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),
3. die nach § 44 Abs. 3 bekannt gegebenen Zollstellen für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern,
4. die Bundeszollverwaltung für den Informationsaustausch mit dem Sekretariat in Angelegenheiten der Bekämpfung der Artenschutzkriminalität,
5. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für alle übrigen Aufgaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist das Bundesamt für Naturschutz.

§ 44

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt im Warenverkehr mit Drittländern mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann es dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden. Auf Zollstellen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen abgefertigt werden, ist besonders hinzuweisen.

§ 45

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Wer Tiere oder Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, ein- oder ausführt, hat sie zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 44 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzuzeigen und auf Verlangen vorzuführen.

(2) Der Ein- und Ausfuhrer hat die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vor der Ankunft mitzuteilen.

§ 46

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten

oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, dass sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, dass es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, dass der Ein- oder Ausfuhr Besitz- und Vermarktungsverbote entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausbezahlt, wenn er nachweist, dass ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlassen, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausfuhrer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlassen, bekannt waren oder bekannt sein mussten.

(6) Artikel 8 Abs. 6 und Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

§ 47

Kosten

(1) Für seine Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 48 Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Berechtigung nicht besteht.

(3) Soweit nach den Artikeln 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 46 gilt entsprechend; § 46 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Vorlage einer Bescheinigung einer sonstigen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person verlangt werden kann.

§ 49 Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 43 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, dieses Abschnittes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu un-

terstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 50 Zoos

Die Länder erfüllen die sich aus der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) ergebenden Verpflichtungen, insbesondere durch den Erlass von Vorschriften, soweit diese nicht bereits durch das Tierschutzgesetz oder durch aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassene Vorschriften erfüllt sind. Hierbei haben sie sicherzustellen, dass die Zoos die in Artikel 3 der Richtlinie genannten Erhaltungsmaßnahmen durchführen.

§ 51 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b fallende und nicht nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten oder mit Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b verwechselt werden können.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte, nach § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a oder b besonders geschützte
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
 - b) europäische Vogelarten,
2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,
2. bestimmte besonders geschützte Arten oder ausländische Herkünfte von Tieren oder Pflanzen besonders geschütz-

ter Arten von Verboten des § 41 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG, sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nicht heimische besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 die Verbote des § 41 Abs. 2 gelten, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung heimischer wild lebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Haltung oder die Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von einer Anzeige oder dem Nachweis abhängig zu machen, dass der Halter oder Züchter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten oder die Zucht der Tiere hat und eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung der Tiere gewährleistet ist.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 79/409/EWG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wild lebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
2. Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wild lebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten bearbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen er-

werben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungspflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihre Überprüfung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden,

2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 48,
3. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote.

(8) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 7 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, soweit sie sich

1. auf Tierarten, die dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen,
2. auf Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden oder
3. auf durch künstliche Vermehrung gewonnene oder forstlich nutzbare Pflanzen

beziehen. Rechtsverordnungen nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 7 Nr. 1, 2 und 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

(9) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach den Absätzen 4 bis 7 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

§ 52

Vogelschutz an Energiefreileitungen

Das Landesrecht stellt sicher, dass zum Schutz von europäischen Vogelarten neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen gegen Stromschlag gesichert und an bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen innerhalb von acht Jahren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Oberleitungsanlagen der Eisenbahnen.

§ 53

Weitere Ländervorschriften

Die Länder können Vorschriften über den besonderen Schutz weiterer wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, erlassen, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den menschlichen Zugriff oder zur Sicherung der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Zwecke in dem jeweiligen Land erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.

§ 54

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die im Rahmen dieses Abschnitts zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, der § 41 Abs. 2 und 3,

§§ 42 und 48 oder von Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 5 und 7 erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

Abschnitt 6

Erholung in Natur und Landschaft

§ 55

Betreten der Flur

Die Länder gestatten das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen. Die erlaubnisfreie Benutzung von oberirdischen Gewässern richtet sich nach den §§ 23 und 24 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 56

Bereitstellen von Grundstücken

(1) Der Bund stellt in seinem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen oder Meeresstränden ermöglichen lässt,

im angemessenen Umfang für die Erholung bereit, es sei denn, dass dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist.

(2) Die Länder sollen für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Personen des öffentlichen Rechts in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 Vorschriften über das Bereitstellen von Grundstücken zum Zwecke der Erholung erlassen.

Abschnitt 7

Mitwirkung von Vereinen

§ 57

Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannte Vereine

(1) Einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften

auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

2. in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfasst, auf die sich das Verfahren bezieht,
3. bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 2 treten,

soweit er durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

(3) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt auch für von den Ländern im Rahmen des § 59 anerkannte Vereine, soweit diese in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen sind.

§ 58

Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. einen Tätigkeitsbereich hat, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 1 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgesprochen.

§ 59**Von den Ländern anerkannte Vereine**

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über die Mitwirkung und Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßgaben.

(2) Einem von den Ländern anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15 und 16,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten,
6. in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden der Länder durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
7. bei Plangenehmigungen, die von Behörden der Länder erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten.

Die Länder können eine weitergehende Form der Mitwirkung festlegen. Sie können darüber hinaus

1. die Mitwirkung anerkannter Vereine auch in anderen Verfahren vorsehen, soweit die Mitwirkung auf landesrechtlichen Vorschriften beruht sowie
2. bestimmen, dass in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.

(3) Für die Anerkennung ist § 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 60**Rechtsbehelfe von Vereinen**

(1) Ein nach § 58 oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 59 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten, sowie
2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder anderen Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
2. er dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 59 Abs. 2 Nr. 5 bis 6 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 57 Abs. 1 oder im Rahmen des § 59 Abs. 2 erlassener landesrechtlicher Regelungen keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekanntgegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

(5) Die Länder können Rechtsbehelfe von Vereinen auch in anderen Fällen, in denen nach § 59 Abs. 2 die Mitwirkung der Vereine vorgesehen ist, zulassen. Die Länder können weitere Vorschriften über das Verfahren erlassen.

Abschnitt 8**Ergänzende Vorschriften****§ 61****Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 41 und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 51 Abs. 7 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern

und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung wird von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und, im Falle der Einfuhr aus Drittländern, vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

§ 62

Funktionssicherung

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

§ 63

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

(1) Rechtsverordnungen nach § 51 können auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiete des Artenschutzes oder zur Erfüllung von internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen werden.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des § 51 zu ändern, soweit Änderungen dieser Rechtsakte erfordern.

Abschnitt 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 64

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 41 Abs. 1 Nr. 1 wild lebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwick-

lungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

2. entgegen § 41 Abs. 1 Nr. 2 wild lebende Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet oder
3. entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder sonst verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 44 Abs. 2,
 - b) § 51 Abs. 5 oder
 - c) § 51 Abs. 6 Satz 1 oder § 51 Abs. 7,
 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 41 Abs. 1 Nr. 3 wild lebende Tiere stört,
3. entgegen § 41 Abs. 1 Nr. 4 Standorte beeinträchtigt oder zerstört,
4. entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,
5. entgegen § 45 Abs. 1 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
6. entgegen § 45 Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 49 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
8. entgegen § 49 Abs. 2 Satz 2 beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 ein Exemplar einer dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar ver-

kauft oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert oder

4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4, des Absatzes 3 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 3, des Absatzes 2 Nr. 4 und des Absatzes 3 Nr. 3 bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
 - b) des Absatzes 2 Nr. 7 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
 - c) des Absatzes 2 Nr. 8 und des Absatzes 3 Nr. 4 bei Maßnahmen des Bundesamts,
 - d) des Absatzes 3 Nr. 1 und des Absatzes 4 Nr. 2,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 5 und des Absatzes 3 Nr. 2,
3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 65

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 64 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 64 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 66

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 oder eine Straftat nach § 65 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 67

Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozessordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 37 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 10

Übergangsbestimmungen

§ 68

Übergangsvorschrift

(1) Abweichend von § 11 gelten bis zum 8. Mai 2003 § 33 Abs. 5, § 34 und § 35 Satz 1 Nr. 2 unmittelbar. Soweit ein Land vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist hinsichtlich der dort genannten Vorschriften Regelungen zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlässt, tritt Satz 1 mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung außer Kraft.

(2) Auf Ordnungswidrigkeiten und Straftaten in Bezug auf Tiere oder Pflanzen einer der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Art, die vor dem 1. Juni 1997 begangen worden sind, finden die §§ 30 und 30a in der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Fassung Anwendung. § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 2 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs finden insoweit keine Anwendung.

(3) § 57 gilt für die Mitwirkung von Vereinen in Verwaltungsverfahren, die nach dem ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] begonnen worden sind. Vor dem [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] geltenden Fassung zu Ende zu führen.

(4) § 58 gilt für Verfahren auf Anerkennung von Vereinen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die nach dem ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] begonnen worden sind. Vor dem ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten

des BNatSchGNeuregG] begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 58 zu Ende zu führen.

(5) § 60 gilt für

1. Verwaltungsakte, für die nach dem ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] ein Antrag gestellt wird sowie
2. für nach dem 1. Juli 2000 erlassene Verwaltungsakte, sofern diese noch nicht bestandskräftig sind und im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren eine Mitwirkung der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder von den Ländern anerkannten Vereine gesetzlich vorgeschrieben war.

(6) Absatz 5 und die §§ 57 und 60 gelten entsprechend für Vereine, die nach § 29 der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannt worden sind.

(7) Für von den Ländern nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] geltenden Fassung anerkannte Vereine gelten Absatz 5 und § 60 bis zum ... [Einsetzen: Letzter Tag der sich aus § 70 ergebenden Frist.] entsprechend, soweit die Vereine auf Grund von § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] geltenden Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund von landesrechtlichen Regelungen im Rahmen des § 59 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zur Mitwirkung befugt sind. Für Verwaltungsakte, die auf Verwaltungsverfahren beruhen, die vor dem ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] begonnen worden und nicht in § 60 Abs. 1 aufgeführt sind, gelten die bis zu diesem Tag geltenden landesrechtlichen Regelungen über die Rechtsbehelfe von Vereinen fort. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Regelungen zur Umsetzung des § 59 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, treten Satz 1 und 2 mit Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen außer Kraft.

§ 69

Fortgelten bisherigen Rechts

(1) Solange die Länder im Rahmen des § 59 noch keine Vorschriften zur Erfüllung der sich aus § 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen haben, ist für von den Ländern anerkannte oder anzuerkennende Vereine § 29 in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG] geltenden Fassung, bis zum ... [Einsetzen: Letzter Tag der sich aus § 70 ergebenden Frist] weiter anzuwenden.

(2) Soweit ein Land vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist im Rahmen des § 59 Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Frist erlässt, tritt § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung außer Kraft.

§ 70

Anpassung des Landesrechts

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist für die §§ 32 bis 35 sowie für § 37 Abs. 2 und 3 bis zum 8. Mai 2003 und im Übrigen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

Artikel 2

Änderung der Seeanlagenverordnung

§ 3 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres vom 23. Januar 1997 (BGBl. I, S. 57) wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Versagen der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder die Meeresumwelt gefährdet wird, ohne dass dies durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Ein Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Betrieb oder die Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen,
 2. die Benutzung der Schifffahrtswege oder des Luftraumes oder die Schifffahrt
- beeinträchtigt würden,
3. eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 des Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994, II S. 1798) zu besorgen ist oder
 4. eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzuges oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn keine Versagungsgründe im Sinne des Satzes 1 vorliegen.“

Artikel 3

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 4 Abs. 6 und § 5 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) wird jeweils die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

(2) In § 52 Abs. 2b Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 5“ ersetzt.

(3) In § 1b Abs. 1 Satz 3 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) werden die Worte „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände“ durch die Worte „nach § 58 und nach Vorschriften im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine“ ersetzt.

(4) In § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) wird die Angabe „§ 20a Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 9“ ersetzt.

(5) In § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

(6) In Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom 21. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1113), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 20g Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 10“ und die Angabe „§ 20f Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

(7) In § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 23 und 24“ ersetzt.

(8) In § 13 der Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, ber. BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2843) wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481) außer Kraft. Der Artikel 5 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Berlin, den 20. Juni 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorbemerkung

Nach der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien für die 14. Legislaturperiode wird die Bundesregierung das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „mit dem Ziel überarbeiten, die Flächennutzung künftig natur-, umwelt- und landschaftsverträglich zu gestalten, ein großflächiges Biotopverbundsystem mit ca. 10 % der Landesfläche zu schaffen, die Artenvielfalt zu schützen und die Verpflichtung zu einer flächendeckenden Landschaftsplanung aufzunehmen“. Zur Verbesserung der Transparenz naturschutzrelevanter Verwaltungsentscheidungen werden die Mitwirkungsrechte anerkannter Vereine erweitert und um ein bundesrechtlich verankertes Vereinsklagerecht ergänzt. Damit wird den insgesamt positiven Erfahrungen mit 13 Vereinsklageregelungen der Länder Rechnung getragen. Außerdem kann hiermit ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung der Århus-Konvention getan werden, die am 21. Dezember 1998 von der Bundesregierung gezeichnet worden ist.

Diese anspruchsvolle Zielsetzung lässt sich nur mit einer umfassenden Gesamtnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 24. Dezember 1976 umsetzen. Das BNatSchG von 1976 hat in seinem Schwerpunkt Regelungen für den umfassenden Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie von planerischen Instrumenten für einen vorsorgenden Naturschutz eingeführt. Es war bis heute Gegenstand folgender Änderungen:

- Mit dem am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG (sog. Artenschutznovelle) ist im Wesentlichen das Artenschutzkapitel neu gefasst worden.
- Durch das Zweite Änderungsgesetz des BNatSchG vom 30. April 1998 wurden Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Richtlinie „Fauna, Flora, Habitat“ – kurz: FFH-RL) sowie zur Durchführung der seit dem 1. Juni 1997 geltenden Verordnung (EG Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung)) geschaffen. Diese Richtlinie setzt in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) einheitliche Maßstäbe für einen europäischen Biotop- und Artenschutz.
- Mit dem Dritten Änderungsgesetz vom 26. August 1998 sind die §§ 3a (vertragliche Vereinbarungen) und 3b (Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft) in das Gesetz eingefügt worden. Außerdem wurde die Landwirtschaftsklausel in § 8 Abs. 7 bei der Eingriffsregelung neu gefasst und mit den Biosphärenreservaten in § 14a eine neue Flächenschutz-kategorie eingeführt.

Darüber hinaus wurden einzelne Bestimmungen des Gesetzes geändert bzw. ergänzt:

- Durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) vom 17. Mai 1990 wurde die Eingriffsregelung um eine UVP-Klausel (§ 8 Abs. 10) ergänzt.
- Eine bedeutsame Änderung erfolgte durch Artikel 5 des am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes mit Bestimmungen über das Verhältnis von Eingriffsregelung und Baurecht (§§ 8a bis 8c).
- Weitere Änderungen brachte Artikel 2 des am 6. August 1993 in Kraft getretenen Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes, durch den insbesondere die Ausnahmebestimmung für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Artenschutzkapitel (§ 20f Abs. 3) an EG-rechtliche Erfordernisse angepasst wurde.
- Mit Artikel 4 des am 1. Juni 1997 in Kraft getretenen Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die artenschutzrechtlichen Zuständigkeiten (§ 21c) an die am gleichen Tage in Kraft getretene EG-Artenschutzverordnung angepasst.
- Durch die Artikel 1 und 6 des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) wurden die Bestimmungen über das Verhältnis von Eingriffsregelung und Baurecht weiter entwickelt und teilweise in das Baugesetzbuch integriert.

Trotz dieser Gesetzesänderungen hat sich der Zustand von Natur und Landschaft weiter verschlechtert. Die Situation ist vor allem gekennzeichnet durch

- den fortschreitenden Verlust biologischer Vielfalt, womit neben dem Aussterben von Tier- und Pflanzenarten und der genetischen Verarmung von Populationen auch die Bedrohung der Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften gemeint ist,
- die weiterhin zunehmende Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch u. a. Bodenversiegelung, Zerschneidung und Verinselung der Landschaft, Verarmung des Landschaftsbildes sowie
- die damit verbundene Beeinträchtigung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Trotz dieser Situation sind bisher die Anläufe für eine umfassende Novellierung in den vorangegangenen Legislaturperioden gescheitert. Zuletzt fand der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1997 (Bundesratsdrucksache 421/97) im Bundesrat keine Zustimmung.

Der Gesetzentwurf trägt der novellierten Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Rechnung, die im Zuge des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ u. a. mit dem Ziel der Verbesserung der Gesetzgebung am 1. September 2000 in Kraft getreten ist. Um den

dargestellten Anforderungen des Naturschutzes und den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung gerecht werden zu können, ist eine Neufassung des gesamten Gesetzes erforderlich. Dabei hat der Bundesgesetzgeber die Grenzen der Rahmengesetzgebungskompetenz zu beachten. Diese lässt im Wesentlichen nur Leitlinien für den Landesgesetzgeber und nur ausnahmsweise in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen zu. Diese Grenzen sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) noch enger gezogen worden. Damit lassen sich nicht alle in der Öffentlichkeit geäußerten Erwartungen an ein neues Naturschutzrecht auf der Bundesebene einlösen. Nähere Erläuterungen zu den Kompetenzgrundlagen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen finden sich in den Ausführungen zu IV. „Gesetzgebungskompetenzen“ sowie in den Begründungen zu den Abschnitten des BNatSchG und zu den einzelnen Vorschriften.

II. Zweck des Gesetzentwurfs

Ziel der Gesamtnovelle ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für die nachkommenden Generationen zu sichern. Hierfür ist dem Anspruch eines modernen und nachhaltigen Naturschutzes Geltung zu verschaffen und das BNatSchG von 1976 durch eine Neufassung abzulösen, die den gewandelten Anforderungen des Naturschutzes entspricht. Kernelemente der Novellierung sind die Schaffung eines Biotopverbunds sowie die Modifizierung der Instrumente zur Ausweisung von Schutzgebieten. Zudem werden verbesserte Rahmenbedingungen für den Naturschutz auch außerhalb geschützter Flächen gesetzt. Hier setzt die Formulierung von Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aus Naturschutzsicht einen wichtigen Eckpunkt. Wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfs ist darüber hinaus die Schaffung von mehr Akzeptanz, Verantwortungsbewusstsein und Verständnis für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bevölkerung. Zusätzlich wird eine verbesserte Vereinsbeteiligung mit ergänzender Vereinsklagemöglichkeit in bestimmten Fällen geschaffen.

Der Schutz, die Pflege, die Entwicklung und ggf. die Wiederherstellung von Natur und Landschaft auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ist ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs. Damit orientiert sich die Zielbestimmung des Gesetzes an dem in Artikel 20a in das Grundgesetz eingeführten Umweltpflegeprinzip. Die Verantwortung für die künftigen Generationen soll unterstreichen, dass für den Schutz von Natur und Landschaft die aktuellen Nutzungsinteressen des Menschen nicht allein im Vordergrund stehen. Auch den zukünftigen Generationen soll eine intakte Natur als Lebensgrundlage erhalten bleiben. Dementsprechend ist Ziel des Gesetzes auch die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts neben seiner Leistungsfähigkeit.

Das BNatSchG bezieht sich in seiner breit angelegten Zielsetzung nicht nur auf den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Naturgüter sowie die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswerts von Natur und Landschaft. Damit soll ein

Ausgleich zwischen den Nutzungsinteressen des Menschen und dem Schutzbedürfnis der Natur für Erholungs- und Sportinteressen herbeigeführt werden.

Wichtiger Schwerpunkt für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Schaffung eines Biotopverbunds. Dies entspricht einer zentralen umweltpolitischen Forderung. Der Biotopverbund soll landesweit auf einer Fläche von mindestens 10 % eingerichtet werden. Ziel ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften durch eine Vernetzung dazu geeigneter Flächen und Verbindungselemente.

III. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Gesetz besteht aus 5 Artikeln. Artikel 1 enthält das neu gefasste BNatSchG, Artikel 2 die Änderung der Seeanlagenverordnung, Artikel 3 (redaktionelle) Änderungen weiterer Gesetze und Artikel 4 die Anordnung der Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang der in den Artikeln 2 und 3 geänderten Rechtsverordnungen. Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten bisherigen Bundesnaturschutzrechts.

Zum wesentlichen Inhalt des neu gefassten BNatSchG (Artikel 1):

1. Allgemeine Vorschriften

Die Zielbestimmung ist in Anlehnung an Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) angepasst und um die Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergänzt worden. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes und nunmehr auf Dauer zu sichern. Damit wird dem modernen Verständnis von Naturschutz und nachhaltiger Naturnutzung Rechnung getragen.

Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden weiterentwickelt und stärker akzentuiert:

- Der Naturhaushalt ist in seinen jeweiligen räumlichen Bezugsfeldern zu sichern.
- Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; Bodenerosionen sind zu vermeiden.
- Natürliche und naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Veränderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden.
- Der Klimaschutz ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes zu verbessern; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung und der Nutzung erneuerbarer Energien kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt für Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

- Für die Erholung sind insbesondere im siedlungsnahen Bereich ausreichende Flächen bereitzustellen. Sportliche Betätigungen in der freien Natur gehören zur Erholung, vorausgesetzt sie sind natur- und landschaftsverträglich.
- Die naturschutzbezogene Bildungsarbeit ist als wichtige Voraussetzung für das Verständnis natürlicher Abläufe zu fördern. Außerdem ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Als herausgehobener Grundsatz ist in § 3 die Schaffung eines bundesweiten Biotopverbunds auf mindestens 10 % der jeweiligen Landesfläche vorgesehen. Grundlage für den Biotopverbund, der aus Kernflächen sowie Verbindungsflächen und Verbindungselementen besteht bilden bisher bereits geschützte Flächen, soweit sie für die Ziele eines Biotopverbunds die geeignete Qualität aufweisen. Hinzu können weitere Flächen treten. Ziel der Schaffung des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Gesetzentwurf sieht eine allgemeine Verpflichtung für jedermann vor, nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Das Verhältnis zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wird neu bestimmt. Die bisher vorhandene Ausgleichsregelung für Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wird umgewandelt in eine allgemeine Rahmenregelung für die Bundesländer. Danach führen die Länder jeweils eigene Nutzungsausfallregelungen ein. Daneben werden Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert.

Die öffentliche Hand wird mit einem in § 7 geregelten neuen besonderen Grundsatz verpflichtet, bei der Bewirtschaftung ihrer Grundflächen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.

Das Instrument des Vertragsnaturschutzes, bisher in § 3a geregelt, wird als wichtiges Instrument des kooperativen Naturschutzes in der neuen Vorschrift des § 8 fortgeführt. Zugleich wird klargestellt, dass die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden unberührt bleiben.

2. Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

Die Umweltbeobachtung wird bundesrechtlich verankert; Bund und Länder werden zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Damit können ökologisch ungünstige Entwicklungen besser erkannt, daraus Prioritäten für praktisches Handeln aufgezeigt und Gefahren für Mensch und Umwelt wirkungsvoller begegnet werden.

Die Neuregelung der Landschaftsplanung dient dem Ziel, das Gewicht der Landschaftsplanung auch gegenüber anderen Raumansprüchen und Planungen zu verstärken:

- Die eigenständige Funktion der Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird hervorgehoben. In dieser Funktion konkretisiert sie nicht nur die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für andere Planungen und Verwaltungsverfahren, sondern sie liefert auch Kriterien für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen im Rahmen anderer Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Landschaftsplanung hat insbesondere auch besondere Bedeutung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, für die gemäß der FFH-Richtlinie „Bewirtschaftungspläne“ aufzustellen sind.
- Für die Landschaftsplanung auf allen Stufen werden die planerisch notwendigen Verfahrensschritte und inhaltliche Mindestanforderungen sowie die flächendeckende Aufstellung bundeseinheitlich festgelegt. Der Katalog der Inhalte der Landschaftsplanung wird erweitert. Angaben zu geeigneten Flächen für einen Biotopverbund und für das Natura 2000-Netz sind nunmehr Bestandteil der Landschaftsplanung.

3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Die Vorschriften zur Eingriffsregelung, die von erheblicher praktischer Bedeutung sind, werden insgesamt modifiziert und im Interesse der Rechtsklarheit und Vollzugsfreundlichkeit neu geordnet. Die Eingriffsdefinition wird aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich um Änderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels erweitert. Die Eingriffsregelung setzt generell eine erhebliche Beeinträchtigung voraus. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einheitlich vor der Abwägung geprüft. Dabei bleibt der Vorrang der Ausgleichsmaßnahmen erhalten. Die Eingriffsregelung wird nach wie vor im „Huckepackverfahren“ geprüft. Sie bildet kein eigenständiges Verwaltungsverfahren.

4. Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das Entwicklungsprinzip wird gestärkt. Dies wird unmittelbar deutlich an der Neufassung der Vorschriften zu Naturschutzgebieten und zu Nationalparks. Die Nationalparkvorschrift wird weiterentwickelt. Hierbei kommen der rechtlichen Absicherung des Entwicklungsprinzips und des Prozessschutzgedankens besondere Bedeutung zu.

Die allgemeine Vorschrift über Schutzgebiete in § 22 regelt nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit, im Rahmen von Schutzzerklärungen Zonierungen mit einem abgestuften Schutz vorzusehen und stellt klar, dass dabei auch die für den Schutz notwendige Umgebung mit einbezogen werden kann.

Der Katalog der bisher nach § 20c geschützten Biotope wird um weitere Biotypen, insbesondere um Gewässer- und Feuchtzonen erweitert (§ 30). Diese gesetzlich geschützten Biotope unterliegen einem grundsätzlichen Veränderungsverbot. Ausnahmen können zugelassen werden, auch für den Fall, dass während der Laufzeit eines Vertrags über Nut-

zungsbeschränkungen ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden ist und die (bisherige) Flächennutzung wieder aufgenommen werden soll („Naturschutz auf Zeit“).

In § 31 werden die Länder verpflichtet, sicher zu stellen, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiter entwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

5. Schutz und Pflege wild lebender Tiere und Pflanzenarten

Der Artenschutz wird fortentwickelt im Hinblick auf den Schutz vor Faunenverfälschern und den Vogelschutz an Energiefreileitungen. Außerdem wird die Vermarktung europäischer Vögel, die der Natur entnommen worden sind, weiter eingeschränkt. § 50 enthält eine deklaratorische Vorschrift, nach der die Länder die Umsetzungsverpflichtungen, die sich aus der Zoo-Richtlinie ergeben, übernehmen.

6. Erholung in Natur und Landschaft

Die bisherigen Bestimmungen über das Betretensrecht der Flur sowie die Bereitstellung von Grundstücken der öffentlichen Hand zum Zwecke der Erholung bleiben im Rahmen des kompetenzrechtlich Möglichen inhaltlich unverändert.

7. Mitwirkung von Vereinen

Im Zuge einer stärkeren Bürgerbeteiligung und zur Verbesserung der Transparenz naturschutzrelevanter Entscheidungen wird die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereine weiterentwickelt. Aus kompetenzrechtlichen Gründen wird unmittelbar nur noch die Mitwirkung bei von Bundesbehörden durchzuführenden Verfahren sowie die Anerkennung von Bundesvereinen geregelt. Die Länder werden verpflichtet für ihren Bereich entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Mitwirkungsfälle werden erweitert, u. a. um Programme und Pläne im Sinne der §§ 15 und 16 (Landschaftspläne), soweit sie dem Einzelnen gegenüber nicht verbindlich sind und die Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur.

Nach Regelungen in 13 Ländergesetzen wird nunmehr auch auf der Bundesebene ein Vereinsklagerecht eingeführt. Der Katalog der klagefähigen Rechtsakte orientiert sich dabei an den Länderregelungen. Klagefähig sind Befreiungen von Ge- und Verboten in bestimmten Schutzgebieten sowie Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Gegenstand einer Vereinsklage können nur solche Vorschriften sein, die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes zu dienen bestimmt sind. Voraussetzung für eine Vereinsklage ist, dass der Verein anerkannt und in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt ist und er von einem ihm eingeräumten Mitwirkungsrecht auch Gebrauch gemacht hat.

8. Ergänzende Vorschriften

In diesem Abschnitt wird die Befreiungsregelung an die neuen kompetenzrechtlichen Vorgaben angepasst sowie eine Bestimmung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften vorgesehen. Darüber hinaus wird mit § 62 eine Regelung zur Funktionssicherung von wichtigen öffentlich-rechtlichen Nutzungen unterliegenden Flächen eingefügt, die an die Stelle des bisherigen § 38 tritt.

9. Bußgeld- und Strafvorschriften

In diesem Abschnitt sind u. a. die Bußgeld- und Strafvorschriften zusammengefasst, die Verstöße gegen die (unmittelbar geltenden) Vorschriften des Artenschutzrechts betreffen.

10. Übergangsvorschriften

Hier wird u. a. das Fortgelten bisherigen Rechts auf dem Gebiet der Vereinsmitwirkung bis zum Inkrafttreten entsprechender Ländervorschriften geregelt, um einen rechtsfreien Raum in der Übergangszeit zu vermeiden. Außerdem werden Regelungen zur Bestimmung des Zeitpunkts getroffen, ab dem klagefähige Verwaltungsentscheidungen mit der Vereinsklage angegriffen werden können sowie die Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der Bundesrahmenvorgaben in Landesrecht geregelt.

Änderung der Seeanlagenverordnung (Artikel 2)

In der AWZ wird der Meeresnaturschutz gestärkt. Dazu wird in § 3 der Seeanlagenverordnung klargestellt, dass ein Versagungsgrund für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen vorliegt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzuges oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

IV. Gesetzgebungskompetenzen

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich vorrangig aus der Zuständigkeit zur Rahmengesetzgebung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG). Ergänzend kann eine Regelungskompetenz des Bundes aus den ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen des Artikels 73 GG, insbesondere Nummer 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebiets), den konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Artikels 74 Abs. 1 GG, insbesondere Nummer 1 (Strafrecht und das gerichtliche Verfahren), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 18 (Bodenrecht) und Nummer 24 (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) abgeleitet werden.

Es beruhen in Artikel 1 im Wesentlichen auf

- Artikel 73 Nr. 5 GG die §§ 43 bis 47 und 49, soweit sie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Drittländern betreffen,
- Artikel 73 Nr. 6 und 6a, § 6 Abs. 2 und § 20 Abs. 3,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die §§ 59, 63 bis 66, 67 Abs. 5 bis 7,

- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG die §§ 41 bis 43, 48, 49, 51, 54 und 61 soweit sie die Vermarktung betreffen sowie § 52,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG die §§ 21, 37 Abs. 1,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a, 21 und 22, § 6 Abs. 2 und § 20 Abs. 3,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG der § 36,
- Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG die übrigen Regelungen.

Die Wahrnehmung Rahmengesetzgebungskompetenz sowie ergänzend der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse sowie zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG, auch i. V. m. Artikel 75 GG).

Die Regelungen des Gesetzentwurfs beziehen sich durchweg auf Sachverhalte, die regelmäßig über die Grenzen eines Landes hinausweisen und nicht primär von örtlichen oder regionalen Besonderheiten geprägt sind. Die Bewältigung dieser Sachverhalte ist nur durch eine bundeseinheitliche Regelung zu erreichen. Zumindest die Vorgabe eines bundeseinheitlichen Rahmens ist folglich zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.

Weite Teile des Gesetzes (Eingriffsregelung, Gebietsschutz, Artenschutz, Vereinsmitwirkung und -klage, Bußgeld- und Strafvorschriften sowie – partiell – des Allgemeinen Teils und der Ergänzenden Vorschriften und Übergangsvorschriften) sind zudem zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens für Bürger und Wirtschaft erforderlich, der im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen der gleiche sein muss. Ansonsten bestünde die Gefahr einer Zersplitterung rechtlicher Regelungszusammenhänge, die es dem Bürger erschweren würde, sich in zumutbarer Weise in dem jeweils zu beachtenden Recht zu orientieren. Die meisten Regelungen sind daher zugleich geeignet und notwendig, um einer Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Regionen des Bundesgebiets entgegenzuwirken und die Wirtschaftseinheit in den verschiedenen Regionen des Bundesgebiets zu wahren.

V. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die Kosten, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben können. Bei Rahmenvorschriften kann dies nur bei verbindlichen und konkreten Vorgaben der Fall sein.

Auch dort, wo das Gesetz den Ländern konkrete Verpflichtungen auferlegt (Biotopverbund, Ausgleichszahlungen an Land- und Forstwirte), hängen die kostenmäßigen Auswirkungen von der gesetzgeberischen Ausgestaltung auf Landesebene und den Maßnahmen ab, die von den dafür zuständigen Stellen nach ihrem Ermessen jeweils getroffen werden und die kaum prognostizierbar sind. Bei den nachfolgenden Ausführungen muss zudem berücksichtigt werden, dass Berechnungen und Schätzungen schon wegen der besonderen Datenlage im Bereich des Naturschutzes äußerst schwierig sind. Die Berechnungen und Schätzungen sind vor dem Hintergrund der Datenlage deshalb mit Unsicherheit behaftet.

1. Biotopverbund (Artikel 1 § 3)

Die Kosten dieser Regelung hängen insbesondere von dem Umfang der Flächen ab, die zur Erreichung des 10 %-Ziels noch zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Umfang ist von Land zu Land unterschiedlich.

Der zu schaffende Biotopverbund ist in wesentlichen Teilen flächenmäßig bereits vorhanden. Allerdings lässt sich dieser Umfang nicht exakt bestimmen, da flächendeckende Informationen darüber nicht vorliegen. In 10 Ländern gibt es bereits Regelungen zu sog. Biotopverbundsystemen. Schleswig-Holstein hat auf Landesebene bereits das Ziel eingeführt, 15 % der Landesfläche zu einem Biotopverbund zu vernetzen, so dass dort nicht mit zusätzlichen Kosten durch die Regelung des § 3 zu rechnen ist. Die vorhandenen Daten legen die Vermutung nahe, dass in den bereits geschützten, bzw. für die Schaffung des ökologischen Netzes Natura 2000 gemäß FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie an die Kommission gemeldeten Gebieten in Deutschland ca. 2,8 Millionen ha oder 8 % der Landesfläche für den Biotopverbund fachlich geeignet sind. Hierbei handelt es sich um für den Biotopverbund geeignete Naturschutzgebiete, geeignete Nationalparke, geeignete FFH- und Vogelschutzflächen sowie in geringerem Umfang auch geeignete Landschaftsschutzgebiete (§ 28), geeignete Naturparke (§ 27) und geeignete Biosphärenreservate (UNESCO) oder ggf. geeignete Teile dieser Gebiete. Für diese Flächen ist eine rechtliche Sicherung unabhängig von § 3 Abs. 4 bereits erfolgt oder erfolgt noch. Diese rechtliche Sicherung bedarf materiell keiner oder allenfalls nur einer geringfügigen Anpassung im Sinne von § 3.

Für die im Bundesdurchschnitt verbleibenden geschätzten 2 % der Landesfläche, die noch rechtlich für den Biotopverbund gesichert werden müssen, gilt Folgendes: Im Zusammenhang mit der rechtlichen Sicherung gemäß § 3 Abs. 4 können durch Auflagen des Naturschutzes und daraus resultierende Einschränkungen der bestehenden oder potentiellen Nutzung der betreffenden Flächen ggf. Kosten bei den Grundeigentümern als entgangene Gewinne oder Deckungsbeiträge, z. B. aus Land- und Forstwirtschaft auftreten. Diese Kosten fallen entweder jährlich als Einnahmerückgänge an, oder ggf. als Wertminderungen, die über einen festgelegten Zeitraum abgeschrieben werden müssen, oder als Verkehrswertverluste, die einmalig bei Veräußerung des betroffenen Grundstücks realisiert werden. Art und Umfang dieser Kosten sind insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Form der rechtlichen Sicherung (ordnungsrechtlich, planungsrechtlich, Vertragsnaturschutz, dingliche Sicherung, Eigentumsübertragung an Verbände bzw. Stiftungen),
- Art und Umfang der ggf. erfolgenden Einschränkung der Nutzung durch Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte (die Bandbreite der Auflagen kann sich von unerheblichen Einschränkungen bis zu strengen Schutzauflagen erstrecken),
- Naturräumliche Gegebenheiten (Produktionsalternativen, natürliches Entwicklungspotential),
- Administrative, wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie daraus resultierendes Entwicklungspotential.

Da diese Faktoren weder flächendeckend noch mit Blick auf die jeweils betroffenen Gruppen der Grundeigentümer (Bund, Länder, Gemeinden und private Grundeigentümer) abgeschätzt und bewertet werden können, kann eine belastbare Schätzung der entsprechenden Gesamtkosten nicht abgegeben werden.

Neben den oben angegebenen Kosten für die Grundeigentümer, sind bei den für die Einrichtung des Biotopverbunds zuständigen Ländern zusätzliche Kosten zu erwarten. Dies betrifft einerseits die Kosten für einmalige biotopeinrichtende Maßnahmen (wie z. B. Entbuschung oder Wegräumen von störenden Objekten). Ferner sind teilweise zusätzliche administrative Aufgaben durch die Auswahl und rechtliche Sicherung der benötigten Flächen zu erwarten. Vor dem Hintergrund der o. g. Überlegungen sind diese Kosten jedoch nicht belastbar abschätzbar.

2. Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Artikel 1 § 5 Abs. 2)

Die kostenmäßigen Auswirkungen hängen von den Maßnahmen ab, die von den dafür zuständigen Ländern nach ihrem Ermessen jeweils getroffen werden. Sie sind kaum prognostizierbar. Die Kostenauswirkungen dürften allerdings begrenzt sein, da die Mehrzahl der Länder bereits über Regelungen zum Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen verfügt.

§ 5 Abs. 2 wird mit geringeren Kosten für die Länder als die geltende Regelung in § 3b verbunden sein, da nicht jede Nutzungsbeschränkung in der Land- und Forstwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgeht, entschädigt werden muss. Zwar ist es den Ländern unbenommen, Entschädigungen auch für solche Beschränkungen zu zahlen, die nur unwesentlich über den Standard der guten fachlichen Praxis hinausgehen, aber auf der anderen Seite sind auch reine Härtefallregelungen denkbar, die bereits an der Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums angesiedelt sein können. In dieser Bandbreite sind die Länder zukünftig frei, Ausgleichsregelungen zu treffen.

3. Grundflächen der öffentlichen Hand (Artikel 1 § 7)

Da es sich bei dieser als besonderem Grundsatz ausgestalteten Regelung um eine allgemeine Rahmenregelung handelt, ist eine Kostenschätzung nicht möglich. Satz 2 bestimmt zudem, dass Maßnahmen zu einer naturschutzfreundlichen Bewirtschaftung angemessen sein müssen.

Im Übrigen werden auf Grund des Satzes 1 keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen, da der Bund schon nach der bisherigen Rechtslage (Unterstützungspflicht nach dem bisherigen § 3 Abs. 2, jetzt § 6 Abs. 2) verpflichtet ist, bei der Nutzung und Bewirtschaftung seiner Grundflächen die Naturschutzbelange zu berücksichtigen. Durch das in Satz 2 enthaltene Gebot, besonders wertvolle Grundflächen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit, nicht nachteilig zu verändern, sind gewisse Ertragseinbußen und Erschwernisse bei der Bewirtschaftung von Waldflächen des Bundes nicht ausgeschlossen. Eine Verpflichtung, bestehende Nutzungen aufzugeben, besteht nicht.

4. Gesetzlich geschützte Biotope (Artikel 1 § 30)

Durch die Ausweitung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30) wird der Umfang der geschützten Flächen in moderatem Umfang erweitert. Diese Erweiterung führt jedoch nicht zu kostenmäßig relevanten Auswirkungen. Bei den neu hinzukommenden Flächen handelt es sich wie bei den Biotypen des geltenden § 20c um besonders wertvolle, seltene, gefährdete und von Natur aus überwiegend kleinflächige Biotope, die wirtschaftlich kaum oder nur sehr eingeschränkt nutzbar sind.

5. Vogelschutz an Energiefreileitungen (Artikel 1 § 52)

Von Bundesseite lassen sich die Kosten der Regelung nicht konkretisieren, da es Aufgabe des jeweiligen Landes ist, die notwendigen Maßnahmen landesspezifisch zu ermitteln. Bundesweit werden neue Masten nach dem Stand der Technik so errichtet, dass sie gegen Stromschlag gesichert werden.

Der geschätzte Nachrüstungsaufwand beträgt ca. 500 DM pro Mast (Material und Arbeitslohn). Hinzu können im Einzelfall Kosten pro Mast hinzutreten in Höhe von 300 DM für die Freischaltung, von 350 DM für die Bereitstellung von Ersatzstrom und von 550 DM für den Ersatzstrombetrieb. Diese Kosten fallen teilweise nur dann an, wenn die Nachrüstung bestehender Anlagen nicht mit notwendigen Wartungen, die für Energiefreileitungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen sind, zusammenfallen. Hier ist zu berücksichtigen, dass den betroffenen Unternehmen eine Frist von acht Jahren nach Inkrafttreten des jeweiligen Landesrechts für die Nachrüstung zur Verfügung steht.

Die Länder treffen die notwendigen Maßnahmen in den Gebieten, in denen mit relevanten Gefahren für Vögel zu rechnen ist.

6. Auswirkungen auf die Kosten der Wirtschaft und das Preisniveau

Durch den Gesetzentwurf werden die Länder verpflichtet, auf mindestens 10 % ihrer Fläche die für den Biotopverbund benötigten Gebiete rechtlich zu sichern. Damit werden für die Herstellung des Biotopverbunds zusätzlich zu den bestehenden Schutzgebieten, die ca. 8 % der Landesfläche ausmachen (Naturschutzgebiete, Nationalparke, FFH- und Vogelschutzgebiete), noch ca. 2 % weitere Flächen benötigt. Diese müssen mit den in § 3 Abs. 4 genannten Instrumenten gesichert werden.

Durch die Ausweitung der Liste der rechtlich geschützten Biotope (§ 30) wird der Umfang geschützter Flächen moderat erweitert. Kostenmäßig ist diese Erweiterung nicht relevant.

Die Landschaftsplanung ist nunmehr flächendeckend vorzunehmen. Ausnahmen sind für den Fall vorgesehen, dass die vorherrschende Nutzung in Teilen von Gemeinden den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist. Damit wird ihr Gewicht auch gegenüber anderen Raumansprüchen und Planungen verstärkt.

Die Weiterentwicklung naturschutzrechtlicher Bestimmungen durch rahmenrechtliche Vorgaben des Bundes wird sich auf Landesebene in Vorschriften und Maßnahmen konkreti-

sieren mit der Folge, dass wirtschaftliche Vorhaben in Bezug auf die zusätzlich für Naturschutzzwecke benötigten Flächen in Zukunft Beschränkungen durch Naturschutzauflagen erfahren können.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die mit dem Gesetzentwurf neu eingeführten Vorschriften teilweise bereits in entsprechenden Landesvorschriften enthalten sind (z. B. Biotopverbund) bzw. auf Landesebene der jeweils bereits ausgeübten Praxis (Landschaftsplanung) entsprechen.

Die daraus für gewerbliche, auch mittelständische Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt resultierenden etwaigen zusätzlichen Kosten lassen sich im Einzelnen zahlenmäßig nicht quantifizieren, zumal davon auszugehen ist, dass Nutzungen der betroffenen Flächen in der Regel weiterhin fortgeführt werden können.

Auswirkungen auf Einzelpreise können sich in den betreffenden Bereichen ergeben, sofern sich die Produktionskosten im Einzelfall durch Unterschutzstellungen oder Auflagen in relevanter Weise erhöhen sollten. Die Verbraucherpreise insgesamt sowie das allgemeine Preisniveau dürften davon jedoch nicht nennenswert betroffen sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG))

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Gegenüber dem bisherigen Ersten Abschnitt enthält die Neufassung neue Regelungen über die Beachtung der Ziele und Grundsätze, die Einführung eines Biotopverbunds, das Verhältnis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zum Naturschutz, Grundflächen der öffentlichen Hand und Regelungen rechtstechnischer Art (Begriffsbestimmungen, Bekanntmachung). In Abschnitt 1 verlagert worden ist der bisherige § 10 (§ 9 – Duldungspflicht). Dies gilt auch für den bisherigen § 19a Abs. 2 bis 4 – jetzt § 10 Abs. 1, 4 und 5 (Begriffe, Bekanntmachung) und den bisherigen § 20a – jetzt § 10 Abs. 2 – (Begriffe).

§ 6 Abs. 2 ist auf die spezifischen (Fach-)Kompetenzen gestützt, auf deren Grundlage Bundesbehörden tätig werden; im Einzelnen handelt es sich um die Kompetenzen des Artikels 73 Nr. 1 (Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung), Nr. 6 (Luftverkehr) und Nr. 6a (Bau von Eisenbahnen des Bundes) sowie des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11a (Errichtung von der Kernenergie dienenden Anlagen), Nr. 21 (Wasserstraßen des Bundes) und Nr. 22 (Fernverkehrsstraßen). Im Übrigen beruhen die Vorschriften auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Abweichend vom bisherigen Recht in § 4 wird auf eine unmittelbare Geltung der Ziele und Grundsätze (§§ 1 und 2) verzichtet, vgl. § 11. Sie stellen keine selbständigen normativen Regelungen dar, sondern steuern die Auslegung und Anwendung anderer Vorschriften, an deren normativer Ausgestaltung (unmittelbare, mittelbare Geltung) sie teilnehmen. Auch § 6 Abs. 1 und 3 über die Aufgaben der Behörden gilt – anders als der bisherige § 3 – nur noch mittelbar, soweit er nicht Aufgaben von Bundesbehörden betrifft. Für

die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 gilt das zu den §§ 1 und 2 Gesagte entsprechend. Begriffsbestimmungen können nicht isoliert an den Anforderungen des Artikels 75 Abs. 2 GG gemessen werden.

Für die unmittelbar geltende Vorschrift des § 10 Abs. 5 (Bekanntmachung) sowie für die mittelbar geltenden, in Einheiten gehenden Vorschriften des § 5 Abs. 3 bis 5 (gute fachliche Praxis) und des § 8 (vertragliche Vereinbarungen) ist jeweils eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich.

§ 5 Abs. 3 bis 5 bestimmt aus bundesweiter Sicht erforderliche Grundsätze einer aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebotenen guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Die Regelung beschränkt sich dabei auf einzelne Grundsätze/Aspekte mit (länder-)übergreifender Bedeutung bei denen eine bundesrechtliche Vorgabe zur Herstellung eines naturschutzfachlichen Mindestmaßes gleichermaßen geboten wie gerechtfertigt ist. Die einzelnen Grundsätze sind auf Ausfüllung und Ergänzung durch das Landesrecht angelegt. Das gilt insbesondere auch insoweit, als die Grundsätze mit standort- oder regionalbezogenen Anforderungen auf eine Spezifizierung entsprechend den jeweiligen Rahmenbedingungen/Gegebenheiten in den Ländern angewiesen sind. Den Ländern verbleibt daneben die Möglichkeit, weitere Grundsätze, insbesondere solche von landesweiter oder regionaler Bedeutung, zu erlassen.

§ 8 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 3a und damit einer im Jahr 1998 (= Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 26. August 1998) unter Beachtung des Artikels 75 Abs. 2 GG geschaffenen Regelung. Die Regelung, die die besondere Bedeutung des Instruments des Vertragsnaturschutzes widerspiegelt, beschränkt sich aus kompetenzrechtlichen Erwägungen auf die Verpflichtung des Landesrechts, die Prüfung der Zweckerreichung mittels vertraglicher Vereinbarung vorzusehen. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung, d. h. der konkreten Ausgestaltung der Prüfpflicht verbleibt den Ländern ein ausfüllungsbedürftiger und ausfüllungsfähiger Raum von substanziellem Gewicht. Dieser Raum reicht bis zur Vorgabe etwaiger, an das Ergebnis der Prüfung anknüpfender Rechtsfolgen. Der neu eingefügte Satz 2 enthält allein eine Klarstellung, die nicht zu einer Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz der Länder führt.

§ 10 Abs. 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 19a Abs. 4 und damit einer im Jahr 1998 (= Zweites Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 1998) unter Beachtung des Artikels 75 Abs. 2 GG geschaffenen Regelung. Die insbesondere aus Bestimmtheitsgründen gebotene Bekanntmachung der in der Ermächtigung genannten Gebiete (Nummer 1) durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist aufgrund der sich aus einer Gebietsausweisung ergebenden möglichen länderübergreifenden Wirkungen erforderlich. Die spezifischen Zulassungsanforderungen der FFH-Richtlinie für Projekte und Pläne (Artikel 6 Abs. 3 und 4) knüpfen allein an zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets an, ohne nach dem Ort an dem ein Projekt oder Plan realisiert werden soll bzw. nach innerstaatlichen Ländergrenzen zu differenzieren. Das Vor-

liegen eines im grenznahen Bereich eines Landes gelegenen FFH-richtlinienrelevanten Gebiets kann damit die FFH-spezifischen Zulassungsanforderungen für Projekte oder Pläne im Nachbarland auslösen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf in angrenzenden Mitgliedstaaten gelegene Gebiete. Die erforderliche länderübergreifende Bekanntmachung der FFH-relevanten Gebiete kann damit nur auf Bundesebene, d. h. durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfolgen. Im Hinblick auf die wie dargelegt erforderliche Begründung einer verfahrensrechtlichen Verpflichtung einer Bundesbehörde ist eine unmittelbare Geltung erforderlich. Durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden die Länder nicht gehindert, eigene Bekanntmachungsregelungen zu treffen. Entsprechende Überlegungen gelten für die Bekanntmachung der besonders bzw. streng geschützten Arten (Nummer 2). Neu hinzugekommen ist allein die Nummer 3. Die Bekanntmachung der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d dieser Verordnung aufgenommenen Arten ist fachlich notwendig; aus der EG-VO selbst ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Arten in diesem Anhang aufgeführt werden. Nach den Erfahrungen der Praxis hat der Bund den unmittelbaren Zugriff auf diese Informationen. Dem korrespondiert eine entsprechende Informationsverpflichtung des Bundes.

Zu § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Die Neufassung des § 1 orientiert sich in ihrem Eingangsteil an Artikel 20a GG. Die Verantwortung für die künftigen Generationen soll unterstreichen, dass aktuelle Nutzungsinteressen des Menschen nicht allein im Vordergrund stehen. Klargestellt wird, dass der Mensch sich von einer sittlichen Verantwortung für Natur und Umwelt leiten lassen soll. Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen wie Wasser, Boden, Luft, Klima, biologische Vielfalt und der Naturhaushalt sollen für die gegenwärtigen Generationen erhalten und für die künftigen Generationen gesichert werden.

Der Maßnahmenkatalog des § 1 zur Erreichung der festgelegten Ziele umfasst nunmehr neben dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung auch die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Mit der Wiederherstellung wird dabei kein neues Instrument geschaffen, sondern der schon nach bisherigem Recht (vgl. nur § 2 Abs. 1 Nr. 10) zur Verfügung stehende Katalog der Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege erstmals auch in der Zielbestimmung des Gesetzes vollständig dar- und klargestellt. Anders als bei den Instrumenten des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung knüpft die Wiederherstellung an einen früheren, aufgrund eingetretener Veränderungen nicht mehr existenten Zustand an. Ob dieser Zustand im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wiederhergestellt werden kann und soll, lässt sich dabei nicht abstrakt-generell, sondern jeweils nur in Kenntnis aller Umstände des Einzelfalls feststellen; das gilt auch im Hinblick auf die Frage, welcher frühere Zustand ggf. wiederherzustellen ist. Dementsprechend setzt der Einsatz des Instruments der Wiederherstellung eine spezifische einzelfallbezogene Abwägung voraus. Dem wird in § 1 Rechnung getragen, indem ausdrücklich klargestellt wird, dass Natur und Landschaft allein „soweit erforderlich“ wiederherzustellen sind. Im Übrigen bleibt bei der Festset-

zung von Wiederherstellungsmaßnahmen – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung – der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, der u. a. die Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten gebietet.

In Nummer 1 wird neben der Leistungs- nunmehr auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eingeführt. Die Einführung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts unterstreicht die Orientierung des Zielekatalogs des § 1 an den künftigen Generationen. Die Erhaltung von Natur und Umwelt für die künftigen Generationen bedingt die langfristige ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dies wird mit dem Begriff der Funktionsfähigkeit untermauert. Strukturen, Funktionen und Leistungen von Ökosystemen sind eng miteinander verbunden und stehen in wechselseitiger Abhängigkeit. Der Naturhaushalt muss sowohl leistungs- wie auch funktionsfähig sein; ohne Leistungsfähigkeit gibt es keine Funktionsfähigkeit und ohne Funktionsfähigkeit keine Leistungsfähigkeit. Dieses Wechsel- und Abhängigkeitsverhältnis wird durch das neue Begriffspaar „Leistungs- und Funktionsfähigkeit“ klargestellt. Auch die Schaffung eines Biotopverbunds stellt ein wesentliches Element für den dauerhaften Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar.

Die Änderung in Nummer 2 verdeutlicht unter Berücksichtigung des Gedankens aus dem Umwelpflegeprinzip in Artikel 20a GG, dass anstelle kurzfristiger Nützlichkeits-erwägungen Ziel sein muss, die „Nachhaltigkeit“ der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu sichern, was die Bewahrung ihrer ökologischen Stabilität, insbesondere ihre „Regenerationsfähigkeit“, voraussetzt.

Schon nach geltendem Recht umfasst das Gebot der nachhaltigen Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt auch die Sicherung der Lebensräume und Lebensstätten. Dies entspricht auch der Zielsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Nummer 3 enthält nunmehr eine ausdrückliche Klarstellung. Die Umstellung von „Pflanzen- und Tierwelt“ in „Tier- und Pflanzenwelt“ ist eine redaktionelle Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes.

In Nummer 4 wird der Erholungswert von Natur und Landschaft ausdrücklich in die Zielbestimmung integriert. Der Erholungswert wird damit unmittelbar zu einem Ziel des Gesetzes erklärt; dies verstärkt die Gewichtung des Erholungswerts gegenüber der bisherigen Formulierung, nach der die vier enumerativ aufgezählten Ziele als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

Die in dem bisherigen letzten Halbsatz des Absatzes 1 enthaltene Formulierung „als Lebensgrundlage des Menschen“ entfällt. Dies bedeutet keine Abkehr vom anthropozentrischen Ansatz der Zielbestimmung, sondern eine Anpassung an die Aufnahme der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in die Nummer 1. Sowohl der Leistungs- wie auch der Funktionsfähigkeit ist jedoch eine anthroponome Komponente inhärent. Deshalb und im Hinblick auf die Einführung der Verantwortung für die künftigen Generationen ist die ausdrückliche Ausrichtung der Zielverwirklichung im Hinblick auf die Lebensgrundlage des Menschen verzichtbar.

Der bisherige § 1 Abs. 2 entfällt. Hierfür ist die Überlegung maßgebend, dass eine solche allgemeine Abwägungsklausel im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Relativierung dieser Ziele verstanden werden kann. Die Abwägung betrifft jedoch die Zielverwirklichung, nicht die Zielsetzung. Insoweit ist die Abwägung Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips. Soweit darüber hinaus eine Abwägung im konkreten Zusammenhang einzelner Bestimmungen erforderlich ist, wird auf diese Notwendigkeit ausdrücklich hingewiesen (z. B. in § 19 Abs. 3).

Zu § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Regelung im bisherigen § 2 mit redaktionellen Änderungen, die sich aus dem Fortfall der Abwägungsklausel in § 1 ergeben. Die Grundsätze konkretisieren die in § 1 aufgeführten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Konkretisierungen sind in doppelter Hinsicht von Bedeutung: Zum einen sind sie als Maßstäbe und Interpretationshilfen bei der praktischen Anwendung der Instrumente des (Bundes- und Landes-)Naturschutzrechts von Bedeutung. Zum anderen stellen die Konkretisierungen wichtige Maßstäbe für die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen im Fachrecht dar. Soweit das Fachrecht ausdrücklich oder allgemein, z. B. im Rahmen ausfüllungsbedürftiger Generalklauseln wie der des Wohls der Allgemeinheit, die Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorsieht, bilden die Grundsätze wesentliche Maßstäbe für die Aufbereitung und Berücksichtigung von Naturschutzbelangen. Die gesetzlichen Einschränkungen (Erforderlichkeit, Möglichkeit, Angemessenheit, Abwägung) entsprechen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und stellen klar, dass es für den Gesetzesvollzug maßgeblich auch auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles ankommt, wobei auch Nutzen-/Kostenrelationen zu berücksichtigen sind (angemessen). Fachgesetzlich normierte Genehmigungsvorschriften bleiben unberührt.

Der Katalog der Grundsätze im 2. Halbsatz wird neu gefasst, erweitert und neu strukturiert:

Nummer 1 (Sicherung des Naturhaushalts) betrifft wie die geltende Fassung den Naturhaushalt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1) und beschreibt allgemein, wie dieser zu sichern ist. Die Sicherung des Naturhaushalts als des zentralen Schutzgegenstands ist auch maßgeblich für die Auslegung, Anwendung und Tragweite der übrigen Grundsätze. Durch die Neuformulierung wird deutlich, dass der Naturhaushalt in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen zu sichern ist.

Nummer 2 (sparsame Nutzung der Naturgüter) stimmt inhaltlich weitgehend mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der geltenden Fassung überein. Neu und im Interesse der Ressourcenschonung eingefügt ist der ausdrückliche Hinweis, dass der Nutzung sich erneuernder Naturgüter besondere Bedeutung zukommt.

Nummer 3 (Erhaltung des Bodens und der Vegetationsdecke) führt den Gehalt der Nummern 4 und 9 des bisherigen § 2 Abs. 1 wegen ihres engen Zusammenhangs zusammen. Umfassender als bisher (Erhaltung der natürlichen Fruchtbarkeit) wird als Maßstab für den Schutz des Bodens die Er-

haltung seiner Funktionen im Naturhaushalt aufgestellt. Das Gebot der Sicherung der Pflanzendecke betrifft – neben der Ufervegetation – natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken, also z. B. nicht land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen in ihrer jeweiligen ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsform. Darum konnte der bisherige Vorbehalt „im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung“ entfallen. Von Natur aus geschlossene Pflanzendecken können durch menschliche Einwirkungen lückenhaft geworden sein. Dann umfasst das Sicherungsgebot ggf. auch die Wiederherstellung. Unabhängig von der jeweiligen Nutzungsform, also auch für die landwirtschaftliche Nutzung, gilt der Grundsatz, dass Bodenerosionen zu vermeiden sind. Das bisherige Wiederbegrünnungsgebot ist in der umfassenderen Forderung aufgegangen, bei ihrer Pflanzendecke beraubten Böden eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Dies erfordert bisweilen aktive Vorbereitungs- oder begleitende Maßnahmen, kann aber auch durch bloßes Gewährenlassen geschehen.

Nummer 4 (Erhaltung von Gewässern) akzentuiert den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 6. Die Regelung zielt auf natürliche und naturnahe Gewässer, die es zu erhalten oder wiederherzustellen gilt. Natürlich ist ein Gewässer, das von Menschen nicht verändert ist. Als naturnah ist ein vom Menschen nicht wesentlich verändertes Gewässer anzusehen. Die bloße Vermehrung von (künstlichen) Gewässern, etwa bei der Gestaltung von Freizeitlandschaften, ist kein Ziel des Naturschutzes. Der besonderen Bedeutung für einen vorsorgenden Hochwasserschutz entsprechend wird ausdrücklich klargestellt, dass natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen sind. Ergänzt wird der Grundsatz um das Gebot, Änderungen des Grundwasserspiegels zu vermeiden, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope führen können. Damit wird ein wichtiger Zusammenhang zwischen Gewässer- und Biotopschutz deutlich gemacht. Zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen vgl. auch § 31.

Nummer 5 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 7, knüpft nunmehr, in Anlehnung an § 3 Abs. 1 BImSchG, aber an den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen an. Als ökologischer Maßstab für die zu fordernde Vermeidung wird die Überlebensfähigkeit auch der empfindlichen Bestandteile des Naturhaushalts eingeführt. Als einschlägige Maßnahmen, für die es im Immissionsschutzrecht keine spezifischen Vorgaben gibt, kommen etwa die Anlage von Wällen, Hecken oder anderen Bepflanzungen in Betracht, durch die z. B. licht- und lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten vermieden werden können.

Nummer 6 (Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen) baut auf dem bisherigen Grundsatz in § 2 Abs. 1 Nr. 8 auf. Angesichts der globalen Gefahren für das Klima wird nicht mehr vorrangig auf das örtliche Klima abgestellt. Die Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird in Satz 1, 2. Halbsatz unterstrichen. Durch die enge Anbindung an das Vermeidungsgebot im ersten Halbsatz wird der Stellenwert des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung z. B. im Hinblick auf die von der Bundesregierung

eingegangenen Verpflichtungen zur CO₂-Minderung herausgehoben. Zudem wird entsprechend der Zielbestimmung in § 1 Nr. 2 herausgestellt, dass die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern darstellt. Das Gebot der Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen wird konkretisiert durch das Gebot, Flächen mit günstiger klimatischer Wirkung (Wald, Luftaustauschbahnen), die in erhöhtem Maße der Beseitigung oder Beeinträchtigung durch menschliche Einflüsse (z. B. durch Baumaßnahmen) ausgesetzt sind, zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Nummer 7 (Abbau von Bodenschätzen) folgt weitgehend dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5. Der Katalog möglicher Ausgleichsmaßnahmen wird zur Verdeutlichung ergänzt. Neben Rekultivierung und naturnaher Gestaltung können auch natürliche Sukzession, Renaturierung oder Wiedernutzbarmachung geeignete Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen darstellen. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen ein voller Ausgleich nicht möglich ist, die Verpflichtung zur Minderung fortbesteht. Natürliche Sukzession bedeutet die zeitlich aufeinanderfolgende Ablösung einer Organismengesellschaft durch eine andere ohne weitere Einflussnahme des Menschen, also durch die Lebenstätigkeit der Organismen selbst.

Nummer 8 (biologische Vielfalt) ist angesichts der gewonnenen Erkenntnis über die Notwendigkeit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt neu in den Grundsatzekatalog eingefügt worden. 180 Vertragsparteien haben inzwischen die Konvention über biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 gezeichnet. Der Grundsatz über die biologische Vielfalt konkretisiert die Zielbestimmungen in § 1 Nr. 1, 2 und 4. Die Bedeutung des Begriffs der biologischen Vielfalt geht über den Erhalt der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen hinaus. Er umfasst darüber hinaus auch die ökologische Diversität von Ökosystemen und Landschaften sowie die genetische Vielfalt.

Nummer 9 (wild lebende Tiere und Pflanzen) übernimmt die Regelung des bisherigen Grundsatzes Nummer 10. Dabei wird die bisherige Klammerdefinition des Begriffs Biotope im Hinblick auf die gleichlautende Definition des Begriffs in § 10 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt und statt dessen lediglich der Begriff „Biotope“ verwendet.

Nummer 10 (ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen) verdeutlicht und konkretisiert den bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 enthaltenen Grundsatz, auch im besiedelten Bereich noch vorhandene Naturbestände und ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen naturnah zu erhalten und zu entwickeln. Derart naturbelassene Freiraumflächen ermöglichen in viel höherem Maß als herkömmliche Grünanlagen die Existenz zahlreicher wild lebender Tier- und Pflanzenarten auch im Siedlungsbereich. Neben dieser ökologischen Funktion erfüllen sie auch eine soziale, indem sie die Freiraum- und Erholungsqualität dicht besiedelter Wohngebiete erhöhen.

Nummer 11 (Erhaltung unbebauter Bereiche) entspricht in Satz 1 dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1. Die Ergänzung um Satz 2 besagt, dass nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen, soweit dies möglich und zumutbar ist, zu renaturieren (insbesondere zu entsiegeln) sind. Dieser Grundsatz, der, wie andere Grundsätze auch, nicht den einzelnen Bürger unmittelbar, sondern die Behörden und Trä-

ger öffentlicher Belange betrifft, lässt sich aus dem in § 1 aufgestellten Ziel ableiten, Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich nicht nur zu schützen, sondern ggf. auch wiederherzustellen. Die Bodenversiegelung ist – neben dem Eintrag von Schadstoffen – eine der Hauptursachen für den Verlust natürlicher Bodenfunktionen. In weiter zunehmendem Umfang werden von dem nicht vermehrbaren Naturgut Boden Flächen für Baugrund, Siedlungserweiterung, neue Gewerbegebiete, Verkehrswegebau usw. in Anspruch genommen. Soweit die Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen nicht in Betracht kommt, ist die Renaturierung ein unverzichtbares Mittel zur Begrenzung des Flächenverbrauchs. Betroffen sind solche Flächen, die endgültig nicht mehr benötigt werden, ggf. also auch entwidmet wurden, da vor der Entwidmung eine Wiedereingebrauchnahme jederzeit (rechtlich) möglich ist. Gleichermaßen sinnvoll und ausreichend kann es sein, statt der Renaturierung der Flächen diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Nummer 12 (Berücksichtigung von Landschaftsstrukturen) enthält den neuen Grundsatz, bei der planerischen Konzeption baulicher Anlagen die gegebenen landschaftlichen Strukturen zu berücksichtigen. Dieses im Grunde selbstverständliche Prinzip zum gesetzlichen Grundsatz zu erheben, erscheint angesichts der vielerorts im Außenbereich zu beobachtenden baulichen Fehlentwicklungen geboten. Zusätzlich wird gefordert, Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben zu bündeln, soweit dadurch der Verbrauch und die Zerschneidung der Landschaft, die zur ökologisch schädlichen Verinselung führt, begrenzt werden kann.

Nummer 13 (Erholungsvorsorge) entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 11 und 12 und hebt die Bedeutung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen hervor. Die Landschaft ist auch in ihrer besonderen Erholungsqualität zu sichern. Dazu gehören neben den das Landschaftserlebnis ausmachenden ästhetischen Momenten (charakteristische Landschaftsstrukturen) die das Wohlbefinden und die Gesundheit fördernden Vorzüge der freien Natur (reine Luft, sauberes Wasser, Ruhe usw.). Erholungsvorsorge durch Bereitstellung geeigneter Flächen kann im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aber nur der „natur- und landschaftsverträglichen“ Erholung zugute kommen. Eine so verstandene Erholung, die nach Satz 6 auch sportliche Aktivitäten mit einschließen kann, ist am ehesten auch mit den sonstigen Schutzziele vereinbar. Ein sich über die Eigenart der natürlichen Umgebung und die vorhandenen natürlichen Ressourcen hinwegsetzender Ausbau touristischer Infrastrukturen nimmt letztlich der Natur die Eignung als Erlebnis- und Erholungsraum. Darum wird in Satz 4 hervorgehoben, dass Pflege-, Gestaltungs- und Erschließungsmaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang vorgenommen werden sollen. Allerdings muss die Zugänglichkeit der Landschaft, einschließlich deren Funktion für sportliche Betätigung, gewährleistet bleiben, wozu jedoch in der Regel das allgemeine Betretensrecht (§ 54) ausreicht. Vordringlich ist die in Satz 5 vorgesehene Bereitstellung von für die Kurz- und Naherholung geeigneten ausreichenden Flächen im siedlungsnahen Bereich, um den Druck auf noch unberührte Landschaften zu begrenzen. In Satz 6 wird klargestellt, dass auch natur- und landschafts-

verträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur unter den Begriff der Erholung i. S. des Satzes 4 fallen. Natur- und landschaftsverträglich sind Erholung und sportliche Betätigung dann, wenn sie keine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorrufen und wenn sie der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nicht zuwiderlaufen.

In Nummer 14 (Erhaltung von Kulturlandschaften) wird der im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 13 angesprochene Aspekt des Erhalts der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler in den Kontext des Erhalts historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart einbezogen. Diese Verknüpfung rechtfertigt sich nicht nur aus dem in vielen Fällen maßgeblichen Zusammenhang zwischen den vorgenannten Elementen, sondern ist insbesondere auch aus kompetenzrechtlichen Gründen geboten. Es wird klargestellt, dass der Umgebungsschutz der genannten Denkmäler nicht im allgemeinen – und damit in die Kompetenz des Denkmalschutzrechts der Länder fallenden – Sinne, sondern nur insoweit von den Grundsätzen des BNatSchG umfasst ist, als es gleichzeitig auch um den Schutz der für den Naturschutz wichtigen Flächen geht.

Nummer 15 Satz 1 (Verständnis für Naturschutz; frühzeitiger Informationsaustausch) ist eingefügt worden, um das allgemeine Verständnis der Bevölkerung für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern. Der neu eingeführte Grundsatz wird aufgegriffen in § 6 Abs. 3 Satz 3, der eine Verpflichtung der Länder enthält, Regelungen für die Naturschutzinformation, -bildung und -erziehung zu erlassen. Das Verantwortungsbewusstsein der Bevölkerung für einen pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft soll auf diese Weise gefördert werden. Satz 2 enthält darüber hinaus die Forderung an die Behörden, in deren Aufgabenbereich Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege fallen, Betroffene und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren. Eine solche Beteiligung ist insbesondere im Hinblick auf die Errichtung des Biotopverbunds entsprechend § 3 sowie die Auswahl von Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG (s. a. § 33 Abs. 1 Satz 1) geboten. Dabei handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungs- oder Mitwirkungsrecht der genannten Kreise, sondern um ein Mittel des Informationsaustauschs. Mit der Information Betroffener und der interessierten Öffentlichkeit korrespondiert die Pflicht der betroffenen Behörden, Meinungsäußerungen zu beabsichtigten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenzunehmen und sich damit auseinander zu setzen. Die Regelung dient damit auch der Steigerung der Akzeptanz beabsichtigter Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Absatz 2 bezieht sich auf internationale und gemeinschaftsrechtliche Aspekte des Naturschutzes. Ein wirksamer Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften erfordert in besonderem Maße auch eine Zusammenarbeit auf supra- und internationaler Ebene. Dies spiegelt sich nicht nur in zahlreichen schon bislang getroffenen internationalen Übereinkommen wieder. Insbesondere ist dies auch bei der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio 1992 bestätigt worden, wo die weltweiten Naturschutzzu-

sammenhänge und -probleme sehr deutlich geworden und auf breiter Basis in das politische Bewusstsein gerückt worden sind und u. a. zur Unterzeichnung der Konvention über biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 durch inzwischen 180 Staaten und der EG geführt haben. Satz 1 wendet sich, ohne über die aus internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Übereinkommen sich ergebenden Verpflichtungen hinauszugehen, mit einem Appell an Bund und Länder, die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Naturschutzes zu unterstützen. Dass dabei der ersten umfassenden, gemeinschaftsweit verbindlichen Rechtsgrundlage zur Erhaltung und Entwicklung des Europäischen Naturerbes, der FFH-Richtlinie, maßgebliche Bedeutung zukommt, wird mit den Sätzen 2 bis 5 zum Ausdruck gebracht. Die in den Sätzen 2 und 3 angesprochene Verpflichtung zur Förderung der Errichtung und des Zusammenhalts des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gibt dabei die eigentliche Zielsetzung der FFH-Richtlinie (Artikel 3) wieder. Die in Satz 4 genannten Überwachungsmaßnahmen zielen auf die Erhaltung der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten und gehen dabei auf die entsprechenden allgemeinen Anforderungen der Artikel 2, 6 und 11 der FFH-Richtlinie zurück. Die in Satz 5 genannten Vorgaben stellen einen wesentlichen Maßstab sowohl für die Bestimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch für die Prüfung und inhaltliche Ausgestaltung sonstiger richtlinienrelevanter Maßnahmen, insbesondere gemäß Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der FFH-Richtlinie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Fällen zulässiger Beeinträchtigungen zur Wahrung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“, dar.

Die Ermächtigung der Länder in Absatz 3, die Grundsätze zu ergänzen und weitere Grundsätze aufzustellen, entspricht Absatz 2 der bisher geltenden Fassung.

Zu § 3 (Biotopverbund)

Die Einführung eines Biotopverbunds trägt einer zentralen umwelt- und naturschutzpolitischen Erkenntnis und den daraus resultierenden Forderungen Rechnung. Der anhaltende Verlust naturnaher Lebensräume führt nicht nur zu einer direkten Reduzierung von Umfang und Qualität der Lebensräume wild lebender Pflanzen- und Tierarten, sondern auch und insbesondere zu einer Zerstörung der gesamtlandschaftlichen ökologischen Zusammenhänge. Ein ehemals eng verwobenes Gesamtsystem wurde zunehmend in teilweise isolierte Einzelteile zerlegt, und wichtige Vernetzungsbeziehungen für den Austausch von Arten und Populationen als Grundlage für die Erhaltung der biologischen Vielfalt gingen verloren. Ein wirksamer Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zu der sehr wesentlich die Erhaltung der biologischen Vielfalt zählt, kann daher nicht allein über die Sicherung einzelner verbliebener naturnaher Restflächen erreicht werden, sondern bedarf der Errichtung eines Biotopverbunds. In seinem Jahresgutachten 2000 führt der Sachverständigenrat aus, dass der Vernetzung von Kerngebieten des Naturschutzes zu einem kohärenten „Biotopverbundsystem“ für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt prioritäre Bedeutung zukommt (Bundestagsdrucksache 14/3363, Rz. 338).

Die entsprechende bundesrechtliche Umsetzung dieser Forderung erfolgt aus kompetenzrechtlichen Gründen in Form eines Grundsatzes. Um die besondere Bedeutung dieses Grundsatzes des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dem in verschiedenen Landesnaturschutzgesetzen in unterschiedlicher Form bereits Rechnung getragen wird, zu verdeutlichen, ist er in Form eines eigenständigen Paragraphen geregelt und nicht in den allgemeinen Grundsatzekatalog des § 2 einbezogen worden. Mit der Regelung des § 3 in Form eines Grundsatzes wird zudem deutlich gemacht, dass es sich bei dem Biotopverbund nicht um eine neue Flächenkategorie handelt.

Ein Biotopverbund besteht aus einem Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope. Die quantitative Vorgabe in Absatz 1 („mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll“) bildet nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen den Minimalwert für den Biotopverbund. Unter anderem hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen schon 1985 in seinem Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ dazu ausgeführt, dass für zahlreiche wild lebende Tier- und Pflanzenarten 10 % der Landesfläche als ökologische Vorrangflächen das Existenzminimum darstellen (Bundestagsdrucksache 10/3613, Rz. 1215 bis 1219). Die Flächenvorgabe von „mindestens 10 % der Landesfläche“ ist als Soll-Vorschrift für die Länder für den Regelfall verbindlich. Ein Abweichen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Damit kann insbesondere der besonderen räumlichen Situation in den Stadtstaaten Rechnung getragen werden.

Absatz 2 definiert die Zielbestimmung des Biotopverbunds nach seiner Funktion der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer nach Größe, ökologischer Beschaffenheit und geografischer Lage geeigneten Lebensräumen und Lebensgemeinschaften zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. In bestimmten Regionen ist dies bereits der Fall. Dort, wo die Wirksamkeit des Biotopverbunds („Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Wechselbeziehungen“) noch nicht oder noch nicht ausreichend gewährleistet ist, sind die entsprechenden Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Vorschrift zu schaffen.

Absatz 3 nennt als wesentliche Bestandteile eines Biotopverbunds geeignete Schutzgebiete im Sinne der §§ 22 und 32, gesetzlich geschützte Biotope sowie weitere geeignete Flächen und Elemente. Diese bilden Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente.

Kernflächen sind solche Flächen, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Bei Verbindungsflächen handelt es sich um Flächen, die vornehmlich natürlichen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Populationen von Tier- und Pflanzenarten, deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen, dem genetischen Austausch zwischen den Populationen oder Wiederbesiedlungs- und Wanderungsprozessen dienen. Verbindungselemente bestehen aus flächenhaften, punkt- oder linienförmigen in der Landschaft verteilten Elementen, wie Gehölzen, Feldrainen, Tümpeln, einzelnen Gebäuden, Bäumen, Wasserläufen oder derglei-

chen., die von bestimmten Arten für ihre Ausbreitung, Wanderung, etc. benutzt werden und die mit dieser Eigenschaft den funktionalen Charakter des Biotopverbunds verdeutlichen. Ausreichend große als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geeignete Flächen müssen mit „Trittsteinbiotopen“ zu einem vernetzten System miteinander verbunden werden.

Die in Absatz 3 genannten Flächen können dann Bestandteile eines Biotopverbunds bilden, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Ziels geeignet sind. Bereits vorhandene Schutzgebiete oder Teile von Schutzgebieten können als räumliche Grundlage für den zu schaffenden Biotopverbund dienen. Aber nicht jedes dort genannte Gebiet ist unter fachlichen Gesichtspunkten als Bestandteil eines Biotopverbunds geeignet. In den Ländern findet ein Auswahlprozess statt, der an der Zielsetzung der Schaffung eines Biotopverbunds ausgerichtet ist. Diesem Auswahlprozess müssen auch bereits geschützte Gebiete genügen. Auch andere Flächen als die in den §§ 22 und 32 genannten oder gesetzlich geschützten Biotope können die fachliche Eignung für die Zugehörigkeit zu einem Biotopverbund aufweisen. Insoweit ist eine weitere Konkretisierung und Auswahl durch die Länder geboten, die hier einen weiten Spielraum haben.

Absatz 4 bestimmt, dass alle in Absatz 3 genannten Elemente des Biotopverbunds rechtlich zu sichern sind, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Die dauerhafte Sicherung des Biotopverbunds schließt nicht aus, dass Einzelbestandteile ausgetauscht werden, sofern der Biotopverbund als solcher hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Das gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die Natur und damit auch die Einzelbestandteile des Verbunds nicht statisch sind, sondern sich dynamisch entwickeln. Die Mittel zur Sicherung werden den Ländern nicht abschließend vorgegeben. Absatz 4 nennt im Sinne eines „Instrumentenmixes“ die Ausweisung von Schutzgebieten, planungsrechtliche Festlegungen und den Vertragsnaturschutz. Hier ist auf eine mittel- bis langfristige Flächensicherung zu achten. Daneben kommen auch zivilrechtliche Sicherungsinstrumente wie die Einräumung einer Grunddienstbarkeit oder eines Nießbrauchrechtes in Betracht. Denkbar ist darüber hinaus auch die Übertragung von Flächen an Naturschutzverbände oder -stiftungen.

Zu § 4 (Beachtung der Ziele und Grundsätze)

Während die in den §§ 2 und 3 aufgestellten Grundsätze Maßnahmen und Entscheidungen von Behörden betreffen, fordert die neue Regelung des § 4 jedermann auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und auf die in § 1 genannten Schutzgüter Rücksicht zu nehmen.

Es handelt sich hierbei allerdings nicht um konkrete Handlungspflichten, die für sich allein durch Verwaltungsanordnungen erzwingbar oder ordnungsrechtlich sanktionierbar wären. Als Verhaltensmaßstab kann der Vorschrift bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften und im Zusammenhang mit der Sozialbindung des Eigentums aber Bedeutung zukommen. Entsprechende Regelungen enthalten die Naturschutzgesetze der meisten Länder.

Zu § 5 (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft)

Absatz 1 stellt gegenüber dem bisherigen § 2 Abs. 3 klar, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung „einer natur- und landschaftsverträglichen“ Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

Absatz 2 überführt die bisherige Regelung in § 3b über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft in eine allgemeine Rahmenregelung, die die Länder verpflichtet, Regelungen über Nutzungsbeschränkungen zu erlassen. Entgegen der bisherigen Regelung muss nicht jede Nutzungsbeschränkung in der Land- und Forstwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgeht, entschädigt werden. § 5 Abs. 2 eröffnet für die Länder eine Bandbreite von Regelungsmöglichkeiten, in deren Grenzen sie frei sind, Ausgleichsregelungen zu treffen. Typische Beispielfälle für ausgleichende Beschränkungen können z. B. sein: Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Auflagen im Hinblick auf Mahdzeitpunkte, Beweidungsdichten und Bodenbearbeitung.

Mit den Absätzen 3 bis 5 werden Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aus naturschutzfachlicher Sicht in das Gesetz eingeführt.

Der Katalog der Grundsätze des Absatzes 3, der den Bereich der Landwirtschaft betrifft, ergänzt die Regelungen der guten fachlichen Praxis, die sich aus den anderen einschlägigen Vorschriften ergeben. Mit den geltenden Regelungen des Agrar- und Umweltrechts (insbesondere des Pflanzenschutz-, Düngemittel- und Bodenschutzrechts) sind – in unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung – wichtige Grundsätze der guten fachlichen Praxis geregelt, die aber in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft der Ergänzung bedürfen.

Nach Absatz 3 Satz 2 muss bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen. Danach hat sich die Bewirtschaftung an den Eigenschaften und Erfordernissen des jeweiligen Standortes zu orientieren. Hierzu gehören neben den natürlichen Rahmenbedingungen, wie die Gegebenheiten bei Böden, Wasser und Klima, auch die Eigenschaften und Erfordernisse des Naturhaushalts am Standort. Insbesondere seit Mitte des letzten Jahrhunderts hat es auf der Grundlage einer durch die EU-Agrarpolitik geförderten, vornehmlich an Ertragsgesichtspunkten orientierten Bewirtschaftung in vielen Fällen eine Abkoppelung von den natürlichen Standortbedingungen mit negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt gegeben. Eine standortangepasste Bewirtschaftung verbindet demgegenüber Ertragsgesichtspunkte mit ökologischen Erwägungen. In den nachfolgend aufgezählten Grundsätzen kommen die aus der Sicht des Naturschutzes besonders zu berücksichtigenden Aspekte einer nachhaltigen und standortangepassten Bewirtschaftung zum Ausdruck.

Nummer 1 führt den Schutz von auf der Betriebsfläche vorhandenen und an diese angrenzenden Biotope ein. Durch nicht sachgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen können Biotope, die für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsam sind, beeinträchtigt werden. Erfasst sind nicht nur die in § 17 Abs. 2 Nr. 5 BBodSchG genannten, zum Schutz des Bodens notwendigen naturbetonten Strukturelemente der

Feldflur, sondern auch weitere aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Biotope. Oft sind diese Biotope bereits im Rahmen der Biotopkartierung erfasst. Beeinträchtigungen können sowohl von unsachgemäßen Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen ausgehen, wie auch von Bodenbearbeitungen oder Meliorationen. Es geht darum, insgesamt stärker deren Wirkung auf die Umgebung zu beachten, um sowohl direkte als auch indirekte Wirkungen auf Tiere und Pflanzen und auch unerwünschte Standortveränderungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Nummer 2 resultiert aus der Bedeutung von Verbundsystemen für den Erhalt von Lebensräumen für Flora und Fauna. Die noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Strukturelemente in der offenen Landschaft können erst im Verbund ihre naturschutzrelevanten nachhaltigen Wirkungen entfalten. Der wissenschaftliche Beleg hierfür ist ausreichend dokumentiert. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist bei der Landbewirtschaftung für den Erhalt und ggf. auch für die Wiederherstellung von Mindeststrukturen ein Beitrag zu leisten. Um den Besonderheiten der Regionen und Landschaften Rechnung zu tragen, bestimmen die Länder – soweit erforderlich regional differenziert – die erforderliche Mindestausstattung mit den im Gesetzestext genannten Landschaftselementen. Der von der Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu leistende Beitrag liegt zunächst darin, im Rahmen der festgelegten Mindestdichte Flächen für diese Saumstrukturen und Trittsteinbiotope dadurch bereitzustellen, dass insoweit auf eine Bewirtschaftung verzichtet wird. Ob darüber hinaus auch aktive Erhaltungs- und Pflegeleistungen zu erbringen sind, bleibt der Regelung durch die Länder überlassen. Im Hinblick auf Beiträge der Landwirtschaft zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Saumstrukturen und Trittsteinbiotopen, die über den so festgelegten Mindestbeitrag hinausgehen, bleibt für den Einsatz von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes ein weiterer Bereich. Sind im Einzelfall etwa nach einer naturschutzbezogenen Flurbereinigung auf angrenzenden nichtlandwirtschaftlichen Flächen hinreichend Biotopenelemente, insbesondere Saumstrukturen vorhanden, wird der Landwirt von der Pflicht zur Einrichtung von Biotopenelementen freigestellt. Die Länder können so konsistente und den regionalen Bedürfnissen entsprechende abgestimmte Konzepte des Zusammenwirkens von ordnungsrechtlichen Vorgaben und ökonomischen Anreizinstrumenten verwirklichen.

Nummer 3 sieht vor, die Bewirtschaftungsverfahren zu wählen, bei denen die natürliche Ausstattung der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Jede Bewirtschaftung beeinträchtigt zwangsläufig den Naturhaushalt auf diesen Flächen. Ihre Grenze finden diese Beeinträchtigungen in dem zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderlichen Maß. Der nachhaltige Ertrag bemisst sich nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien, sondern seine Ermittlung berücksichtigt ebenso und gleichgewichtig die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und insbesondere die Ziele des § 1. Die Ermittlung des nachhaltigen Ertrages erfordert eine langfristige Perspektive. Bei der Wahl der Bewirtschaftungsverfahren sind sowohl die Art der Bodenbearbeitung und die Fruchtfolgen einschließlich Zwischenfrüchten als auch die Art und Menge von Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwendungen von Bedeutung. Der ökologi-

sche Landbau erfüllt in der Regel diese Anforderungen in besonderem Maße. Fachliche Orientierungen hierzu geben auch die Beschreibungen des integrierten Pflanzenbaus. deren Einhaltung ist ein Bestandteil der guten fachlichen Praxis aus naturschutzfachlicher Sicht.

Nach Nummer 4 ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten. Bei der standortangepassten Nutzung ist sowohl auf die Gefahr der Bodendegradation als auch auf die einer übermäßigen Nährstoffanreicherung oder -verarmung oder einer Entwicklung zu ungünstigen Bodenstrukturen oder -verfestigungen zu achten. Dies bezieht sich auch auf den anzustrebenden bodentypischen Humusgehalt. Eine standortuntypische Erhöhung der Ertragsfähigkeit führt u. a. oft dazu, dass gewisse Tiere und Pflanzen ihren besonderen Standort und Lebensraum verlieren können. Sie ist ebenso zu vermeiden wie eine zu starke Absenkung.

Nummer 5 bringt zum Ausdruck, dass Grünlandflächen für den Natur- und Landschaftsschutz eine besondere Bedeutung haben. Aus Naturschutzsicht geht es nicht nur darum, durch Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, bei hohem Grundwasserstand sowie auf Moorböden verursachte stoffliche Umweltbelastungen (v. a. bei Böden und Gewässern) zu vermeiden, sondern gerade auch um die Sicherung von Lebensräumen für bestimmte Tiere und Pflanzen. Durch die Ackernutzung auf solchen problematischen Standorten kann es zu irreversiblen Schäden für diese bestimmten Lebensräume kommen und zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften.

Nummer 6 fordert ein ausgewogenes Verhältnis von Tierhaltung zum Pflanzenbau. Übermäßige flächenunabhängige Tierhaltungen erhöhen die Gefahr unerwünschter Umweltbelastungen wie z. B. Ammoniakemissionen und erhöhter Anfall tierischer Exkrememente. Übermäßige Emissionen aus Tierhaltungsanlagen verändern im nahen oder weiteren Umfeld – vor allem auf naturnahen oder natürlichen Flächen – die Lebensbedingungen von wild lebenden Tieren und Pflanzen und verringern die Artenvielfalt. Eine an der Betriebsfläche und an einer stärkeren Kombination von Tierhaltung und Pflanzenbau mit dem Ziel optimaler betrieblicher, aber auch zwischenbetrieblicher Stoffkreisläufe orientierte Tierbestandsgröße mindert diese Gefahren erheblich. Zwischenbetriebliche Kooperationsvereinbarungen sind nicht jegliche vertragliche Vereinbarungen, sondern nur solche, die auf Dauer angelegt sind, auf einem abgestimmten Bewirtschaftungskonzept basieren und deren Teilnehmer in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Es ist davon auszugehen, dass unter diesen Bedingungen die anfallenden tierischen Exkrememente zielgerichteter und umweltschonender als Wirtschaftsdünger genutzt werden.

Nummer 7 fordert zur Kontrolle über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die Einführung einer schlagspezifischen Dokumentation. Die fachlich richtige Bewirtschaftung im Sinne der guten fachlichen Praxis erfordert Aufzeichnungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Fläche (Schlagkartei). Sie sind unerlässlich, um sowohl unter Umwelt- als auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten negative Entwicklungen zu vermeiden. Gerade für den Natur- und Landschaftsschutz sind Schlagaufzeichnungen von hoher Bedeutung, da hierdurch sowohl die Einhaltung der guten fachlichen Praxis gefördert wird als auch ein Beleg

für diesen Anforderungen entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen vorhanden ist.

Absatz 4 weist auf die Bedeutung des Waldes für den Naturschutz hin. Im Rahmen der nachhaltigen forstlichen Nutzung ist den ökologischen Erfordernissen ausreichend Rechnung zu tragen. Naturnahe Bestände sind für den Erhalt bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung. Dass die Forstpflanzen standortgerecht sind, d. h. dass die Ansprüche der Baumart hinsichtlich der Wuchsleistung und Stabilität in Übereinstimmung mit den jeweiligen Standortbedingungen stehen, ist wichtig. Ziel ist aber auch ein hinreichender Anteil von für den jeweiligen Naturraum typischen Baumarten. Dieser Anteil ist von den Ländern – ggf. regional differenziert – festzulegen.

In Absatz 5 wird die Beachtung der hohen ökologischen Bedeutung von Gewässern gefordert. Im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind diese so zu bewirtschaften, dass die dort heimische Fauna und Flora in ihren Lebensräumen möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sowohl für die stoffliche Beeinflussung des Gewässers als auch für die Erhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Uferbewuchses. Der Besatz von oberirdischen Gewässern mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen, da es hierdurch zu massiven Verdrängungseffekten gegenüber anderen Arten kommen kann. Die Länder können Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei werden Beeinträchtigungen der heimischen Flora und Fauna nicht auszuschließen sein, während ihre Bedeutung aus naturschutzfachlicher Sicht in der Regel geringer sein wird; auch insoweit gilt jedoch die Forderung, Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

Zu § 6 (Aufgaben der Behörden)

§ 6 enthält gegenüber der bisherigen Fassung des § 3 keine inhaltlichen Veränderungen. Der Begriff „Behörde“ ist i. S. des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu verstehen, umfasst aber auch sonstige mit Verwaltungsaufgaben befasste Stellen.

Absatz 1 entspricht wörtlich dem bisherigen § 3 Abs. 1.

Absatz 2 richtet sich nunmehr aus kompetenzrechtlichen Gründen nur an die Behörden des Bundes, Satz 1. Satz 2 enthält eine Angleichung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach Behörden im Rahmen ihrer Beteiligung „Stellungnahmen“ abgeben.

Absatz 3 richtet sich an die Länder mit der Vorgabe, dem Absatz 2 entsprechende Vorschriften zu erlassen, Satz 1. Satz 2 knüpft an den bisherigen § 3 Abs. 3 an, stellt aber im Sinne der kompetenzrechtlichen Aufgabenzuweisung klar, dass die Länder die Beteiligung anderer Behörden bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu regeln haben. Dies gilt insbesondere für die Auswahl von Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1) und die Einrichtung des Biotopverbunds gemäß § 3. Darüber hinaus ist eine solche Beteiligung insbesondere im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsbereich berührten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaftsbehörden bei der Einführung gesetzlicher

Anforderungen an die gute fachliche Praxis gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 geboten. Satz 3 verpflichtet die Länder, Maßnahmen zur Förderung des Verantwortungsbewusstseins für ein pflegliches Verhalten in Natur und Landschaft und im Umgang mit Naturgütern zu erlassen. Dazu gehört die Entwicklung und die Verwendung von Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträgern. Die Vorschrift korrespondiert mit dem Grundsatz nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Satz 1, nach dem das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit geeigneten Mitteln zu fördern ist. Beide Vorschriften dienen dem Ziel des Gesetzes, für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bevölkerung Interesse und Verständnis zu wecken.

Zu § 7 (Grundflächen der öffentlichen Hand)

Bei § 7 geht es um eine Vorgabe für die öffentliche Hand zu einer naturschutzfreundlichen Bewirtschaftung ihrer Grundflächen. Bund, Länder, Kommunen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verfügen über einen umfangreichen Grundbesitz, dem im Hinblick auf den Schutz von Natur und Landschaft erhebliche Bedeutung zukommt. Daher besteht eine besondere Verantwortung und ein besonderes naturschutzfachliches Interesse an einer Mindestvorgabe für eine naturschutzfreundliche Bewirtschaftung dieser Flächen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt sich diese auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützte Vorgabe auf einen besonderen Grundsatz, der die in § 6 festgelegte Verpflichtung der Behörden zur Unterstützung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzt. Neue Zuständigkeiten neben denen der Naturschutzbehörden oder neue eigenständige Aufgaben werden damit nicht begründet.

Die Verantwortlichkeit der Länder für Ausführung und Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen einschließlich von Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen bleibt unberührt. Nach dem in Artikel 104a Abs. 1 Grundgesetz verankerten Konnexitätsgrundsatz bestimmt sich die Finanzierungslast für eine staatliche Aufgabe im Verhältnis Bund-Länder danach, welcher staatlichen Ebene nach dem Grundgesetz die Verwaltungskompetenz für diese Aufgabe zugewiesen ist. Die Verwaltungskompetenz für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt gemäß Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 83 Grundgesetz bei den Ländern. Somit lässt § 7 Entschädigungsansprüche unberührt. Die Regelung kann daher auch nicht als Beleg dafür angesehen werden, dass der Bund oder andere Träger öffentlicher Verwaltung bei Naturschutzmaßnahmen der Länder, namentlich bei Schutzgebietsausweisungen, von denen Flächen dieser Träger betroffen sind, keinen Anspruch auf Entschädigung geltend machen können.

Satz 1 hebt die Verpflichtung hervor, bei der Bewirtschaftung der im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand, d. h. der eingangs genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, befindlichen Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen und damit den Belangen des Naturschutzes in vorbildhafter Weise Rechnung zu tragen. Nicht erfasst sind damit die Kirchen und Religionsgemeinschaften, da aus deren Organisation als öffentlich-rechtliche Körperschaften i. S. des Artikels 140 GG

i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 der Weimarer Reichsverfassung keine Gleichstellung mit anderen öffentlichen Körperschaften folgt, denn sie sind nicht in den Staat bzw. die öffentliche Hand eingegliedert und nicht als staatliche, sondern als gesellschaftliche Einrichtungen zu verstehen.

Satz 2 verpflichtet zur Rücksichtnahme auf aus Naturschutzgründen besonders wertvolle Grundflächen. Solche Flächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nach Möglichkeit nicht nachteilig verändert werden. Welche Flächen in Betracht kommen, ist nicht ausdrücklich geregelt. Aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften lassen sich aber Flächen dazu rechnen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung, insbesondere als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder solche Flächen, die zu gesetzlich geschützten Biotoptypen (vgl. § 30) gehören, erfüllen. Aber auch Flächen, die nicht alle Voraussetzungen für einen Schutzstatus im vorgenannten Sinn aufweisen, können besonders wertvoll im Sinne der Vorschrift sein. Entscheidend für die Einbeziehung einer Fläche in die in Satz 2 aufgeführten Vorgaben ist eine Abwägung der betroffenen Belange, d. h. der ökologischen Bedeutung einer Fläche einerseits und den betroffenen Nutzungsinteressen andererseits; dies wird durch den Einschub „soweit angemessen“ verdeutlicht. Eine solche Abwägung ist jeweils nur im Einzelfall in Kenntnis der dort maßgeblichen Umstände möglich. Die über Satz 1 hinausgehende Vorgabe nach Satz 2 soll dazu dienen, den Grundbesitz der öffentlichen Hand – soweit er sich dazu anbietet – in wesentlich größerem Umfang als bisher dem Schutz der Natur nutzbar zu machen. In welcher Form den Sätzen 1 und 2 entsprochen werden soll, bleibt dem pflichtgemäßen Handeln der jeweiligen Betroffenen überlassen. In Betracht kommt etwa der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln oder auf solche Maßnahmen, die den vorhandenen Zustand erhaltenswerter Standorte nachteilig verändern (z. B. bauliche Maßnahmen). Positive Handlungspflichten (z. B. Baumartenwechsel) zur Verbesserung der ökologischen Wertigkeit bestimmter Flächen werden nicht auferlegt.

Die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen finden ihre Grenzen in dem Funktionsvorbehalt des Satzes 3 für wichtige öffentliche Belange, d. h. für die öffentliche Zweckbestimmung von Grundflächen der öffentlichen Hand. Es muss sich hierbei um eine bereits „bestimmte“, ggf. auch künftige öffentliche Zweckbindung (z. B. Zwecke der Landesverteidigung) handeln, d. h. die Grundfläche oder eine Gruppe bestimmter Grundflächen müssen bereits für bestimmte öffentliche Zwecke vorgehalten sein. Unberührt von den Verpflichtungen bleiben auch Planungen und Maßnahmen, die den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs) entsprechen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen gemeindlicher Bodenbevorratung, z. B. der Ankauf von Flächen, die zu einem späteren Zeitpunkt einer bestimmten Nutzung zugeführt werden sollen. Verpflichtungen, die sich für die Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt aus dem Privatisierungsauftrag gemäß § 1 Abs. 1 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I S. 300; BGBl. II 1990 S. 897), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) und Artikel 1 des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben

der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062), ergeben, bleiben ebenfalls unberührt. Nach § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes ist allerdings bei der Privatisierung des ehemals volkseigenen Vermögens neben den ökonomischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten auch den ökologischen Belangen Rechnung zu tragen. Spezielle Rechtsvorschriften, die den Schutz bestimmter Flächen betreffen (z. B. Schutzgebietsverordnungen), bleiben von Satz 3 unberührt.

Zu § 8 (Vertragliche Vereinbarungen)

Die Vorschrift löst den bisherigen § 3a ab. Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 3a. Mit der Neufassung der Einleitung „das Landesrecht stellt sicher“ soll klargestellt werden, dass es sich um eine nicht unmittelbar geltende, sondern eine ausfüllungsbedürftige und -fähige Regelung handelt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. § 8 bestätigt die Bedeutung des Vertragsnaturschutzes als wichtiges Instrument des kooperativen Naturschutzes. Darum sollen die Behörden prüfen, ob notwendige Maßnahmen ohne Gefährdung des mit ihnen verfolgten Zwecks und ohne zeitliche Verzögerung auch im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit den Betroffenen durchgeführt werden können. Gerade im Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und im Bereich des Sports ist es wie in anderen Bereichen hilfreich, auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen zurückzugreifen und Lösungen durch vertragliche Vereinbarungen zu suchen. Durch die Regelung des § 8 zum Vertragsnaturschutz werden andere, nicht im Gesetz aufgeführte Kooperationsformen zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z. B. Selbstverpflichtungen, nicht berührt.

Satz 2 stellt klar, dass aufgrund der Regelung des Satzes 1 zum Vertragsnaturschutz die ordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Naturschutzbehörden nicht verändert werden.

Zu § 9 (Duldungspflicht)

§ 9 entspricht wörtlich dem bisherigen § 10.

Zu § 10 (Begriffe)

Die Vorschrift bestimmt die für das Gesetz maßgebenden Begriffe von übergreifender Bedeutung, insbesondere solche EG-rechtlicher Art, die in der deutschen Rechtssprache ansonsten nicht eingeführt sind.

Absatz 1 enthält die für den Biotopschutz relevanten Begriffe.

Nummer 1 betrifft den Naturhaushalt und beschreibt diesen in Anlehnung an § 6 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) als das komplexe Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Die Definition des Begriffs „Biotope“ in Nummer 2 entspricht der im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 10 enthaltenen Klammerdefinition. Bei den in Nummer 3 angesprochenen, in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Biotopen handelt es sich um „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ i. S. des Artikels 1 Buchstabe c dieser Richtlinie, d. h. um solche, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs bzw. ihres an sich schon begrenzten Vor-

kommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben. Nummer 10 bestimmt den Begriff „Schutzzweck“. Durch den Verweis auf die Vorschriften über Schutzgebiete wird klargestellt, dass nach einer Schutzgebietsausweisung jeweils auf die normativen Konkretisierungen des Schutzzwecks und nicht mehr auf die allgemeinen Erhaltungsziele abzustellen ist. Insofern stellt der Schutzzweck die Erhaltungsziele in spezifischer und normkonkretisierter Form dar.

Die Nummern 4 bis 9, 11 und 12 entsprechen den Definitionen des bisherigen § 19a Abs. 2 mit Ausnahme der in der bisherigen Nummer 6 enthaltenen Definition der prioritären Arten, die aus gesetzessystematischen Gründen nunmehr im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Definitionen (§ 10 Abs. 2 Nr. 7) überführt worden ist.

Absatz 2 definiert die für den Artenschutz relevanten Begriffe.

Die Begriffsbestimmungen für Tiere (Nummer 1), Pflanzen (Nummer 2), Art (Nummer 3), Population (Nummer 4) und heimische Art (Nummer 5) entsprechen denjenigen des bisherigen § 20a Nr. 1 bis 5.

Bei den unter Nummer 6 genannten, in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten handelt es sich um die „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ i. S. des Artikels 1 Buchstabe g der FFH-Richtlinie, d. h. um bedrohte, potentiell bedrohte, seltene oder endemische Arten. Unter diesen sind die „prioritären“ Arten i. S. des Artikels 1 Buchstabe h der FFH-Richtlinie als bedrohte Arten hervorgehoben (Nummer 7). Für sie enthält die FFH-Richtlinie die gleichen spezifischen Vorgaben wie für die prioritären Biotope. Europäische Vogelarten (Nummer 8) sind nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie alle wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten natürlich vorkommen. Der Begriff „heimisch“ in der Nummer 5 des bisherigen § 20a beruht auf einem Übersetzungsfehler in der Richtlinie.

Nummer 9 führt die besonders geschützten Arten auf, für die – über den allgemeinen Artenschutz hinaus – strengere Schutzvorschriften gelten. Die Buchstaben a und b legen die kraft Gesetzes besonders geschützten Arten fest. Soweit Arten i. S. des Buchstaben b in die Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der vom 6. Juli 1999 geänderten Fassung aufgenommen sind, ist dies für ihre Einstufung maßgebend. Die Begriffsbestimmung in Buchstabe a ist weitgehend identisch mit derjenigen des bisherigen § 20a Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a. Es werden jedoch diejenigen Arten des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom besonderen Artenschutz ausgenommen, die lediglich auf der Grundlage des Artikels 3 Abs. 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in den Anhang B aufgenommen worden sind, weil deren Einbringen in den natürlichen Lebensraum der Gemeinschaft eine ökologische Gefahr für die einheimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft darstellt (Faunenverfälscher). Für diese Arten sollen die strengeren Besitz- und Vermarktungsverbotsregelungen des neuen § 41 Abs. 3 gelten. Damit wird sichergestellt, dass legal importierte Faunenverfälscher nicht in den Handel gelangen (z. B. der amerikanische Ochsenfrosch). In Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa wird klargestellt, dass die FFH-Richtlinie in Artikel 2

Abs. 1 nur wild lebende Tiere und Pflanzen erfasst, d. h. nicht gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare.

Die Begriffsbestimmungen der Nummern 9 bis 13 entsprechen im Übrigen den Definitionen des bisherigen § 20a Abs. 1 Nr. 7 bis 11.

Die Nummern 14 bis 16 entsprechen dem bisherigen § 20a Abs. 2 Nr. 13 bis 15. Die Definition des Zoos in Nummer 17 dient der Umsetzung der Europäischen Zoorichtlinie. Die Definition bezieht sich auf § 50.

Die Absätze 3 und 4 sind identisch mit dem bisherigen § 20a Abs. 2 und 4.

In Absatz 5 werden die im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Listen zusammengefasst. Dabei entspricht die Nummer 1 dem bisherigen § 19a Abs. 4 und die Nummer 2 dem bisherigen § 20a Abs. 5. Neu hinzugekommen ist allein die Nummer 3; die Bekanntmachung der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d dieser Verordnung aufgenommenen Arten ist fachlich notwendig, weil sich die Zuordnung der Arten des Anhangs B zu dieser Kategorie nur für Insider ergibt; aus der EG-VO selbst ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Arten in diesem Anhang aufgeführt werden. Da die Länder an Änderungsverfahren der EG-VO nicht unmittelbar beteiligt sind, liegen ihnen diese Informationen aus eigener Kenntnis ebenfalls nicht vor. Entsprechend ist eine Bekanntmachung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger geboten.

Zu § 11 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung)

§ 11 entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 Satz 1, 3 und 4. Bei den vorgesehenen Vorschriften handelt es sich grundsätzlich um Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung, die auch als solche kenntlich gemacht sind.

Die unmittelbar geltenden Regelungen sind im Einzelnen aufgeführt. Sie beruhen nur zum Teil auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 3 GG und sind insoweit Ausnahmen im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG. Im Rahmen des Satzes 1 handelt sich um § 10 Abs. 5, § 22 Abs. 4 Satz 2 und § 33 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 und § 58 sowie § 63. Die §§ 41, 51 und 54 beruhen auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG nur, soweit sie auch Besitzverbote betreffen. Bei § 63 Abs. 1 handelt es sich allein um Erweiterungen von Verordnungsermächtigungen nach § 51. § 68 Abs. 1, Abs. 3, 4 und 6 sowie § 69 sind Übergangsvorschriften.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 4 Satz 4. Soweit Bundesbehörden Entscheidungen über Projekte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 treffen oder solche Projekte durchführen, haben diese auch die verfahrensrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie, d. h. namentlich die Pflicht zur Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts sowie die Teilhabungs- und Informationspflichten gegenüber der Kommission nach § 34 Abs. 1, 4 und 5 zu erfüllen. Im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Verpflichtung von Bundesbehörden ist damit eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG zu stützende unmittelbare Geltung der einschlägigen Zulassungsregelungen erforderlich.

Eine generelle Verpflichtung der Länder, Entschädigungsregelungen zu erlassen (bisher § 4 Satz 2), ist in § 11 nicht

enthalten, da im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich. Eine Sonderregelung hierzu enthält § 5 Abs. 2.

Die Pflicht der Länder zur Anpassung des Landesnaturschutzrechts an die geänderten Rahmenvorschriften des BNatSchG (bisher § 4 Satz 2) ist Gegenstand des § 70.

Zu Abschnitt 2 (Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung)

Abschnitt 2 fasst die der Vorsorge und vorausschauenden Planung dienenden Vorschriften über die Umweltbeobachtung und die Landschaftsplanung zusammen.

§ 12 beruht auf den Sachkompetenzen, aufgrund derer die zuständigen Behörden ihre umweltbeobachtungsrelevanten Daten erheben. Die Regelung ist daher primär auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die anderen Kompetenzen zu stützen auf deren Grundlage umweltbeobachtungsrelevante Daten erhoben werden; neben den primär umweltbezogenen Kompetenzen des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18 (Bodenrecht) und Nr. 24 (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) GG sowie des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Wasserhaushalt) GG betrifft dies auch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a (Kernenergie) und Nr. 26 (Untersuchung und künstliche Veränderung von Erbinformationen). Die §§ 13 bis 17 sind auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützt.

Für die mittelbar geltende, in Einzelheiten gehende Regelung des § 14 Abs. 1 (Inhalte der Landschaftsplanung) ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahme erforderlich.

§ 14 Abs. 1 führt die Instrumente der Landschaftsplanung auf (Satz 1) und gibt diesbezüglich einen Katalog von Mindestinhalten vor (Satz 2), die ungeachtet der jeweiligen Planungsebene und der daraus resultierenden unterschiedlichen Planungsmaßstäbe durchgängig zu berücksichtigen sind. Die Vorgabe eines Katalogs von Mindestinhalten ist aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, um ein Mindestmaß an Einheitlichkeit zu schaffen, dass für die Kompatibilität und ein effektives Ineinandergreifen der verschiedenen Instrumente und Ebenen der Landschaftsplanung innerhalb eines Landes erforderlich ist. Sie ist zudem geboten, um ein länderübergreifendes Mindestmaß an Einheitlichkeit zu schaffen, dass im Hinblick auf die Transparenz und Akzeptanz hinsichtlich des wichtigsten planungsrechtlichen Instruments des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere auch im länderübergreifenden Bereich zur Schaffung vergleichbarer und aufeinander abzustimmender Planungen erforderlich ist. Letzteres gilt vor allem auch mit Blick darauf, dass die Mehrzahl der Länder an mehrere andere Länder angrenzt und damit ohne Vorgabe eines bundesrechtlichen Mindestkatalogs zum Aufbau und zu den Inhalten der Pläne bei bis zu 16 unterschiedlichen Planungsmodellen Inkompatibilitäten und damit einhergehende Reibungsverluste vorprogrammiert wären. Den Ländern verbleibt ein substanzialer Regelungsraum hinsichtlich der Inhalte der Landschaftsplanung. Neben einer Konkretisierung der in Absatz 1 überlassenen Mindestinhalte kommen insbesondere weitergehende Vorgaben im Hinblick auf die Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Umsetzung der

Allgemeinen Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz im Sinne des § 39 in Betracht.

Zu § 12 (Umweltbeobachtung)

In das BNatSchG neu eingefügt wird eine Regelung über die Umweltbeobachtung. Sie greift die Anregungen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen auf, der im Sondergutachten „Allgemeine ökologische Umweltbeobachtung“ (1990) ein Konzept für eine umfassende Ermittlung der ökologischen Situation in Deutschland vorgelegt hat, und orientiert sich an dem entsprechenden Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (1998).

Insbesondere für die Bereiche Luft, Wasser und Boden liefern sektorspezifische Beobachtungsprogramme des Bundes und der Länder seit langem aussagekräftige Daten und Informationen. Weitergehender Informationsbedarf ergibt sich derzeit noch für die Bereiche Natur und Landschaft sowie hinsichtlich der Wirkungen von gentechnisch veränderten Organismen auf die Umwelt.

Im Hinblick auf komplexere umweltpolitische Fragestellungen und knapper werdende personelle und finanzielle Ressourcen ist eine Optimierung der Umweltbeobachtungsprogramme – in den Ländern und beim Bund – erforderlich, um jeweils im eigenen Verantwortungsbereich zu einer höchstmöglichen Effizienz im Hinblick auf die Nutzung und Verknüpfung der verschiedenen Daten und zu einem Gesamtbild der Umweltsituation zu gelangen.

Praktikable Instrumente, mit denen auf eine Harmonisierung von Beobachtungsprogrammen, auf eine effizientere Nutzung von Daten und auf einen zielgerichteten Datenfluss von den Ländern zum Bund und in Richtung auf die EU hingearbeitet werden kann, stehen mit der Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern sowie mit der Verwaltungsvereinbarung Umweltdatenkatalog und mit den innerhalb des Projektes GEIN 2000 zum Aufbau des Umweltinformationsnetzes Deutschland vereinbarten Strukturen zur Verfügung.

In Absatz 1 wird dem Bund die Umweltbeobachtung nicht insgesamt, sondern Bund und Ländern jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zugewiesen. Die Aufgabenzuweisung an den Bund betrifft Maßnahmen der Umweltbeobachtung zur Erfüllung ressortspezifischer sowie verwaltungsakzessorischer Aufgaben. Die Begründung neuer oder eine Änderung bisheriger Zuständigkeiten für sektorale Erhebungsprogramme ist mit der Regelung nicht beabsichtigt.

Absatz 2 stellt einen definitorischen und programmatischen Rahmensatz dar, der den Zweck der Umweltbeobachtung in allgemeiner Form umschreibt, ohne dabei in Einzelheiten zu gehen. Gegenstand der Umweltbeobachtung sind einmal der Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen und die Einwirkungen auf den Naturhaushalt, z. B. durch Schadstoffeinträge, Bodenversiegelung usw. Zum anderen sind auch die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln. Insofern ist die Umweltbeobachtung auch ein Instrument der Erfolgskontrolle. Inhaltlich ist die Umweltbeobachtung auf langfristig angelegte Untersuchun-

gen ausgerichtet. Damit wird der Vorsorgeaspekt der Umweltbeobachtung verstärkt.

Im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung begnügt sich Absatz 3 entsprechend der in Absatz 1 angesprochenen Aufgabenverteilung mit allgemeinen bundesstaatlichen Kooperationspflichten, die den §§ 2 bis 4 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1416), nachgebildet sind.

Die im Rahmen der Umweltbeobachtung notwendige Informationsgewinnung kann zu Konflikten mit rechtlich geschützten Interessen führen. Daher bestimmt Absatz 4 ausdrücklich, dass die Vorschriften über Geheimhaltung (z. B. zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse und das Steuergeheimnis) und Datenschutz (vgl. die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder) unberührt bleiben.

Zu § 13 (Aufgaben der Landschaftsplanung)

Die Aufgaben der Landschaftsplanung haben angesichts der fortschreitenden Naturzerstörung und der immer intensiveren Eingriffe des Menschen in die natürlichen Wirkungszusammenhänge an Bedeutung und Dringlichkeit gewonnen. Die Nutzung und weitere Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch den Menschen werden wesentlich durch die räumliche Gesamtplanung und raumbezogene Fachplanungen bestimmt. Daher ist es erforderlich, die Einflussmöglichkeiten und die Effektivität der Landschaftsplanung durch gesetzliche Maßnahmen zu verbessern.

Der neu eingefügte § 13 beschreibt die Aufgaben der Landschaftsplanung. Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Zielen des § 1 und den Grundsätzen des § 2 optimierte Aussagen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erarbeiten. Nach Satz 2 hat die Landschaftsplanung auch Beiträge für andere Fachplanungen oder für Gesamtplanungen zu leisten und muss sich mit den Auswirkungen einschließlich der Konfliktsituationen der geplanten Nutzungen auseinandersetzen, sofern sie den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild berühren können. Absatz 1 beschreibt die Aufgaben eines mit anderen Planungen nicht abgestimmten Fachplans. Ob, in welcher Form und in welchem Umfang seine Darstellungen in andere Pläne übernommen werden, bleibt wie bisher dem Landesrecht überlassen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Länder Vorschriften über die Landschaftsplanung und das dabei anzuwendende Verfahren erlassen. Die dabei zu beachtenden Bestimmungen enthalten Maßgaben, die im Hinblick auf ein Mindestmaß an Einheitlichkeit hinsichtlich der Ausgestaltung dieses für den Naturschutz wesentlichen Instruments erforderlich sind.

Zu § 14 (Inhalte der Landschaftsplanung)

Die Verbesserung der Effektivität der Landschaftsplanung erfordert auch die Präzisierung der an sie zu stellenden Anforderungen. Bundesrechtliche Mindestanforderungen dienen auch der sachlichen Vereinheitlichung der Landschaftsplanung in den Ländern.

Die im bisherigen § 6 Abs. 2 enthaltene Regelung der Inhalte der Landschaftsplanung wird in einer neuen Vorschrift verselbständigt, da die Mindestanforderungen nunmehr auch für die Landschaftsplanung der höheren Stufen (Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne) Geltung haben sollen. Die Effektivität der Landschaftsplanung soll auch dadurch verbessert werden, dass die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege künftig „zusammenhängend“ darzustellen sind. Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sind demnach – unbeschadet ihrer Aufnahme in die Programme und Pläne der Raumordnung bzw. in die Bauleitpläne – vorab als eigenständiges, in sich geschlossenes Fachplanungswerk, bzw. als in sich geschlossene Fachbeiträge zu den genannten Programmen und Plänen, zu erstellen. Der unterschiedlichen Planungsstufe und dem damit einhergehenden unterschiedlichen Detaillierungsgrad des Plans wird dabei in den planerischen Darstellungen Rechnung zu tragen sein. Gegenüber den bisherigen inhaltlichen Anforderungen ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

Der Plan kann nur dann sachgerechte, realitätsbezogene und zukunftsweisende Aussagen treffen, wenn er neben einer Analyse der Ausgangslage (Ist-Situation) auch eine Prognose der weiteren Entwicklung umfasst. Deswegen ist nach Satz 1 Nummer 1 auch der zu erwartende – und nicht nur wie bisher (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) der vorhandene – Zustand von Natur und Landschaft im jeweiligen Planungsraum darzulegen. Die Zielvorstellungen – also der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft im Sinne des bisherigen § 6 Abs. 2 Nr. 2 – sind nach Nummer 2 anhand der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum hinreichend zu konkretisieren. Die Konkretisierung entsprechend den jeweiligen Planungsstufen ist von entscheidender Bedeutung für die nach Nummer 4 vorzusehenden oder vorzuschlagenden Erfordernisse und Maßnahmen, aber auch für die Bewältigung der Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Konkretisierung kann und soll auch in der Form von ökologischen Eckwerten, Umweltqualitätszielen oder anderen Standards erfolgen, um die Ziele zu operationalisieren.

Die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft erfolgt gemäß Nummer 3 nach Maßgabe der konkretisierten landschaftsplanerischen Zielvorstellungen (ähnlich der bisherige § 6 Abs. 2 Nr. 1). Sie stellt folglich noch keine Gesamtabwägung mit anderen Anforderungen an Natur und Landschaft dar und nimmt eine solche auch nicht vorweg.

Die nach Nummer 4 darzustellenden Erfordernisse und Maßnahmen leiten sich aus der nach Nummer 3 festzustellenden Differenz zwischen dem anzustrebenden Zustand (Nummer 2) und demjenigen Zustand ab, der ohne die zu treffenden Maßnahmen voraussichtlich eintreten wird (Nummer 1). Die Darstellungen sind nicht auf Maßnahmen im Aufgabenbereich der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (etwa auf die Darstellung von Flächen, die als Naturschutzgebiete auszuweisen sind) beschränkt. Der Plan hat auch die aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzuschlagenden Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen, die im Aufgabenbereich anderer Behörden und öffentlicher Stellen in deren

eigener Verantwortung zu treffen sind, z. B. eine aus Naturschutzgründen notwendige Freihaltung sensibler Zonen von belastenden infrastrukturellen Maßnahmen. Abgesehen von den Berücksichtigungspflichten nach Absatz 2 zeigen diese landschaftsplanerischen Erfordernisse auf, worauf sich die Unterstützungspflichten anderer öffentlicher Aufgabenträger im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 richten. Andere Fachplanungsbehörden sind zur Vermeidung oder Beseitigung von Schäden an Natur und Landschaft auf die Mitwirkung der Naturschutzbehörden angewiesen. Je früher entsprechende Problemlösungen von Seiten des Naturschutzes erarbeitet werden, desto eher können sich Fachplanungen darauf einstellen. Später notwendig werdende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung lassen sich auf diese Weise besser abschätzen. Darum ist nach Nummer 4 Buchstabe a die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. zur Beseitigung bereits vorhandener Schäden (z. B. Sanierungskonzepte) vorgeschrieben (ähnlich der bisherige § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a). Die in Nummer 4 Buchstabe b aufgeführten Maßnahmengruppen (Gebiets- und Biotopschutz) entsprechen den in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c der bisherigen Fassung genannten Maßnahmengruppen. Nummer 4 Buchstabe c verdeutlicht die besondere Bedeutung, die der Landschaftsplanung im Hinblick auf die Schaffung von neben dem Gebietsschutz gebotenen Maßnahmen zur Flächenaufwertung zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie im Hinblick auf die Schaffung eines Biotopverbunds (vgl. dazu bereits § 3) zukommt. Dass die Landschaftsplanung darüber hinaus ein geeignetes Instrument zur Erfüllung der sich insbesondere aus Artikel 6 Abs. 1 und 2, auch i. V. m. Artikel 4 Abs. 5 und Artikel 7 der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen (u. a. Entwicklungspläne, Vermeidungsmaßnahmen) im Hinblick auf Biotop- und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten ist, wird durch Nummer 4 Buchstabe d klargestellt. In Nummer 4 Buchstabe e werden ferner Darstellungen der Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung und Regeneration der Naturgüter (z. B. Maßnahmen zur Bodensanierung) sowie in Nummer 4 Buchstabe f solche zur Erhaltung von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, vorgeschrieben. Damit wird die Landschaftsplanung zu einem alle Bereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassenden Planungsinstrument weiterentwickelt.

Absatz 1 Satz 3 knüpft an die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 an, dehnt diese jedoch auf alle Stufen der Landschaftsplanung und die Verwertbarkeit auch für die Raumordnungspläne aus. Im Hinblick auf § 15 Abs. 2, der eine – ggf. teilweise – Übernahme von raumbedeutsamen Aussagen der Landschaftsprogramme und -rahmenpläne in die Raumordnungspläne vorsieht, erscheint eine Ausrichtung von Text, Darstellung und Planzeichen nach dem Raumordnungsgesetz auch auf dieser Planungsebene sinnvoll.

Im Hinblick auf ihre Funktion, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren und die Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf Natur und Landschaft einschließlich der Konfliktsituationen zu untersuchen und zu bewerten, kommt den Inhalten der Landschaftsplanung maßgebliche Bedeutung im Hinblick auf naturschutzrele-

vante Planungen und Verwaltungsverfahren zu. Absatz 2 Satz 1 sieht daher allgemein vor, in Planungen und Verwaltungsverfahren, die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Satz 2 benennt in Spezifizierung von Satz 1 Verfahren, in denen der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit naturschutzrelevanter Projekte herausgehobene Bedeutung zukommt; dies betrifft nicht nur die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne nach den einschlägigen Vorschriften, sondern z. B. auch die Eingriffsfolgenprüfung nach § 19 sowie die Verträglichkeitsprüfung nach § 34. Satz 3 soll die gebotene Berücksichtigung der Grundzüge der Landschaftsplanung in den jeweiligen Planungen und Verwaltungsverfahren nachvollziehbar machen, indem er an abweichende Entscheidungen ein Begründungserfordernis knüpft. Der Umfang der Begründung ist jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall zu bestimmen; hierbei ist auch das Maß von Abweichungen von den Inhalten des jeweiligen Landschaftsplans zu berücksichtigen.

Zu § 15 (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne)

Absatz 1 Satz 1 enthält wie der bisherige § 5 Abs. 1 die Vorgabe an die Länder, die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsprogrammen bzw. Landschaftsrahmenplänen darzustellen. Dabei sind nach der Neufassung die Landschaftsrahmenpläne flächendeckend für die gesamte Landesfläche zu erstellen. Dadurch soll eine lückenhafte Darstellung und Bewertung bedeutsamer Faktoren vermieden und die Effektivität der Rahmenplanung verbessert werden. Nur eine flächendeckende Planung kann auch ihre Vorsorgewirkung entfalten. Die Raumordnungsklausel in Satz 3 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2.

Absatz 2, der die Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen, wie sie in den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind, in die Raumordnungspläne vorsieht – nach einer Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – bleibt gegenüber dem bisherigen § 5 Abs. 2 in der Sache unverändert.

Der bisherige Absatz 3 (Stadtstaatenklausel) ist im Hinblick auf die neue Regelung des § 16 Abs. 3 entfallen.

Zu § 16 (Landschaftspläne)

Die Landschaftsplanung kann ihrem umfassenden Auftrag auf der örtlichen Ebene nur gerecht werden, wenn sie grundsätzlich den gesamten Planungsraum der Gemeinde und damit die von allen Teilräumen ausgehenden Wirkungszusammenhänge umfasst und die Ergebnisse der übergeordneten Planungsstufen berücksichtigt.

Der neu gefasste Absatz 1 gibt den Ländern entsprechende Pflichten vor. Er enthält in Satz 1 nicht mehr die Einschränkung „sobald und soweit dies ... erforderlich ist“, sondern geht davon aus, dass Landschaftspläne flächendeckend aufzustellen sind (zu den Ausnahmemöglichkeiten vom Flächendeckungsprinzip s. unten Absatz 2 Satz 3). Die planerische Aussagekraft und damit die Brauchbarkeit der Landschaftspläne für die Praxis setzt ferner voraus, dass sie an

die tatsächlichen Entwicklungen und die dadurch veränderten Ausgangsdaten angepasst werden. Entsprechend wird mit Satz 2 klargestellt, dass Landschaftspläne der Entwicklung anzupassen sind. Eine Fortschreibungspflicht bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse lässt sich allerdings bereits dem geltenden Recht entnehmen. Satz 3 ersetzt § 6 Abs. 3 Satz 1 der bisherigen Fassung; das zu § 15 Abs. 1 Satz 3 Gesagte gilt entsprechend.

Die Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2 und die sonstigen Änderungen in Absatz 1 sowie die Streichung des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 2 sind Folge des neu eingefügten § 14.

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3. Allein der bisherige Auftrag zur Regelung des Verfahrens der Landschaftsplanung (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2) ist als entbehrlich entfallen. Der bisherige § 6 Abs. 4 Satz 1 (Bestimmung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Landschaftsplänen durch die Länder) wird im Hinblick auf die Grundregelung in § 6 Abs. 1 nicht übernommen. An der bisherigen Rechtslage ändert sich dadurch nichts. Satz 3 ermächtigt die Länder zum Erlass einer Ausnahmeregelung vom Flächendeckungsprinzip des Absatzes 1, soweit die vorherrschende Nutzung in Teilen von Gemeinden den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist. Die Ausnahmeermächtigung – die sich inhaltlich an entsprechende Ausnahmetatbestände in Landesnaturschutzgesetzen anlehnt, die das Flächendeckungsprinzip bereits vorgegeben haben (vgl. § 7 Abs. 4 LNatSchG LSA und § 5 ThürNatG) – ist damit räumlich und funktional begrenzt. Sie reicht nur soweit, wie die tatsächlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine generelle Freistellung von dem in Absatz 1 Nr. 1 geregelten Flächendeckungsprinzip ist damit also nicht verbunden. Soweit ein den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechender Zustand planungsrechtlich, z. B. durch Regional- oder Flächennutzungspläne, gesichert ist, ist eine weitere Planung aus naturschutzfachlicher Sicht entbehrlich.

In einer Reihe von Ländern, insbesondere den Stadtstaaten, werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und damit die Aufgaben und Funktionen der Landschaftspläne bereits im Rahmen der in § 15 genannten Landschaftsprogramme oder Landschaftsrahmenpläne umgesetzt; ein sachliches Interesse an einer erneuten Darstellung im Rahmen eines förmlichen Landschaftsplans besteht damit für diese Fallkonstellation nicht mehr. Dementsprechend und zur Vermeidung von Doppelplanungen sieht Absatz 3 vor, dass in diesem Fall das Landschaftsprogramm oder der Landschaftsrahmenplan den Landschaftsplan ersetzt.

Zu § 17 (Zusammenwirken der Länder bei der Planung)

Durch § 17 wird der bisherige § 7 im Wesentlichen übernommen. Die Berücksichtigungspflicht nach Absatz 1 gilt nunmehr auch für die Naturschutzbelange in benachbarten Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf den Ausbau des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist dieser Hinweis sinnvoll. Absatz 2 ist nur redaktionell angepasst.

Zu Abschnitt 3 (Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft)

Der aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasste und inhaltlich weiterentwickelte Abschnitt 3 enthält wie der bisherige Dritte Abschnitt Vorschriften über einen generellen (Mindest-)Schutz von Natur und Landschaft.

§ 18 enthält Regelungen über die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Eingriffs und den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung. Hieran schließen sich in § 19 materiellrechtliche Bestimmungen über die Bewältigung der Eingriffsfolgen und in § 20 Verfahrensregelungen an. Die bisher in den §§ 8 und 9 zusammengefassten Regelungselemente werden damit im Interesse verstärkter Transparenz in drei Komplexe aufgeteilt. Der bisherige § 10 ist aus systematischen Gründen in den Abschnitt 1 der allgemeinen Vorschriften überführt worden. Der bisherige § 11 (Pflegepflicht im Siedlungsbereich) ist entfallen, da er nach Maßgabe des Artikels 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich ist. § 21 (Verhältnis zum Baurecht) entspricht dem bisherigen § 8a.

§ 20 Abs. 3 ist auf die spezifischen (Fach-)Kompetenzen gestützt, auf deren Grundlagen Bundesbehörden entscheiden; im Einzelnen handelt es sich um die Kompetenzen des Artikels 73 Nr. 1 (Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung), Nr. 6 (Luftverkehr) und Nr. 6a (Bau von Eisenbahnen des Bundes) sowie des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11a (Errichtung von der Kernenergie dienenden Anlagen), Nr. 21 (Wasserstraßen des Bundes) und Nr. 22 (Fernverkehrsstraßen). § 21 ist auf die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (Bodenrecht) gestützt. Im Übrigen beruhen die Vorschriften des Dritten Abschnitts auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 3 GG. Für die nicht unmittelbar geltenden, aber in Einzelheiten gehenden Vorgaben des § 19 Abs. 2 und 3 ((Mindest-)Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff durchgeführt werden darf) ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 gestützte Ausnahme erforderlich.

– § 19 Abs. 2 regelt mit der Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf sonstige Weise zu kompensieren, Anforderungen, die auf eine Erhaltung bzw. gleichartige oder -wertige Wiederherstellung des Status quo von Natur und Landschaft abzielen und damit das vordringliche Ziel der Eingriffsregelung markieren. An der Vorgabe des vordringlichen Ziels der Erhaltung des Status quo an Natur und Landschaft und der zu seiner Verwirklichung maßgeblichen Instrumente zur Naturalkompensation besteht ein aus fachlicher Sicht fundamentales Interesse. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Eingriffsregelung um eines der wichtigsten Instrumente des flächenhaften Naturschutzrechts handelt. Andere im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung bedeutsame Instrumente, die nicht auf eine Erhaltung des Status quo gerichtet sind, sondern in anderer Weise auf eine naturschutzfachlich gebotene Kompensation zielen, d. h. namentlich die Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen und die Einführung von Ersatzzahlungen, bleiben den Ländern überlassen (vgl. § 19 Abs. 4).

Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Naturalkompensation sind dabei auf Ausfüllung durch das umzusetzende Landesrecht angewiesen, wobei den Ländern substanzieller Regelungsspielraum verbleibt. Das gilt insbeson-

dere vor dem Hintergrund, dass Absatz 2 keine Vorgaben zum räumlichen Zusammenhang zwischen dem Eingriffsort und dem Ort enthält, an dem die Naturalkompensation erfolgen soll. Vorgaben zum Verhältnis Eingriffs- und Kompensationsort sind aber nicht nur Voraussetzung für die Umsetzung der Rahmenvorgaben in der Praxis. Vielmehr eröffnet sich den Ländern hier ein substanzieller Regelungsraum. So können die Länder einen engen räumlichen Zusammenhang vorgeben oder die zuständigen Behörden ermächtigen, Naturalkompensation auch außerhalb des betroffenen Eingriffsraums anzuordnen, wenn solche Maßnahmen innerhalb des Eingriffsraums nicht durchführbar oder aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zweckmäßig sind. Im letzteren Fall besteht dabei die Möglichkeit, die räumliche Entkoppelung davon abhängig zu machen, dass der Verursacher die Verfügbarkeit geeigneter Flächen zur Kompensation nachweist oder sicherstellt. Da die Verfügbarkeit von Kompensationsflächen in der Regel mit zunehmender Entkoppelung zwischen Eingriffs- und Kompensationsort steigt, können die Länder über den Weg der Vorgabe von räumlichen Kompensationsanforderungen faktisch z. B. auch den Anwendungsbereich möglicher Ersatzzahlungen bestimmen, die für den Fall greifen, dass eine Naturalkompensation im Rahmen der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen naturschutzfachlich nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

– § 19 Abs. 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff zu versagen ist. Sofern und soweit bei der Verwirklichung des Eingriffs unvermeidbare und nicht auszugleichende oder zu ersetzende Verluste beim Status quo von Natur und Landschaft entstehen, darf der Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Belange von Natur und Landschaft bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (Satz 1). Die Abwägungsklausel gewährleistet ein aus naturschutzfachlicher Sicht unabdingbares Mindestmaß an effektivem Naturschutz, ohne das die Eingriffsregelung faktisch leer laufen würde. Für den Fall der Beeinträchtigung von aus Naturschutzsicht besonders hochwertigen Teilen von Natur und Landschaft ist eine Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der Abwägung vorgesehen (Satz 2).

Zu § 18 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Absatz 1 entspricht weitgehend der Eingriffsdefinition des bisherigen § 8 Abs. 1. Dabei wird an der Struktur des geltenden Eingriffsbegriffs mit seinen bisherigen Anknüpfungstatbeständen (Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen) und Folgetatbeständen (erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) festgehalten.

Anders als im bisherigen § 8 Abs. 1 ist im Zusammenhang mit den vorausgesetzten Folgetatbeständen der Eingriffsdefinition in § 18 Abs. 1 nunmehr von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes die Rede. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Nr. 1.

Neu ist die Einbeziehung von Änderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels in die Eingriffsdefinition. Damit wird im Inte-

resse der Rechtsklarheit die im Rahmen der bisherigen Fassung der Definition diskutierte Frage nach der Berücksichtigungspflicht bzw. -fähigkeit normativ entschieden und ein aus Naturschutzsicht wichtiger Tatbestand ausdrücklich in den Wortlaut der Eingriffsdefinition einbezogen. Mit dem Abstellen auf den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel wird klargestellt, dass das Grundwasser im Rahmen der Eingriffsdefinition allein insoweit erfasst ist, als dieses für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts von Bedeutung ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundwasserspiegel natürlichen Schwankungen unterliegt. Veränderungen des Grundwasserspiegels sind damit allein insoweit tatbestandsmäßig, als sie zu solchen Änderungen der natürlichen Schwankungsbreite führen, die den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die keine oder nur vorübergehende Auswirkungen auf die natürliche Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels haben, werden damit von der Legaldefinition nicht erfasst. Für den Regelfall nicht tatbestandsmäßig sind damit u. a. Baumaßnahmen bzw. Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Altlasten.

Im Gegensatz zum bisherigen § 8 Abs. 1 wird nicht mehr auf eine „erhebliche oder nachhaltige“, sondern allein auf eine „erhebliche“ Beeinträchtigung abgestellt. Damit wird im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs derselbe Anknüpfungspunkt wie im Zusammenhang mit der Regelung über die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (vgl. § 34) zugrunde gelegt. Eine materielle Änderung ist damit gegenüber dem geltenden Recht aber nicht verbunden. Vielmehr wird im Rahmen der Prüfung des Merkmals der Erheblichkeit regelmäßig auch die Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sein; als erheblich werden Beeinträchtigungen in der Regel nur dann zu bewerten sein, wenn diese auch von einer gewissen Nachhaltigkeit sind. An einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts fehlt es z. B. regelmäßig, wenn Veränderungen des Grundwasserspiegels an bereits stark vorgeschädigten Flächen, z. B. an ausgekohnten Braunkohletagebauen oder Uranerzbergbaubetrieben vorgenommen werden. Altlastensanierungsmaßnahmen, die mit Veränderungen des Grundwasserspiegels einhergehen, fallen daher nur dann unter den Eingriffstatbestand, wenn die aktuell noch vorhandene Leistungs- und Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Hierbei ist insbesondere auch der neu gefasste Erholungsgrundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 13 zu berücksichtigen. Damit wird vor dem Hintergrund vielfältiger Diskussionen und Unsicherheiten in der Vollzugspraxis ein Beitrag zur Rechtsklarheit geleistet.

Unter natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen sind sportliche Betätigungen wie Wandern, Klettern oder Kanufahren erfasst. Diese fallen typischerweise ohnehin nicht unter die Eingriffsregelung, da sie regelmäßig gestattungs- und anzeigefrei betrieben werden können. Außerdem ist mit sportlichen Betätigungen im Regelfall keine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen

verbunden. Nicht natur- und landschaftsverträglich sind dagegen sportliche Betätigungen, die nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen, wie z. B. motorbetriebene Sportarten und das Mountainbiking abseits von dafür vorgesehenen Wegen.

Nicht erfasst von der „Betätigung“ ist der anlagenbezogene Bereich, d. h. die Anlage von Infrastruktureinrichtungen für sportliche Betätigungen, wie z. B. Berghütten, Bootshäfen, Absprungrampen für Paraglider, Skilifte. Hierfür gelten die allgemeinen Gestattungsvoraussetzungen; die Eingriffsregelung kommt bei Vorliegen der allgemeinen tatbestandlichen Voraussetzungen in Betracht.

Absatz 2 entspricht weitgehend der bisherigen Vorschrift zur landwirtschaftlichen Bodennutzung in § 8 Abs. 7 Satz 1 stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 8 Abs. 7 Satz 1 überein. In den im Satz 2 aufgeführten Katalog der Regelungen zur guten fachlichen Praxis, die in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen widerspricht, ist gegenüber der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 der Verweis auf die in § 5 Abs. 3 genannten Anforderungen neu aufgenommen worden. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung die dem Umstand Rechnung trägt, dass nunmehr auch das BNatSchG Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft regelt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 7 Satz 3.

Absatz 4 Satz 1 stellt im Hinblick auf Artikel 75 GG klar, dass die Länder zu den Absätzen 1 bis 3 nähere, d. h. konkretisierende, aber nicht abweichende oder weitergehende Vorschriften erlassen können. So können die Länder z. B. keine abweichenden oder weitergehenden Regelungen zu § 17 Abs. 2 BBodSchG treffen. Maßgebliche Anwendungsfälle für solche näheren Regelungen werden in den Sätzen 2 und 3 angesprochen, die dem bisherigen § 8 Abs. 8 entsprechen. Bei Satz 1 handelt es sich um eine im Hinblick auf Artikel 75 GG eingefügte Klarstellung. Er gibt den Ländern kein Recht, die Reichweite des Eingriffstatbestands konstitutiv gegenüber Absatz 1 abzuändern, gestattet es jedoch, regionalen Verwaltungserfordernissen Rechnung zu tragen und Abgrenzungsfragen von vornherein – losgelöst vom Einzelfall – zu entscheiden.

Absatz 5 Satz 1 stellt in Anlehnung an Artikel 75 GG klar, dass die Länder weitere Vorschriften über Eingriffe in Natur und Landschaft zu erlassen und dabei bundesrechtliche Maßgaben zu beachten haben, die in den §§ 19 und 20 geregelt sind; anders als die entsprechenden Teile des geltenden § 8 sind die bundesrechtlichen Vorgaben erkennbar als ausfüllungsbedürftige Rahmenvorschriften formuliert. Neu ist die gleichfalls in Satz 1 enthaltene Verpflichtung, landesrechtliche Vorschriften zur Sicherung der Durchführung der im Rahmen des § 19 zu treffenden Maßnahmen vorzusehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis im Bereich der tatsächlichen Umsetzung der gemäß den materiell-rechtlichen Vorgaben der Eingriffsregelung festgesetzten Verpflichtungen, d. h. insbesondere von Kompensationsmaßnahmen, erhebliche Vollzugsdefizite festzustellen sind. Letzteren soll mit den spezifischen Vorgaben zur Sicherung entgegengewirkt werden. Als Vorschriften zur Sicherung kommen z. B. solche über die Einrichtung von Kompensationskatastern oder über Eintragungen in Baulastverzeichnisse bzw. dingliche Sicherungen in Betracht. Absatz 5 Satz 2 stellt das Verhältnis der Regelungen

über Eingriffe im Sinne des Abschnitts 3 zu den Vorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 klar. Die Unberührtheitsklausel besagt, dass letzteren im Falle von Normkollisionen der Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften der §§ 18 ff. zukommt. Diese Klarstellung ist zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten geboten.

Zu § 19 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 1 1. Teil.

Durch Absatz 2 werden die bisher in § 8 Abs. 2 Satz 1 geregelten Ausgleichsmaßnahmen sowie die – aufgrund einer Ermächtigung im bisherigen § 8 Abs. 9 – bislang allein im Landesrecht geregelten Ersatzmaßnahmen als einheitlich zu prüfende Verpflichtung vor der Abwägungsentscheidung nach Absatz 3 geregelt. Damit entfällt zukünftig die bisherige Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen als vor der Abwägung zu prüfendem Tatbestandsmerkmal einerseits und Ersatzmaßnahmen als Rechtsfolge, die nach Abwägung zugunsten des Eingriffs zu prüfen ist, andererseits. Durch die Zusammenfassung der Maßnahmen zur Naturalkompensation als einheitlich vor der Abwägungsentscheidung zu prüfende Tatbestandsvoraussetzungen wird die Eingriffsregelung praktikabler. Zugleich soll damit der Vollzug erleichtert, die Rechtsklarheit verbessert und so insgesamt ein wesentlicher Beitrag zur verbesserten Akzeptanz und Anwendung der Eingriffsregelung in der Vollzugspraxis geleistet. Inhaltlich werden die Begriffe in Anlehnung an das bisherige Bundes- und Landesrecht definiert. Dabei wird aus kompetenzrechtlichen Erwägungen auf die Vorgabe eines räumlichen Bezugs verzichtet und dieser Aspekt damit den Landesgesetzgebern zur Regelung überlassen (vgl. die kompetenzrechtlichen Ausführungen zu Beginn des Abschnitts 3). Die vorgegebene Verpflichtung zum vorrangigen Ausgleich führt dazu, dass Beeinträchtigungen hochwertiger Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, soweit naturschutzfachlich angemessen und verhältnismäßig, hochwertig wiederhergestellt werden müssen und anderenfalls auf sonstige Weise gleichwertig zu ersetzen sind.

Durch Absatz 3 wird die bisherige Abwägungsklausel des § 8 Abs. 3 in Folge der Neufassung des Absatzes 2 neu gefasst. Satz 1 sieht in Anlehnung an den bisherigen § 8 Abs. 3 die Unzulässigkeit eines Eingriffs für den Fall vor, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den anderen Belangen vorrangig sind. Satz 2 enthält verschärfte Zulassungsvoraussetzungen für den Fall, dass durch den Eingriff für streng geschützte Arten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 10) nicht ersetzbare Biotope zerstört werden. Die den entsprechenden Regelungen im Landesnaturschutzrecht von Bayern (Artikel 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG) und Brandenburg (§ 13 Abs. 2 BbgNatSchG) nachgebildete Modifikation der allgemeinen Abwägungsklausel soll einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt leisten und zugleich eine Forderung der Ländernaturschutzseite umsetzen. Zur Klarstellung ist aber darauf hinzuweisen, dass die Neufassung der Abwägungsklausel notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht entgegensteht.

Absatz 4 eröffnet den Ländern im Hinblick auf Artikel 75 GG die Möglichkeit zum Erlass weitergehender Regelungen zu den Absätzen 1 bis 3 und entspricht damit im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Abs. 9. Anstelle der bisherigen – im Hinblick auf die Einbeziehung in den neuen Absatz 2 entbehrlichen – beispielhaften Erwähnung von Ersatzmaßnahmen, werden nunmehr Länderregelungen über die Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen und über eine Ersatzzahlung als mögliche weitergehende Regelung ausdrücklich erwähnt. Mit der erstgenannten Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen, sind Maßnahmen angesprochen, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in der Eingriffsdefinition des § 18 Abs. 1 genannten Schutzgüter ausgehen und die ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden; konkret betrifft dies insbesondere Regelungen über sog. Ökokonten bzw. Flächenpoole, deren zunehmender Bedeutung damit Rechnung getragen wird. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Möglichkeit der landesrechtlichen Regelung von Ersatzzahlungen, deren Mittel für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden sind, wird allein eine Klarstellung gegenüber dem bisherigen Recht vorgenommen, ohne dass sich daraus eine materielle Änderung oder die Verpflichtung der Länder zum Gebrauchmachen von diesem Instrument ergeben.

Zu § 20 (Verfahren)

§ 20 enthält Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Eingriffsregelung.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 2.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass die für die Entscheidung über das Vorhaben zuständige Behörde zugleich über die Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Eingriffes entscheidet. Dabei handelt es nicht um eine eigenständige Verwaltungsentscheidung, sondern wie bisher um eine im Rahmen der Vorhabenzulassung unselbständige Feststellung der Rechtsfolgen des Eingriffs, die mit den materiellen Zulassungsanforderungen der fachgesetzlich angeordneten Zulassungsentscheidung verknüpft ist („Huckepackverfahren“). Im Hinblick auf die Beteiligung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden an der fachgesetzlichen Verwaltungsentscheidung bleibt es ebenfalls bei der geltenden Benehmensregelung des § 8 Abs. 5 Satz 1; die Benehmensherstellung erstreckt sich – dem bisherigem Recht entsprechend – auf alle im Zusammenhang mit den materiell-rechtlichen Vorgaben des § 19 zu treffenden Maßnahmen.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Abs. 4. Neu ist die bundesrechtliche Vorgabe im Rahmen der Aufstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans Ersatzmaßnahmen einzubeziehen. Die Einbeziehung ergibt sich als Konsequenz aus der Zusammenfassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in § 19 Abs. 2.

Die Absätze 3 und 5 entsprechen dem bisherigen § 9 und dem bisherigen § 8 Abs. 10.

Zu § 21 (Verhältnis zum Baurecht)

§ 21 entspricht wortgleich dem bisherigen § 8a.

Zu Abschnitt 4 (Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft)

Gegenüber dem bisherigen Vierten Abschnitt enthält die Neufassung u. a. funktionale Erweiterungen bei den Schutzkategorien und eine Weiterentwicklung der Nationalparkregelung (§ 24). Der bisher im Fünften Abschnitt befindliche § 20c ist in Abschnitt 4 verlagert worden (§ 30). Der bisherige § 19 (Kennzeichnung, Bezeichnungen) ist als im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich entfallen.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 und § 34 Abs. 5 Satz 2 beruhen auf der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 GG. Auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 beruht die § 36 (= Abs. 1 Nr. 24 GG; Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) sowie § 37 Abs. 1 (Abs. 1 Nr. 18; Bodenrecht). Die übrigen Vorschriften beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Für die unmittelbar geltenden Vorgaben des § 22 Abs. 4 Satz 2 (Beteiligung des Bundes bei der Erklärung zum Nationalpark) – und des § 33 Abs. 1 Satz 2 (Beteiligung des Bundes bei der Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) –, für die nicht unmittelbar geltende Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 (gesetzlich geschützte Biotop) sowie für die in Einzelheiten gehenden und zum Teil unmittelbar geltenden Regelungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 und der §§ 35 und 37 Abs. 2 und 3 ist jeweils eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich.

Durch die in § 22 Abs. 4 Satz 2 und § 33 Abs. 1 Satz 2 statuierte Benehmensregelung wird dem Bund ein Mitwirkungsrecht – kein Mitentscheidungsrecht – bei der Schutzgebietserklärung bzw. Auswahl der vorgenannten Gebiete zugewiesen. Hieran besteht ein besonderes naturschutzfachliches Bedürfnis, da sich die Benehmensherstellung auf Gebiete bezieht, denen – anders als bei den nicht in die Benehmensherstellung einbezogenen Gebieten – in fachlicher Hinsicht herausgehobene (länder-)übergreifende Bedeutung zukommt und mit deren Ausweisung regelmäßig gesamtstaatliche Aspekte tangiert werden. Hierbei ist vielfach die Zurverfügungstellung von beim Bund vorhandenen naturschutzfachlichen Daten im Hinblick auf eine sachgerechte Beurteilung der gesamtstaatlichen Aspekte durch die Länder geboten. Zudem werden durch Ausweisung der in die Benehmensregelungen einbezogenen Gebiete regelmäßig nicht naturschutzbezogene Bundesinteressen berührt, so dass auch insoweit eine länderadressierte Verfahrensregelung zur Benehmensherstellung mit dem Bundesumweltministerium geboten ist. Daher ist im Hinblick auf § 22 Abs. 4 Satz 2 eine unmittelbare Geltung geboten. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung der Länder zur Benehmensherstellung nach § 33 Abs. 1 Satz 2. Soweit die letztgenannte Bestimmung das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Beteiligung der anderen fachlich betroffenen Bundesministerien verpflichtet, ist darüber hinaus eine unmittelbare Geltung auch wegen der Normierung von Verfahrensvorgaben einer Bundesbehörde erforderlich.

§ 30 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Länder, für einen begrenzten Kreis von hochwertigen Biotopen, denen bundesweite Bedeutung zukommt und die als besonders erhaltenswert und schutzbedürftig einzustufen sind, Regelungen zu

erlassen, um den in der Vorschrift vorgezeichneten gesetzlichen Schutz umzusetzen. Aufgrund der länderübergreifenden Bedeutung ist eine Aufzählung der Biotop in einer Bundesrahmenregelung von der Sache her gleichermaßen geboten wie gerechtfertigt. Den Ländern verbleibt mit den Möglichkeiten, die Modalitäten des Schutzes festzulegen sowie weitere Biotop unter gesetzlichen Schutz zu stellen, ein substantieller eigener Gestaltungsspielraum.

Der § 34 Abs. 2 bis 4 und § 35 – ebenso wie die §§ 33, 36 und 37 – sind als innerstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BNatSchG 30. April 1998 und damit unter Beachtung der durch die Verfassungsreform von 1994 eingeschränkten Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes in das BNatSchG eingefügt worden. § 34 Abs. 1 bis 5 benennt Projekte/Tatbestände, für deren Zulassung aufgrund der FFH-Richtlinie besondere Zulassungsvorgaben gelten und stellt klar, welche spezifischen räumlichen und funktionalen Anforderungen gelten. Die Absätze 2 bis 4 setzen neben gemeinschaftsrechtlich möglichen Konkretisierungen, insbesondere im Hinblick auf den gemäß Artikel 5 Abs. 3 EG-Vertrag zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, in enger Anlehnung an den Wortlaut des Gemeinschaftsrechts Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie um. Die Vorgabe von in Einzelheiten gehenden Regelungen im Kernbereich der Zulassungsanforderungen durch den Bund ist dabei im Hinblick auf die länderübergreifende Wirkung der gemeinschaftsrechtlich bedingten Zulassungsanforderungen (vgl. bereits oben die Kompetenzbegründung zu § 10 Abs. 5) erforderlich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinschaftsvorgaben in weitem Maße präzise und in Einzelheiten gehende Regelungen enthalten, die den Mitgliedstaaten – abgesehen vom verfahrensrechtlichen Bereich und hinsichtlich der Ausgestaltung der Ausgleichspflicht, für deren Umsetzung jeweils allgemeine rahmenrechtliche Vorgaben ausreichen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1) – hinsichtlich der Umsetzung neben gemeinschaftsrechtlichen Klarstellungen faktisch keinen substantiellen Raum lassen. Dies und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Umsetzungsanforderungen an Gemeinschaftsrichtlinien, nach der Ge- und Verbote praktisch wortgleich ins innerstaatliche Recht zu übernehmen sind, soweit sie Rechtspflichten Privater determinieren, sprechen gleichfalls für eine ins Einzelne gehende Umsetzung in den § 34 Abs. 2 bis 4. Die vorstehenden Ausführungen gelten für § 35 insoweit entsprechend, als auf § 34 Bezug genommen wird. Den Ländern verbleibt dabei jeweils ein substantieller Regelungsraum; neben konkretisierenden Regelungen zum Kernbereich der Zulassungsanforderungen verbleiben ihnen Regelungen zur Ausfüllung der Verträglichkeitsprüfung, zu den (Kompensations-)Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ sowie der verfahrensrechtliche Bereich.

Zu § 22 (Erklärung zum Schutzgebiet)

§ 22 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12.

Absatz 1 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung mit der klargestellt wird, dass es sich bei den Bestimmungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft nicht um unmittelbar geltende, sondern von den Ländern in Landesrecht umzusetzende Regelungen handelt.

Die Änderungen in Absatz 2 sollen zu einer Verbesserung des Gebiets- und Flächenschutzes führen. Satz 1 ergänzt den Umfang der Unterschutzstellungserklärung um Maßnahmen, die erforderlich sind, die Unterschutzstellung rechtfertigende, jedoch bereits in ihren Funktionen geschädigte Eigenschaften des Schutzobjekts wiederherzustellen. Damit wird das Wiederherstellungsgebot des § 1 für den Bereich des Gebiets- und Flächenschutzes konkretisiert. Mit Satz 2 1. Teil wird die bundesrechtliche Grundlage für die Zonierung von flächenhaften Schutzgebieten mit – dem jeweiligen Schutzzweck entsprechendem – abgestuftem Schutz geschaffen. Dies ist bei neueren Nationalparks sowie in den neuen Ländern auch bei Naturparks und Biosphärenreservaten bereits Praxis. Der neue Satz 2 2. Teil verdeutlicht die Möglichkeit, die Umgebung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft in die Schutzzerklärung einzubeziehen und auf diese Weise Pufferzonen zu schaffen, durch die nachteilige und den besonderen Charakter des Schutzgebiets entwertende Einwirkungen, z. B. Emissionen oder die Veränderung der Wasserverhältnisse in einem Feuchtgebiet, im erforderlichen Rahmen ferngehalten werden können. Bisher war dies nur bei Naturdenkmälern ausdrücklich erwähnt (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Besondere Bedeutung kommt dem Umgebungsschutz bei relativ kleinflächigen Schutzgebieten (kleinere Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) zu.

Mit den vorgenannten bundesrechtlichen Klarstellungen ändern sich die zulässigen materiellen Anforderungen an Schutzgebietserklärungen nicht. Das gilt namentlich auch im Hinblick auf die Frage nach der Zulässigkeit der Fortführung bestehender Nutzungen, die sich nicht generell, sondern jeweils nur Kenntnis aller Umstände des Einzelfalls beantworten lässt. Maßgebliche Bedeutung kommt hierbei jeweils den konkreten Erhaltungszielen des betreffenden Teils von Natur und Landschaft zu. Vielfach wird die Aufrechterhaltung bestehender Nutzungen dabei mit den Erhaltungszielen vereinbar sein, da sich der erhaltungswürdige Zustand ungeachtet der bestehenden Nutzung oder auch gerade wegen dieser Nutzung eingestellt hat. Dies gilt auch für Gebiete, die Bestandteil des Biotopverbunds im Rahmen des § 3 sind.

Im Länderauftrag des Absatzes 3 ist der bisherige Auftrag zur Regelung des Verfahrens im Hinblick auf den Rahmencharakter der Vorschrift als entbehrlich entfallen. Nummer 1 erfasst unverändert die bisherige Nummer 2. Die Registrierungspflicht ist auf die einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft erweitert, da auch insoweit Rechtsklarheit geboten ist, Nummer 2. Wegen des kompetenzrechtlich bedingten Fortfalls des bisherigen § 19 ist die Regelung der Kennzeichnung in den Länderauftrag aufgenommen, Nummer 3.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 4.

Zu § 23 (Naturschutzgebiete)

Die Möglichkeit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wird gegenüber dem bisherigen § 13 um die Unterschutzstellung zur Wiederherstellung und Entwicklung der genannten Biozönosen erweitert (Absatz 1 Nr. 1) und somit dem Entwicklungsprinzip, das das gesamte BNatSchG

prägt, auch an dieser Stelle ausdrücklich Rechnung getragen. Die Möglichkeit, Naturschutzgebiete im Hinblick auf Entwicklungspotentiale auszuweisen, entspricht im Übrigen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum bisherigen § 13. Entwicklung bedeutet in diesem Zusammenhang die Gewährleistung der Verbesserungen der Lebensbedingungen von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tiere und Pflanzen durch Erlass entsprechender Verbote und Gebote. Eine Verbesserung durch Entwicklung kann sowohl qualitativ (Zustandsverbesserung) als auch quantitativ (Flächenvergrößerung) erfolgen. Naturschutzgebiete kommen damit auch zur Schaffung biogenetischer Reservate in Betracht. Im Übrigen sind gegenüber dem bisherigen § 13 keine Veränderungen vorgenommen worden.

Zu § 24 (Nationalparke)

Gegenüber dem bisherigen § 14 sowie im Unterschied zu den anderen Schutzgebietskategorien wird eindeutig zwischen Ausweisungsvoraussetzungen und Zielsetzung unterschieden.

Absatz 1 definiert die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Gebiet als Nationalpark ausgewiesen werden kann. Die Nummern 1 und 2 sind gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Nummer 3 nennt zusätzlich zwei Kriterien, die alternativ vorliegen müssen:

- „sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden“.

Gegenüber dem geltendem Recht wird diese Voraussetzung nicht auf das gesamte Gebiet bezogen. Dadurch wird den in der Praxis gegebenen Bedingungen Rechnung getragen.

- „oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet“.

Durch diese Ausweisungsvoraussetzung wird dem Entwicklungsaspekt im Hinblick auf das angestrebte Ziel (Absatz 2) Rechnung getragen. Hierbei wird offen gelassen, ob sich ein entsprechendes Gebiet ohne menschliches Zutun in den angestrebten Zustand entwickeln kann oder ob die Entwicklung durch Maßnahmen initiiert und/oder gefördert wird. Wesentlich ist, dass die Eignung des Gebietes, ggf. im Anschluss an eine Entwicklung, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten, bei der Ausweisung vorliegen muss.

Die bisherige Nummer 4 ist entfallen. Das dort geregelte Erfordernis der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes trägt weder Lebensräumen, die von Natur aus artenarm sind, noch natürlichen Entwicklungen, die zu einer Artenverringerung führen können, hinreichend Rechnung. Soweit der ungestörte Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu einer Verdrängung bestimmter Arten führen sollte, würden selbst arterhaltende Maßnahmen diesem Ziel, das den eigentlichen Schutzzweck bestimmt, entgegenlaufen.

Das in Absatz 2 Satz 1 definierte Ziel von Nationalparks, „im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten“, soll die besondere Bedeutung des Prozessschutzes herausstellen. Naturvorgänge sind alle Vorgänge, die ohne besonderes menschliches Zutun im Zusammenhang mit den Bestandteilen des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen) sowie im Rahmen deren Wirkungsgefüges ablaufen. Nur ein übergreifender integrierter Ökosystemschutz unter Einbeziehung von Wechselwirkungen, Wirkungskomplexen, Stoff- und Energieflüssen trägt dem Naturhaushalt insgesamt Rechnung und ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung wesentlicher ökologischer Prozesse und lebenserhaltender Systeme und damit für den Schutz der genetischen Diversität. Die anderen, in Satz 2 aufgeführten Ziele sind gegenüber dem Ziel des Prozessschutzes nachrangig. Sie konkretisieren und ersetzen die Vorschrift des bisherigen § 14 Abs. 2 Satz 2.

Absatz 3 stellt gegenüber dem geltenden Recht (§ 14 Abs. 2 Satz 1) durch die Einfügung „unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks“ sicher, dass dem Ziel Prozessschutz Rechnung getragen wird.

Zu § 25 (Biosphärenreservate)

Die Vorschrift entspricht wortgleich dem bisherigen § 14a.

Zu § 26 (Landschaftsschutzgebiete)

In Absatz 1 Nr. 1 wird gegenüber der bisher in § 15 geregelten Fassung der Schutzzweck erweitert um den Entwicklungsaspekt, und damit die mit § 22 eingeleitete Dynamisierung der Schutzgebietskategorien fortgesetzt. Die Streichung der Worte „des Landschaftsbildes“ in Nummer 2 ist redaktioneller Art. Neben Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kann auch die besondere kulturhistorische Bedeutung eines Gebiets die Unterschutzstellung rechtfertigen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 14). Nummer 3 ist gegenüber der bisher geltenden Fassung unverändert geblieben. Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 15 Abs. 2.

Zu § 27 (Naturparke)

Absatz 1 entspricht bis auf Nummer 4 dem bisherigen § 16 Abs. 1. Nach der bisherigen Fassung des § 16 Abs. 1 Nr. 4 rechtfertigt der Fremdenverkehrszweck gleichrangig neben dem Erholungszweck die Ausweisung von Naturparks. Der Hinweis auf den Fremdenverkehr wird nunmehr gestrichen. Die Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, auf einen naturnahen Erholungsbetrieb ausgerichteter Infrastrukturen bleibt aber weiterhin möglich.

In Absatz 2 wird gegenüber dem bisherigen Recht erstmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Naturparke nicht nur in ihrem bisherigen Zustand belassen, sondern auch weiterentwickelt werden sollen. Insoweit handelt es sich um eine im Interesse der Rechtsklarheit aufgenommene Klarstellung. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass bei der Planung, Gliederung und Erschließung und Weiterentwicklung von Naturparks die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Zu § 28 (Naturdenkmale)

Durch die generelle Regelung des Umgebungsschutzes in § 22 Abs. 2 Satz 2 ist eine dem bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Regelung in Absatz 1 überflüssig geworden.

Die Streichung der Worte „oder seiner geschützten Umgebung“ in Absatz 2 gegenüber der Fassung im bisherigen § 17 ist Folge der Änderung in Absatz 1. In dem bisherigen Katalog der verbotenen Handlungen waren auch solche Maßnahmen genannt, die zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Da diese Alternative in den anderen in Absatz 2 aufgeführten bereits enthalten ist, entfällt sie.

Im Übrigen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 29 (Geschützte Landschaftsbestandteile)

In Absatz 1 Nr. 1 wird gegenüber dem bisherigen § 18 – wie in den §§ 23 bis 26 – der Entwicklungsaspekt aufgenommen. Die Einfügung der neuen Nummer 4 in Absatz 1 bezweckt, neben der Kategorie des Naturschutzgebiets auch diejenige des geschützten Landschaftsbestandteils dem Biotopschutz dienstbar zu machen. Damit können besonders kleinflächige Lebensstätten bestimmter wildlebender Arten (z. B. Tümpel) gezielter geschützt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile können auch wesentliche Funktionen innerhalb von Biotopverbänden im Sinne des § 3 übernehmen. Als geschützte „Ecksteine“ oder „Trittsteine“ eines solchen Systems werden auch verhältnismäßig kleinflächige Gebiete benötigt.

Im Übrigen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 30 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Der bisherige § 20c bezweckt den gesetzlichen Schutz bestimmter Biotope, sein Regelungsgehalt wird daher aus gesetzsystematischen Gründen als § 30 in Abschnitt 4 übernommen und u. a. durch die Einbeziehung weiterer Gewässer- und Feuchtzonen in den gesetzlichen Schutz ergänzt.

Der Katalog der geschützten Biotope in § 20c enthält bereits eine wesentliche Anzahl wertvoller Lebensräume. Es hat sich jedoch gezeigt, dass nur ein Teil der nach der Roten Liste von Vernichtung bedrohten oder besonders gefährdeten und besonders schutzbedürftigen Biotypen derzeit dem gesetzlichen Pauschenschutz gemäß § 20c unterliegt. Für einen Teil der Lebensraumtypen besteht aufgrund ihrer Einmaligkeit (z. B. Boddengewässer mit Verlandungsbereichen) oder ihrer Zugehörigkeit zu den Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie eine besondere nationale Verantwortung Deutschlands.

Die Erweiterung in Absatz 1 Satz 1 soll gefährdete Biotope von länderübergreifender Bedeutung nachhaltig sichern und der nationalen Verantwortung nachkommen. Hinzu gefügt wurden weitere von Vernichtung bedrohte Biotypen, prioritäre Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie stark gefährdete Biotypen, sofern sie gleichzeitig von gemeinschaftlichem Interesse sind. Die Ergänzung wird auch zum Anlass genommen, den Katalog nach fachlichen Gesichtspunkten neu zu ordnen. Die neu gefasste Nummer 1 nennt die natürlichen oder naturnahen Bereiche

fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der dazugehörigen Ufer, Vegetationen, Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche. Dies entspricht teilweise den in der bisherigen Nummer 1 genannten Biotopen „naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte“, geht jedoch darüber hinaus. Folgende neue Biotoptypen sind in den Schutzkatalog aufgenommen worden: „Altarme“ und „regelmäßig überschwemmte Bereiche“ (Nummer 1), „Binnenlandsalzstellen“ (Nummer 2), „offene natürliche Schutthalden“, „Lehm- und Lösswände“, „Ginsterheiden“ und „Schwermetallrasen“ (Nummer 3), „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder“ (Nummer 4), „Strandseen“, „Boddengewässer mit Verlandungsbereichen“, „Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände“, „Riffe“, „sublitorale Sandbänke der Ostsee“ sowie „artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich“ (Nummer 6). Im Übrigen wird auf die als Anlage 2 beigefügten Definitionen und Erläuterungen verwiesen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 20c Abs. 3. Nach Satz 3 sollen die Länder die dauerhafte Erhaltung der in Absatz 1 genannten Biotope in quantitativer und qualitativer Hinsicht dadurch gewährleisten, dass sie geeignete Maßnahmen zur Sicherung der räumlichen Ausdehnung und der ökologischen Qualitäten dieser Biotope treffen. Biotope werden in hohem Maße durch Einwirkungen entwertet, denen mit Verboten allein nicht beizukommen ist. Ein ernsthafter Biotopschutz kann demnach auf positive Erhaltungs- und ggf. Pflegemaßnahmen nicht verzichten. Satz 3 konkretisiert insofern lediglich die allgemeine Verpflichtung der Länder nach § 39 (bisheriger § 20b), Maßnahmen zu treffen bzw. Vorschriften zu erlassen, die der Realisierung des Biotopschutzes dienen. Eine nachhaltige Bewirtschaftung ist möglich, solange die genannten bestimmenden Merkmale nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die aktuelle Form der Bewirtschaftung zum Entstehen des Biotops geführt hat. Mit der Regelung betritt der Gesetzgeber kein Neuland, da in den meisten Naturschutzgesetzen der Länder bereits Erhaltungspflichten zugunsten bestimmter Biotoptypen existieren. In vielen Fällen werden Erhaltung und Pflege der rechtlichen Absicherung bedürfen, z. B. durch Ausweisung von Schutzgebieten, durch die Einbeziehung der Umgebung in diesen Schutz, durch die Schaffung eines Biotopverbunds, durch die Landschaftsplanung.

Gegenüber dem bisherigen § 20c Abs. 2 wird in Absatz 2 Satz 1 die Regelung der Ausnahmegründe und des Ausgleichs – dem Charakter der Vorschrift als Rahmenregelung entsprechend – den Ländern überlassen. Hervorgehoben wird aber der Fall, dass während der Laufzeit eines Vertrags über freiwillige Nutzungsbeschränkungen ein nach Absatz 1 gesetzlich geschütztes Biotop entsteht und die Fläche danach wieder in Nutzung genommen werden soll. Vor allem im Bereich der Landwirtschaft sind solche Vereinbarungen häufig (Vertragsnaturschutz). Da solche Verträge aus der Sicht des Naturschutzes in der Regel wünschenswert sind, kann die Wiedernutzbarkeit der Fläche ermöglicht werden, die sonst durch den gesetzlichen Biotopschutz blockiert wäre. Naturschutz auf Zeit durch Nutzungsbeschränkung ist besser als die Fortdauer der unbeschränkten Nutzung. Die Möglichkeit solcher Ausnahmen fördert auch die Bereitschaft der Landwirte, freiwillige Vereinbarungen – etwa im Rahmen geförderter Programme – einzugehen. Die sich aus der FFH-Richtlinie ergebende Verpflichtung zum Schutz der

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete darf durch Ausnahmen vom Biotopschutz nicht unterlaufen werden, Satz 2.

Zu § 31 (Schutz von Gewässern und Uferzonen)

Ziel der neuen Vorschrift ist bei oberirdischen Gewässern der Erhalt der Lebensraumfunktion und die Weiterentwicklung im Hinblick auf die dauerhafte Erfüllung der großräumigen Vernetzungsfunktion. Dem Charakter der Vorschrift als Rahmenvorschrift entsprechend wird die Ausgestaltung den Ländern überlassen, die die Erhaltung und Weiterentwicklung durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen haben.

Der Gewässerbegriff dieser Vorschrift ist weit gefasst. Er geht über die in § 30 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gewässer hinaus und umfasst alle oberirdischen Gewässer. Ausdrücklich werden die Uferzonen einschließlich der Gewässerrandstreifen in den Anwendungsbereich der Vorschrift mit einbezogen. Die unmittelbar an den Ufern gelegenen Randstreifen mit den in ihrer räumlichen Ausdehnung grundsätzlich weiter gehenden Uferzonen haben aus Sicht des Naturschutzes eine wichtige Habitatfunktion. Die ökologische Bedeutung der Uferzonen mit den Gewässerrandstreifen ist in ihrer Naturnähe und der Vernetzung mit den angrenzenden Lebensstätten und Lebensräumen zu sehen. Sie können Dauer- oder Teillebensräume für Tiere und Pflanzen sein. Tieren dienen sie zur Brut, Fortpflanzung und Entwicklung, für Nahrung sowie Rückzug, Deckung, Rast oder Überwinterung. Uferzonen können auch bedeutsame Wander- und Ausbreitungswege für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten sein und auf diese Weise miteinander vernetzen. Zudem sind sie Teile eines großflächigen Biotopverbunds zwischen Gewässern, ihren Ufern, Altwässern und Auwäldern mit Feuchtwiesen und Kleingewässern. Bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern ohne Uferzonen beschränkt sich der funktionale Bereich auf das Gewässer selbst und das unmittelbar angrenzende Ufer. Bei Vorhandensein einer Uferzone unterstützt diese als Lebensraum die Ausbreitung terrestrischer Organismen, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet, entlang der Gewässer zu wandern. Mit zunehmender Breite der Uferzonen über die unmittelbar am Gewässer entlangführenden Randstreifen hinaus gewinnt die Vernetzungsfunktion an Bedeutung. Die Gewässer und ihre Uferzonen als natürliche Vernetzungsadern bilden so Bestandteil eines Biotopverbunds.

Die besondere Bedeutung der Regelung wird durch die Anforderungen von „Natura 2000“ und des in § 3 geregelten Biotopverbunds unterstrichen. Bereits Artikel 10 Abs. 2 der FFH-Richtlinie betont die Rolle der Gewässer mit ihren Ufern als Landschaftselemente, die für die Wanderung, geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind.

Die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) verdeutlicht u. a. in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c, Artikel 6 und Anhang IV ebenfalls die Verbindung zwischen Gewässerschutz und Naturschutz, indem sie ihre Ziele (Erreichung eines guten Gewässerzustands) auf die vom Wasser direkt abhängenden Schutzgebiete, d. h. insbesondere auch auf entsprechende FFH- und Vogelschutzgebiete, ausdehnt. Zudem wird die Qualität von Gewässern aufgrund der Richtlinie vorrangig nach biologischen Kriterien bestimmt, d. h. nach

der in den Gewässern lebenden Fauna und Flora. § 31 dient somit auch der Umsetzung dieser Richtlinie.

Zu § 32 (Europäisches Netz „Natura 2000“)

§ 32 entspricht dem bisherigen § 19a Abs. 1.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 19a Abs. 2 bis 4 ist aus gesetzessystematischen Gründen in § 10 Abs. 1, 4 und 5 verlagert worden.

Zu § 33 (Schutzgebiete)

§ 33 entspricht dem bisherigen § 19b.

Zu § 34 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)

Den materiellen Vorgaben der FFH-Richtlinie entsprechend wird mit der Ergänzung in Absatz 5 Satz 1 („auch“) klargestellt, dass Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nicht nur bei Beeinträchtigungen in Gebieten mit prioritären Biotopen oder prioritären Arten, sondern in allen Fällen ausnahmsweise zuzulassender Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten erforderlich sind. Eine materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Im Übrigen sind keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen worden.

Zu den §§ 35 (Pläne), **36** (Stoffliche Belastungen) **und 37** (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)

Die §§ 35 bis 37 entsprechen den bisherigen §§ 19d bis 19f.

Zu Abschnitt 5 (Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten)

Abschnitt 5 ist im Interesse der Rechtsklarheit und -sicherheit in den wesentlichen Teilen gegenüber dem bisherigen Recht neu gegliedert und inhaltlich in einigen Punkten weiter entwickelt. Die §§ 38 bis 40 enthalten allgemeine Vorschriften zum Artenschutz, die §§ 41 ff. betreffen im Wesentlichen die besonders geschützten Arten. Entfallen sind die bisherigen §§ 24 (Tiergehege) und 25 (Schutz von Bezeichnungen), da nach Maßgabe des Artikels 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich. Der bisherige § 20c (Schutz bestimmter Biotope) wird in Abschnitt 4 verlagert (§ 30) und die bisherigen §§ 20a (Begriffsbestimmungen) und 26a (Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Vorschriften) sind Teile der neuen §§ 10 bzw. 63. Ersatzlos entfallen ist der bisherige § 26c (Übergangsregelung).

Die Gesetzgebungskompetenzen beruhen auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Artikels 73 Nr. 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebiets), der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und der Rahmenkompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Unter die Kompetenz nach Artikel 73 Nr. 5 GG fallen unmittelbar geltende Regelungen verfahrensmäßiger Art für Bundesbehörden im Bereich des grenzüberschreitenden

Verkehrs mit Drittländern. Dies sind die unmittelbar geltenden

- § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 (Zuständigkeiten von Bundesbehörden), die §§ 44 bis 47 (Mitwirkung der Zollbehörden, Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen, Kosten des Bundesamtes),
- § 49 (Auskunfts- und Zutrittsrecht), soweit die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 44 genannten Behörden betroffen sind.

Der Kompetenztitel des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 GG wird für die nicht unmittelbar geltende Vorschrift des § 52 (Vogelschutz an Energiefreileitungen) sowie für die unmittelbar geltenden Vorschriften in Anspruch genommen, die die Vermarktung regeln. Es handelt sich um

- § 41 Abs. 2 Nr. 2 (i. V. m. Abs. 3) (Vermarktungsverbote), § 42 Abs. 3 und 4 (Ausnahmen von den Vermarktungsverboten), § 43 Abs. 1 Nr. 5 (Zuständigkeit von Landesbehörden zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften der EG-Verordnung) und § 48 Abs. 3 (Nachweispflichten bezüglich der Vermarktungsverbote der EG-Verordnung),
- § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 5, 6, 8 und 9, § 48 Abs. 4 und § 49, soweit sie die Vermarktungsverbote und deren Kontrolle betreffen, sowie § 51 Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 7 (i. V. m. Abs. 8) und 9 und § 54, soweit die dort geregelten Ermächtigungen (Bestimmung von Teilen und Erzeugnissen, generelle Ausnahmen, formelle Vorschriften) und Verwaltungsvorschriften die Vermarktungsverbote bzw. deren Kontrolle und Durchführung betreffen (§ 51 Abs. 9 (Weiterübertragung von Ermächtigungen) ist eine Richtlinie an die Landesgesetzgebung, also nicht unmittelbar geltend).

Die übrigen Vorschriften beruhen auf der Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG. Die Vorgaben des § 41 Abs. 1 (Störungs-/Beeinträchtigungsverbote; bisher: § 20f Abs. 1), Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 (Besitzverbote; bisher: § 20f Abs. 2 und 2a), des § 42 Abs. 1, 2, 5 und 6 bis 9 (Ausnahmen von den Besitzverboten; bisher: § 20f Abs. 3 und § 20g), § 48 Abs. 1 und 2 (Nachweis der Besitzberechtigung; bisher: § 22 Abs. 1 und 2) sowie des § 51 (bisher: § 20d Abs. 4, § 20e und § 26) sind durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 8. Mai 1998 und damit unter Beachtung der durch die Verfassungsreform von 1994 eingeschränkten Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in das BNatSchG eingefügt worden und werden beibehalten. Für diese Regelungen wurde eine Ausnahme im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG in Anspruch genommen. Dies ist notwendig, um einen einheitlichen Standard für den Schutz der im Bundesmaßstab gefährdeten Arten beizubehalten. Diese Regelungen stellen keine Vollregelung der Materie „Artenschutz“ dar, wie er in § 38 Abs. 1 Satz 1 umschrieben ist. Die auf Artikel 75 GG gestützten unmittelbar geltenden Regelungen regeln nur Teilbereiche des in § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 explizit genannten Schutzes der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, sie überlassen die Regelung der weiteren Aspekte des Artenschutzes, die in § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des geltenden Rechts zum Ausdruck kommen, den Ländern.

Diesem bleibt der Freiraum, den mehr aktiven und steuernden Teil des Artenschutzes durch rechtliche (z. B. Schutzvorschriften für nicht durch den menschlichen Zugriff, sondern durch andere Faktoren gefährdete Arten) oder andere fachliche Instrumente (z. B. Aktionspläne und Artenhilfsprogramme) auszufüllen. Auch innerhalb des vom Bund unmittelbar geregelten Teilbereichs verbleiben den Ländern wesentliche Segmente (Schutzbestimmungen für nicht besonders geschützte Arten, weitergehende Verbote zum Schutz vor Störungen, Nutzung von Rechtsverordnungensermächtigungen), die der Bund nicht in Anspruch nimmt (§ 51 Abs. 9).

Neu ist die unmittelbar geltende Regelung des § 41 Abs. 3 Nr. 3, für die eine Ausnahme im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG in Anspruch genommen wird. Sie ist fachlich notwendig, um einen effektiven Beitrag zur Reduzierung der von einer Faunen- und Florenverfälschung ausgehenden Gefahr zu leisten. Soweit § 41 Abs. 3 Nr. 3 Besitzverbote betrifft, steht diese Regelung – wie auch die anderen o. g. Regelungen zum Besitz – in einem derart engen Zusammenhang mit den auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 gestützten Vermarktungsverboten, dass sie entsprechend ausgestaltet und gleichfalls mit unmittelbar geltender Wirkung ausgestattet sein müssen. Im Artenschutz ist die Kontrolle der Vermarktung nicht ohne die des Besitzes möglich. Wenn etwa jemand eine unzulässige Vermarktung vornehmen will, wird er dies normalerweise der kontrollierenden Behörde nicht offen legen. Der Besitz ist dagegen in der Regel unbestreitbar.

Eine in Einzelheiten gehende Rahmenvorschrift im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG ist § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 (Schutz vor Faunen- und Florenverfälschung durch die Länder). Regelungen über die Genehmigungspflicht des Ansiedelns von Tieren und Pflanzen, insbesondere gebietsfremder Arten in der freien Natur, werden den Ländern vorgeschrieben, um eine Ausbreitung von Faunen- und Florenverfälschungen bundesweit zu unterbinden. Würde die Regelung der Genehmigungspflicht den Ländern freigestellt, können sich in einem Land genehmigungsfrei angesiedelte Exemplare in andere Länder ausbreiten.

Für die vorgenannten Regelungen wird eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 in Anspruch genommen. Sie betreffen allein einen Ausschnitt des Artenschutzes, dessen Regelung insgesamt des Zusammenwirkens zwischen Bund und Ländern bedarf.

Zu § 38 (Aufgaben des Artenschutzes)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20. Als Aufgabe des Artenschutzes ist nicht mehr die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen genannt, weil dies nur ein Hilfsinstrument des Artenschutzes ist.

Zu § 39 (Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz)

Der bisherige § 20b ist nur insofern geändert, als in Absatz 1 Nr. 1 (Darstellung und Bewertung der für den Artenschutz wichtigen Arten und Biotope) ausdrücklich auch auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten sowie besonders geschützte Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 6, 8 und 9) hingewiesen wird. Damit wird Artikel 11 der

FFH-Richtlinie (Überwachung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse) entsprochen.

Zu § 40 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen)

§ 40 soll, dem bisherigen § 20d Abs. 1 bis 3 entsprechend, den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere und Pflanzen sichern.

Absatz 1 ersetzt § 20d Abs. 1 durch eine Rahmenregelung, die den Erlass der Schutzvorschriften den Ländern überlässt, wobei bundesrechtlich aber ein Mindeststandard für den Schutz vor dem menschlichen Zugriff und vor Störungen vorgegeben wird. Die bundesrechtliche Vorgabe ist weiterhin – wie in § 20d Abs. 1 – auf den Schutz vor dem menschlichen Zugriff „ohne vernünftigen Grund“ und vor „mutwilligen“ Störungen beschränkt.

Dem bisherigen § 20d Abs. 2 entspricht weitgehend Absatz 2, der den Ländern den Schutz vor der Verfälschung der heimischen Fauna und Flora zur Pflicht macht, wobei die in Satz 1 genannten Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu beachten sind. Die Länder werden stärker als bisher aufgefordert, die Einbringung von nicht heimischen Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder heimische Tier- und Pflanzenarten gefährden, zu verhindern, zu kontrollieren oder zu beseitigen. Die Länder sind nach Satz 2 gehalten, das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, im letzten Fall aber nur gebietsfremder Arten, genehmigungspflichtig zu machen, was über den bisherigen § 20d Abs. 2 Satz 1, der auch bei Tieren nur solche gebietsfremder Arten betrifft, hinausgeht. Dies ist geboten, da die Gefahr einer Faunenverfälschung auch von nicht gebietsfremden Tierarten ausgehen kann. Bei Pflanzen ist diese Gefahr nicht so groß. Die Regelung der Genehmigungspflicht wird den Ländern nicht freigestellt, weil in einem Land genehmigungsfrei angesiedelte Exemplare sich in andere Länder ausbreiten können. Nur durch eine Kontrolle der Ansiedlung in allen Ländern lassen sich die Gefahren für Fauna und Flora bundesweit begrenzen. Satz 3 enthält rahmenrechtliche Schranken zu Satz 2, um Überreglementierungen in Bereichen, in denen das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen in der freien Natur notwendig ist, zu vermeiden. Das betrifft nach Nummer 1 – wie bisher nach § 20d Abs. 2 Satz 2 – den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, die auch gebietsfremd sein können. Bei Nummer 2 geht es um den Einsatz von Tieren im Rahmen des biologischen Pflanzenschutzes, etwa das Aussetzen von Gegenspielern von Schadorganismen. Soweit es um die Freistellung nicht gebietsfremder Arten geht, Buchstabe a, entspricht dies dem geltenden Recht. Abweichend davon gilt für Tiere gebietsfremder Arten die Freistellung von der Genehmigungspflicht auch, allerdings nur dann, wenn der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, da dabei auch mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu berücksichtigen sind, Buchstabe b. Nummer 3 nennt die Ansiedlung von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten. Das entspricht insofern dem derzeitigen Rechtszustand. Diese Handlungen dürfen aufgrund des BNatSchG von den Ländern nicht einer Genehmigungspflicht unterstellt werden. Das im bisherigen § 20d Abs. 2 Satz 1 genannte Aussetzen (von Tieren) entfällt, da dies im Tierschutzrecht geregelt ist.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Länderermächtigung des § 20d Abs. 3, weitere Vorschriften zu erlassen (z. B. Handstraßregelungen).

Die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung des § 20d Abs. 4 und 6 ist aus gesetzssystematischen Gründen in § 51 Abs. 6 und 9 überführt worden. Der bisherige § 20d Abs. 5 (Erlass von Rechtsverordnungen bei Gefahr im Verzug durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) ist als entbehrlich entfallen.

Zu § 41 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 20f Abs. 1 und 2. Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen der Anpassung des nationalen Vermarktungsverbot in Artikel 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist identisch mit § 20f Abs. 2. Die neue Nummer wurde eingefügt, um für Faunenverfälscher, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführt sind, die Rechtsfolgen des § 42 Abs. 3, nämlich die Freistellung vom Vermarktungsverbot, zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a verwiesen.

Zu § 42 (Ausnahmen)

§ 42 enthält – entsprechend dem bisherigen § 20g – Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten. § 42 Abs. 1, 2 und 6 gilt für die Besitzverbote, die Absätze 3 und 4 betreffen die Vermarktungsverbote, und die Absätze 5 und 7 bis 11 sind auf alle Verbote des § 41 anzuwenden.

Absatz 1 Satz 1 entspricht bis auf den Zusatz „besonders geschützte Arten“ dem bisherigen § 20g Abs. 1 Satz 1. Die Beschränkung der Ausnahme auf die besonders geschützten Arten soll klarstellen, dass z. B. die von der gesetzlichen Unterschutzstellung in § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a ausgenommenen Arten des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst werden und somit für diese Arten auch nicht die Ausnahme vom Vermarktungsverbot gemäß § 42 Abs. 3 gilt. In Absatz 1 Satz 2 ist die Formulierung „Einfuhrbescheinigung“ durch „Zollpapier“ ersetzt worden. Der Begriff der Einfuhrbescheinigung hat sich als irreführend erwiesen, weil er für ein nach Artikel 10 Abs. 2 der aufgehobenen VO (EWG) Nr. 3626/82 zu verwendendes Formular benutzt wurde.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen vom Besitzverbot für Tiere und Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten. Gegenüber der geltenden Fassung des § 20g Abs. 2 wird beim Vorwerb nicht mehr auf den Erwerb im Inland, sondern auf den Erwerb in der Gemeinschaft abgestellt. Damit wird dem Existieren des Binnenmarktes Rechnung getragen.

Zusätzlich zur Ausnahmeregelung des geltenden § 20g Abs. 2 werden die nicht dem besonderen Artenschutz unterstellten Arten des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom Besitzverbot des § 41 Abs. 3 Satz 2 nur ausgenommen, soweit sie vor dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 20f Abs. 3; neu ist Inbezugnahme der in § 5 Abs. 3 genannten

Anforderungen an eine standortangepasste Bewirtschaftung, die eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Vorschrift darstellt.

Zu § 43 (Zuständigkeiten)

§ 43 Abs. 1 und 2 regelt – im Wesentlichen entsprechend dem bisherigen § 21c – die Zuständigkeiten für die Durchführung der EG-Verordnung und des WA. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen oder bei der Verfolgung von Einfuhrverstößen wird dem Bundesamt für Naturschutz nunmehr die Befugnis eingeräumt, unmittelbar mit dem Sekretariat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und mit Behörden anderer Staaten in Kontakt zu treten. Dies ist Hintergrund der Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und c. Durch die Einfügung der Nummer 4 wird ein unmittelbarer Kontakt der Bundeszollverwaltung mit dem Sekretariat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ermöglicht; dies soll zu einer Verbesserung der Bekämpfung der Artenschutzkriminalität beitragen.

Zu den §§ 44 (Mitwirkung der Zollbehörden), **45** (Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr) **und 46** (Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen), **47** (Kosten), **48** (Nachweispflicht, Einziehung), **49** (Auskunfts- und Zutrittsrecht)

Die §§ 44 bis 49 entsprechen mit wenigen redaktionellen Anpassungen den bisherigen §§ 21d bis 23. Lediglich mit § 45 Abs. 2 ist eine Regelung wieder eingefügt worden, die bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG galt. Die Ankündigung der Ankunft lebender Tiere dient der Beschleunigung der Abfertigung.

Zu § 50 (Zoos)

Die neu eingefügte Vorschrift fordert die Länder auf, die zur Umsetzung der europäischen Zoorichtlinie erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Im BNatSchG ist lediglich durch § 10 Abs. 2 Nr. 18 die Definition eines Zoos vorgegeben. Alle übrigen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie sind von den Ländern zu treffen, soweit diese nicht bereits durch die Bestimmungen des Tierschutzrechts umgesetzt sind.

Die bisher in § 24 enthaltene Regelung über Tiergehege ist im Hinblick auf die durch die Verfassungsreform von 1994 geänderten Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes nach Artikel 72 Abs. 2 und Artikel 75 GG entfallen.

Zu § 51 (Ermächtigungen)

§ 51 tritt an die Stelle der Ermächtigungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in den bisherigen § 20d Abs. 4, § 20e und 26.

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 20e Abs. 1 bis 3. Absatz 4 ist identisch mit § 26 Abs. 3 Satz 1. Auch die Absätze 5 und 7 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung in § 26 Abs. 1 bis 3. Absatz 6 übernimmt die geltende Fassung des § 20d Abs. 4. Die Beteiligung anderer Bundesministerien ist nunmehr zusammenfassend in Absatz 8 geregelt.

In Absatz 7 werden die Ermächtigungsgrundlagen des § 26 Abs. 1 und 3 zusammengefasst. Absatz 7 Nr. 1 (Aufzeichnungspflichten) entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 1. Die Ermächtigungen der Nummern 2 bis 4 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen die Ermächtigungen des bisherigen § 26 Abs. 3, mit Ausnahme derjenigen des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Regelungen über die Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken werden den Ländern überlassen.

Absatz 8 regelt die Beteiligung anderer Bundesministerien neu. Entsprechend den bisherigen Vorschriften (§ 20e Abs. 4, § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) ist das Einvernehmen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im bisherigen Umfang vorgesehen. Erweitert wird sie nach Nummer 2 auf Regelungen, die sich auf beim biologischen Pflanzenschutz verwendbare Tierarten beziehen, sowie nach Nummer 3 auf Regelungen, die sich auf forstlich nutzbare Pflanzen beziehen, da sie nicht generell durch künstliche Vermehrung gewonnen werden. In beiden Fällen ist der Zuständigkeitsbereich des genannten Ministeriums betroffen. Die Beteiligungsregelung zugunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (neue Bezeichnung) entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3.

Absatz 9 (Weiterübertragung der Ermächtigungen an die Länder) entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 4.

Zu § 52 (Vogelschutz an Energiefreileitungen)

Die Regelung verfolgt das Ziel, Vögel vor Stromschlag an Energiefreileitungen, Masten und zugehörigen technischen Bauteilen zu schützen. Schwerpunkt der Regelung ist die Nachrüstungsverpflichtung bestehender unzureichend gesicherter Energieanlagen. Neuanlagen sind gegen Stromschlag zu schützen. Die Regelung führt zur Sicherung bestehender und neu zu errichtender Masten und oberirdischer stromführender Mittelspannungs-Energiefreileitungen. Geschützt sind alle europäischen Vogelarten im Sinne der Definition des § 10 Abs. 2 Nr. 8.

Die Regelung konzentriert sich auf die Stromschlaggefahr. Damit soll die Hauptursache für Vogelverluste durch Energiefreileitungen beseitigt werden.

Gutachterliche Untersuchungen von verschiedenen Natur- und Umweltschutzverbänden, des Bundesamtes für Naturschutz und der Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben gezeigt, dass bestimmte Mastkonstruktionen und Seilanordnungen bei Mittelspannungsleitungen eine hohe Gefährdung für Vögel durch Stromschlag darstellen. Durch Stromschlag mit Freileitungen betroffen sind in erster Linie Großvögel wie Kraniche, Störche, Greifvögel oder Eulen. Aber auch kleinere Vogelarten unterliegen diesen Gefahren. Die Verluste haben eine relevante Auswirkung auf die ohnehin bereits bedrohten Bestände vieler Arten, zumal der Anteil der von dieser Todesursache betroffenen Jungvögel an der Gesamtzahl der Totfunde hoch ist und dadurch der Brut-erfolg beeinträchtigt wird.

Diese Gefährdungen können durch bauliche Veränderungen an Masten und sonstigen Bauteilen der Energiefreileitungen ausgeschlossen werden, etwa durch ausreichende Abstände stromführender Leitungen oder verbesserte Isolation der von Vögeln angefliegenen Bereiche. Einen entsprechenden

Maßnahmenkatalog für Starkstromleitungen enthält beispielsweise Abschnitt 8.10 „Vogelschutz“ der Bestimmung DIN VDE 0210/12.85. Die Länder treffen die notwendigen Maßnahmen, in den Gebieten, in denen mit relevanten Gefahren für Vögel zu rechnen ist. Für bestehende Masten und technische Bauteile sind die notwendigen Maßnahmen in einer angemessenen Übergangsfrist von acht Jahren nach Inkrafttreten des jeweiligen Landesrechts vorzusehen.

Zu § 53 (Weitere Ländervorschriften)

§ 53 räumt den Ländern weitere Gestaltungsmöglichkeiten über Materien ein, deren unmittelbare bundesrechtliche Regelung aufgrund des neu gefassten Artikels 75 GG nicht mehr geboten ist.

Entsprechend dem bisherigen § 20e Abs. 3 können sie weitere, nicht bereits bundesrechtlich als besonders geschützt geltende Arten, die im jeweiligen Land gefährdet sind, unter besonderen Schutz stellen und die entsprechenden Schutzvorschriften, einschließlich Besitz- und Vermarktungsverboten, erlassen.

Zu § 54 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Diese Regelung entspricht mit geringen Änderungen dem bisherigen § 26b. § 54 ist in dem Sinne angepasst worden, dass nunmehr nur noch die Bundesregierung als Kollegialorgan nach Artikel 84 Abs. 2 GG zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften befugt ist. Mit dieser Neuregelung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Der Erlass von Verwaltungsvorschriften durch den Bund kommt nur in Betracht, soweit die gesetzlichen Regelungen unmittelbare Geltung beanspruchen.

Zu Abschnitt 6 (Erholung in Natur und Landschaft)

Abschnitt 6 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Sechsten Abschnitt. § 55 betrifft das Betreten der Flur zum Zweck der Erholung. § 56 regelt die Bereitstellung von Grundstücken zu Erholungszwecken als Ausdruck des in § 1 Nr. 4 festgelegten Ziels des Naturschutzes, den Erholungswert von Natur und Landschaft zu sichern. Die Vorschrift stellt zugleich eine Ausformung des Grundsatzes nach § 2 Nr. 13 dar, wonach geeignete Flächen zum Zweck der Erholung zugänglich zu erhalten oder zu machen sind. Zudem trägt die Regelung dem in Artikel 20a GG enthaltenen Umwelpflegeprinzip Rechnung.

Die vorgenannten Regelungen beruhen auf dem Rahmenkompetenztitel des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 3 GG. Insbesondere ist die Tatsache, dass diese Vorschriften bereits seit Erlass des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1976, also seit 25 Jahren bestehen und damit geltende Staatspraxis darstellen, für die Heranziehung dieses Kompetenztitels zu berücksichtigen. Demnach sind Betretensrechte und Erholungszwecke in diesem Sinne traditioneller Bestand der Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Vor diesem Hintergrund legt sich der Bund in § 56 Abs. 1 die Verpflichtung zur Bereitstellung von Grundstücken selbst auf. Konkrete Rechtspflichten im Hinblick auf die Bereitstellung bestimmter Grundstücke durch den Erlass individualisierbarer Behördenentscheidungen vermittelt die Vorschrift nicht. Die Regelung ist als nicht einklagbar

Programmsatz ausgestaltet, der weiterer Konkretisierung bedarf. Die in Absatz 2 geregelte Verpflichtung der Länder zum Erlass von Vorschriften zum Bereitstellen von Grundstücken ist – anders als nach dem bisherigen § 28 – aus kompetenzrechtlichen Erwägungen als allgemeine Rahmenvorgabe ausgestaltet.

Zu § 55 (Betreten der Flur)

Gegenüber dem bisherigen § 27 hebt die neue Formulierung den Rahmencharakter der Regelung, die inhaltlich im Wesentlichen unverändert bleibt, deutlicher hervor. Der neu angefügte Satz 4 verweist bezüglich der erlaubnisfreien Benutzung der oberirdischen Gewässer auf die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 56 (Bereitstellung von Grundstücken)

Die Vorschrift entspricht, soweit dies rahmenrechtlich möglich ist, dem bisherigen § 28. Aus den oben angegebenen Gründen ist die unmittelbar geltende Verpflichtung zur Bereitstellung von Grundstücken auf solche des Bundes beschränkt, Absatz 1. Soweit die Vorschrift Grundstücke der Länder, Gemeinden usw. betrifft, ist sie in Absatz 2 als Rahmenvorschrift ausgestaltet. Auf die Parallelvorschrift des § 7 und die Begründung hierzu wird im Übrigen Bezug genommen.

Zu Abschnitt 7 (Mitwirkung von Vereinen)

Abschnitt 7 regelt die Mitwirkung von Vereinen bei wichtigen naturschutzrelevanten Maßnahmen. Neu und kompetenzrechtlich bedingt ist dabei die Differenzierung zwischen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten und von den Ländern anerkannten Vereinen. Zur Stärkung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Verbesserung der Transparenz naturschutzrelevanter Entscheidungen wird die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereine weiterentwickelt. Darüber hinaus wird den anerkannten Vereinen bundesrechtlich erstmals bundesrechtlich die Möglichkeit der Vereinsklage eröffnet.

Die §§ 57 – abgesehen von § 57 Abs. 1 Nr. 1 – und 59 Abs. 2 Nr. 6 und 7 – soweit bundesrechtlich geregelte Verfahren erfasst sind – beruhen auf den ausschließlichen bzw. konkurrierenden Kompetenzen des Bundes nach Artikel 73 Nr. 6a (Eisenbahnen des Bundes) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 (See- und allgemeinem Verkehr dienende Wasserstraßen), Nr. 22 (Straßenbau) und Nr. 23 (Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind) GG. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 58 und 59 beruhen auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 3 GG. § 60 beruht auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 für das gerichtliche Verfahren.

Für die unmittelbar geltenden Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und des § 58 sowie für die an die Landesgesetzgeber gerichteten, in Einzelheiten gehenden Vorgaben des § 59 Abs. 2 und 3 wird eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahme in Anspruch genommen.

– Der Bund verfügt für den im Rahmen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 angesprochenen Rechtsbereich des Schutzes und der Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten allein

über begrenzte verwaltungsmäßige Zuständigkeiten und einen daran ausgerichteten begrenzten Verwaltungsapparat. Er ist daher im Hinblick auf eine effektive und effiziente Ausgestaltung von Verordnungen und anderen unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf die Zuarbeit von einschlägigen externen Stellen angewiesen, die nicht einseitig an nutzungsbezogenen, beruflichen oder anderen nicht auf den Naturschutz ausgerichteten Interessen orientierten unabhängigen Sachverständigen aufweisen. Da dieser Sachverständigen in besonderem Maße bei den gemeinnützig tätigen Naturschutzvereinen angesiedelt ist, ist eine Beteiligung dieser Vereine an der Erstellung des untergesetzlichen Regelwerks auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege geboten. Vor dem Hintergrund, dass die Beteiligungsvorgabe eine konkrete Pflicht statuiert und verfahrensrechtlichen Charakter bei Beteiligung von Bundesbehörden hat, ist eine unmittelbare Geltung geboten.

- Die Einholung von externem, nicht einseitig an nutzungsbezogenen, beruflichen oder anderen nicht auf den Naturschutz ausgerichteten Interessen orientiertem unabhängigem Sachverständigen ist nicht nur für die in § 57 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Rechtsverfahren, sondern auch für die in § 57 Abs. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, genannten Verwaltungsverfahren für eine effektive und effiziente Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich. Dementsprechend besteht ein besonderes naturschutzfachliches Interesse an der Festlegung von Kriterien, die eine entsprechende Einbringung in die Beteiligungsverfahren gewährleisten. Die in § 58 aufgeführten Zulassungskriterien begründen die aus Naturschutzsicht grundlegenden Voraussetzungen für die Einbeziehung von Vereinen, die aufgrund ihrer organisatorischen Struktur und bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine unabhängige und leistungsfähige Mitwirkung in den in § 57 genannten Beteiligungsfällen bieten. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit den unmittelbar geltenden Vorgaben des § 57 und vor dem Hintergrund, dass § 58 eine konkrete Pflicht einer Bundesbehörde bei verfahrensrechtlichem Charakter statuiert, ist eine unmittelbare Geltung geboten.
- § 59 Abs. 2 enthält einen Grundkatalog von Beteiligungsfällen, denen aus Naturschutzsicht übergreifende Bedeutung zukommt. Hiermit soll ein Mindestmaß an Einheitlichkeit in einem der für einen effektiven Naturschutz grundlegenden Instrumente erzielt werden. Den Ländern verbleibt ein substantieller Regelungsspielraum, der – wie § 59 Abs. 2 Satz 3 klarstellt – nicht nur die Begründung weiterer Mitwirkungsfälle auch in anderen Verfahren ermöglicht, soweit die Mitwirkung auf landesrechtlichen Vorschriften beruht, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, Bagatellfälle von der Mitwirkung auszuschließen. Zum einen kommt die weitere Ausfüllung der im Bundeskatalog vorgegebenen Beteiligungsfälle in Betracht. So können z. B. Befreiungen von Ver- und Geboten von in Nummer 5 nicht genannten Schutztypen i. S. des § 22 Abs. 1 oder von den Vorgaben zum gesetzlichen Biotopschutz im Rahmen des § 30 in den landesrechtlichen Mitwirkungskatalog einbezogen werden. Zum anderen können die Länder Beteiligungsvorgaben zu in § 59 Abs. 2 nicht erfassten bundes- und lan-

des Naturschutzrechtlichen Instrumenten, wie z. B. der Umweltbeobachtung, erlassen. Die in Absatz 3 enthaltene Vorgabe von (Mindest-)Kriterien für die Vereinsanerkennung ist im Interesse einer im Kern einheitlichen Handhabung der Vereinsanerkennung und -mitwirkung im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen geboten wie gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 auch bundesrechtlich geregelte Planfeststellungsverfahren betrifft. Den Ländern verbleibt darüber hinaus ein substanzieller Regelungsraum, der z. B. die Vorgabe einer Mindesttätigkeitsdauer des Vereins sowie Anforderungen an den räumlichen Tätigkeitsbereich als weitere Anerkennungs-voraussetzungen ermöglicht.

Die Verwendung des Begriffs „Verein“ statt „Verband“ bezeichnet genauer, wer zur Mitwirkung berechtigt ist und entspricht auch dem Sprachgebrauch im bisherigen § 29 Abs. 1 BNatSchG.

Zu § 57 (Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannte Vereine)

§ 57 regelt die Mitwirkung der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – sowie in einem dem bisherigen Recht entsprechenden Umfang von den Ländern – anerkannten Vereine bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei weiteren von Bundesbehörden zu erlassenden naturschutzrelevanten Rechtsakten. Der Katalog der Beteiligungsfälle wird dabei gegenüber dem bisherigen § 29 Abs. 1 erweitert.

Nach Absatz 1 ist den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten Vereinen bei den im Katalog der Mitwirkungsfälle genannten Rechtsakten Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, soweit der Verein durch den Rechtsakt in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Diese Form der Beteiligung entspricht der des bisherigen § 29 Abs. 1.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 1 Nr. 1 soweit es um untergesetzliche Rechtsakte des Bundes auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege geht. Die in Nummer 2 vorgesehene Mitwirkung bei mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundenen Planfeststellungsverfahren entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 1 Nr. 4, soweit diese Verfahren von Behörden des Bundes durchgeführt werden. Die weitere Beteiligungsvoraussetzung, dass der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfasst, auf die sich das Verfahren bezieht, entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 3. Gegenüber dem geltenden Recht neu ist die in Nummer 3 vorgesehene Vereinsmitwirkung bei von Bundesbehörden zu erlassenden Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 2 treten. Für die Einbeziehung in den Katalog der Mitwirkungsfälle spricht, dass Plangenehmigungen nach geltendem Recht erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können. Zudem haben Plangenehmigungen, die eine Planfeststellung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ersetzen, regelmäßig die Rechtswirkungen

der Planfeststellung, so dass auch insofern eine Gleichbehandlung angezeigt ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 dem bisherigen § 29 Abs. 3, soweit dieser von den Ländern anerkannte Vereine betrifft. Der in der Regelung genannte Tätigkeitsbereich ist dabei sowohl in räumlicher als auch in sachlicher Hinsicht angesprochen.

Zu § 58 (Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

§ 58 Abs. 1 Satz 1 und 2 fasst die bisher in § 29 Abs. 2 enthaltenen Anerkennungs-voraussetzungen für die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anzuerkennenden Vereine neu.

Die Anerkennungs-voraussetzung der Nummer 1 entspricht der bisherigen Anerkennungs-voraussetzung des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1. Mit der danach vorausgesetzten satzungsmäßigen Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auch die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 angesprochen, so dass auch Vereine, die diese Ziele verfolgen – vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungs-voraussetzungen – anererkennungsfähig sein können. Im Hinblick darauf wird auf eine spezifische Beteiligungsregelung für diese Vereine verzichtet. Die Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 4 Satz 2. Bei Nummer 3 handelt es sich um eine neue Anerkennungs-voraussetzung. Die Frage, ob ein Verein durch seine bisherigen Aktivitäten die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, kann zuverlässig nur beurteilt werden, wenn der Verein schon eine gewisse Zeit besteht. Für die Beurteilung der bisherigen Tätigkeiten ist ein Zeitraum von mindestens drei Jahren zugrunde zu legen, der erfahrungsgemäß für eine Beurteilung ausreicht. In begründeten Zweifelsfällen kann ein längerer Zeitraum gefordert werden. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass neu gegründete Vereine ohne nennenswerte Aktivitäten, deren weitere Entwicklung nicht beurteilt werden kann, als Naturschutzvereine anerkannt werden. Die Nummern 4 und 5 entsprechen den bisherigen Anerkennungs-voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4. Nummer 6 Satz 1 knüpft an die bisherige Anerkennungs-voraussetzung des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 an, stellt aber klar, dass das so genannte Jedermann-Prinzip nur erfüllt ist, wenn der Verein jedem Bürger, der seine Naturschutzziele unterstützt, als Mitglied das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung einräumt. Nur so kann das Ziel der Vereinsmitwirkung, den Bürgern über die Vereine eine Einflussnahme auf die in § 57 aufgezählten Vorhaben zu ermöglichen, erreicht werden. Es genügt also nicht, wenn ein im Wesentlichen aus korporativen Mitgliedern bestehender Verein den Einzelmitgliedern nur den Status eines fördernden Mitglieds einräumt. Satz 2 trifft eine Sonderregelung für Dachvereine mit ausschließlich korporativer Mitgliedschaft. Solche Vereine erfüllen an sich nicht die Anerkennungs-voraussetzung der Nummer 6 Satz 1. Andererseits ist die Mitwirkung solcher Vereine wegen ihrer Bündelungsfunktion und ihrem stärkeren Gewicht erwünscht; sie dient auch der Verfahrensbeschleunigung. Es entspricht bereits der bisherigen Anerkennungspraxis in Bund und Ländern, das Jedermann-Prinzip als erfüllt anzusehen, wenn die Mitgliedsvereine in ihrer Mehrheit ihrer-

seits die genannte Voraussetzung erfüllen. Hierauf baut die neue Regelung auf. Dachvereine, die ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Kommunen, zu Mitgliedern zählen, erfüllen nicht die Anerkennungsvoraussetzungen. Absatz 1 Satz 3 soll sicherstellen, dass die Behörden beurteilen können, welche Vereine sie jeweils beteiligen müssen. Die Regelung entspricht gleichfalls der bisherigen Praxis.

Absatz 2 bestimmt die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Ausspruch der Vereinsanerkennung.

Der bisherige § 29 Abs. 5 (Zurücknahme der Anerkennung) ist weggefallen. Die in der Praxis geringe Bedeutung dieser Regelung rechtfertigt es, auf die allgemeinen Vorschriften des VwVfG zurückzugreifen.

Zu § 59 (Von den Ländern anerkannte Vereine)

§ 59 betrifft die Beteiligung und Anerkennung von Naturschutzvereinen durch die Länder.

Absatz 1 verpflichtet die Länder, Vorschriften über die Mitwirkung und Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen unter Beachtung der in den folgenden Absätzen enthaltenen bundesrahmenrechtlichen Maßgaben zu erlassen. Die rahmenrechtlichen Maßgaben enthalten dabei in Bezug auf die Vereinsmitwirkung und -anerkennung einen (Mindest-)Katalog, der ausfüllungsfähig und -bedürftig ist.

Absatz 2 regelt die Mitwirkung der von den Ländern anerkannten Naturschutzvereine. Hinsichtlich der Form der Beteiligung entspricht die Regelung mit der Eröffnung der Gelegenheit zur Stellungnahme und dem Recht zur Einsicht in Sachverständigengutachten dem bisherigen § 29 Abs. 1, wobei den Ländern die Möglichkeit offen steht, eine weitergehende Form der Mitwirkung vorzusehen (Absatz 1 Satz 2).

Der Katalog der Mitwirkungsfälle des Absatzes 2 Satz 1 knüpft an die bisherigen Mitwirkungsrechte des § 29 Abs. 1 Satz 1 an und erweitert diese.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Durch die Änderung in Nummer 2 wird die Mitwirkung auf die gesamte Landschaftsplanung ausgedehnt, unabhängig davon, ob und inwieweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich ist. Die Änderung beseitigt damit Zweifelsfragen, inwieweit die Vereine im einen oder anderen Falle zu beteiligen sind. Insbesondere ermöglicht sie die Beteiligung an den – nur behördenverbindlichen – Planungen der höheren Stufe (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan). Nummer 3 begründet einen neuen Mitwirkungstatbestand, der sich auf Pläne im Sinne der FFH-Richtlinie, die von den Ländern erstellt werden. Ausweislich der Legaldefinition des § 10 Abs. 1 Nr. 12 ist diesen Plänen gemeinsam, dass sie geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die erhebliche Relevanz der Pläne für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege legt es nahe, in die jeweiligen Verwaltungsverfahren den Sachverstand der anerkannten Naturschutzvereine einzubeziehen. Zugleich wird mit der Einbeziehung in den Katalog der Mitwirkungsfälle der Zielsetzung der RL 92/43/EWG (FFH-RL) entsprochen, die im Hinblick auf die Zulassung von Plänen – und Projekten – mit erheblichen

beeinträchtigenden Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten ausdrücklich auf die Möglichkeit einer vorherigen Beteiligung der Öffentlichkeit verweist (vgl. Artikel 6 Abs. 3 Satz 2). Durch Nummer 4 wird die Vereinsmitwirkung auf staatliche oder staatlich gelenkte bzw. unterstützte Maßnahmen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in ihrem früheren natürlichen Verbreitungsgebiet ausgedehnt. Gerade bei solchen Maßnahmen, die auch fehlgeleitet sein können, liegt es nahe, sich des Sachverstands von Naturschutzvereinen zu bedienen. Zudem wird damit Artikel 22 der FFH-Richtlinie entsprochen, der u. a. Wiederansiedlungsmaßnahmen bestimmter Art von der Konsultation betroffener Bevölkerungskreise abhängig macht, die durch Naturschutzvereine repräsentiert werden können. Die in Nummer 5 zusätzlich eingeräumte Mitwirkungsmöglichkeit vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Biosphärenreservaten erlassen sind, ist sachgerecht, weil Biosphärenreservate in ihren wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen müssen und insoweit einem diesem vergleichbaren Schutzstatus unterliegen. Die Regelung gilt wie bisher nur für einzelfallbezogene Befreiungen. Die Einbeziehung der sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebiete trägt der besonderen Bedeutung dieser Gebiete im Hinblick auf den Erhalt des gemeinschaftlichen Naturerbes Rechnung. Außerdem entspricht dies auch der in Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-Richtlinie angesprochenen Beteiligung der Öffentlichkeit. Nummer 6 entspricht mit dem bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Neu ist die in Nummer 7 geregelte rahmenrechtliche Vorgabe zur Mitwirkung der von den Ländern anerkannten Naturschutzvereine bei von Landesbehörden zu erlassenden Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten.

Absatz 2 Satz 2 und 3 stellt klar, dass die Länder, wie schon nach bisherigem Recht, eine weitergehende Form der Mitwirkung sowie eine Erweiterung des Katalogs der Mitwirkungsfälle vorsehen können. Daneben wird durch Satz 3 klargestellt, dass die Länder für Bagatellfälle, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung absehen können.

Absatz 3 enthält Rahmenvorgaben hinsichtlich der Voraussetzungen einer Anerkennung von Vereinen durch die Länder. Durch die Anknüpfung an die in der Vorschrift im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen der Anerkennung von Vereinen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein einheitliches Mindestmaß hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen sicher gestellt. Die Länder können darüber hinaus weitere Anerkennungsvoraussetzungen vorsehen, z. B. über den erforderlichen Tätigkeitsbereich eines Vereins, eine für eine Ankerkennung erforderliche Mindestbestandsdauer oder eine Befristung der Anerkennung.

Zu § 60 (Rechtsbehelfe von Vereinen)

Mit § 60 wird den anerkannten Naturschutzvereinen ein Klagerecht eröffnet. Damit wird auf Bundesebene ein Instrument eingeführt, dass bislang in dreizehn Landesnaturschutzgesetzen (Ausnahme: Bayern, Baden-Württemberg

und Mecklenburg-Vorpommern) geregelt ist und sich dort bewährt hat. Die bisherigen Erfahrungen in den Ländern belegen, dass die Möglichkeit der Erhebung einer Vereinsklage zum Abbau von Vollzugsdefiziten im Naturschutz beitragen kann. Wenn mit der Möglichkeit einer Klageerhebung zu rechnen ist, werden Verwaltungsentscheidungen in der Regel sorgfältiger vorbereitet und begründet. Zudem erhält die Vereinsmitwirkung mehr Gewicht. Die bisherigen Erfahrungen in den Ländern mit Vereinsklageregelungen belegen darüber hinaus, dass die Vereine von ihrem Klagerecht sparsam Gebrauch gemacht haben. Die vor der Einführung der landesrechtlichen Vereinsklageregelungen geäußerten Befürchtungen im Hinblick auf eine mögliche Klageflut bzw. damit einhergehende Verzögerungen bei der Realisierung von vereinsklagefähigen Rechtsakten haben sich in der Praxis nicht bestätigt.

Die bundesrechtliche Vereinsklageregelung orientiert sich im Grundsatz an den bestehenden Vereinsklageregelungen im Landesnaturschutzrecht und fasst diese insoweit vereinheitlichend zusammen. Die Vereinheitlichung der Klagevoraussetzungen trägt zugleich zur Rechtssicherheit bei. Hinsichtlich des Katalogs der klagefähigen Rechtsakte beschränkt sich die Regelung auf einen aus Bundessicht bedeutsamen Kernbereich, der im weiten Maße den bisherigen Klagemöglichkeiten im Landesrecht entspricht, aber auch die Möglichkeit für weitergehende Regelungen im Bereich von Rechtsakten der Länder belässt. Darüber hinaus wird erstmals die Vereinsklagemöglichkeit gegen bestimmte Rechtsakte von Bundesbehörden eröffnet.

Von der neuen bundesrechtlichen Vereinsklageregelung bleiben die bisherigen Möglichkeiten der Vereine zur Klageerhebung unberührt. Das gilt zum einen für die Fälle, in denen ein Verein, zum Beispiel als unmittelbar oder als drittbetroffener Eigentümer eines Grundstücks, in eigenen Rechten berührt ist und eine Verletzung seiner Rechte geltend macht. Zum anderen betrifft dies den Fall einer unterbliebenen oder mangelhaften Beteiligung eines Vereins. Vor dem Hintergrund, dass – von den o. g. rahmenrechtlichen Restriktionen abgesehen – am bisherigen System der Vereinsbeteiligung keine Änderung erfolgt und in den Fällen einer unterbliebenen oder mangelhaften Beteiligung eines Vereins nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (z. B. BVerwG vom 31. Oktober 1990 – 4 C 7/88 –, BVerwGE 87, 62 ff. und OVG Lüneburg vom 27. Januar 1992 – 3 A 221/88 –, NVwZ 1992, 903 f.) ein selbständig durchsetzbares, subjektiv-öffentliches Recht auf Beteiligung zukommt, ist eine bundesgesetzliche Regelung der sog. „Partizipationserzwingungsklage“ entbehrlich.

Mit dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vereinsklageregelung treten die bisherigen Vereinsklageregelungen im Landesrecht außer Kraft (vgl. Artikel 31 GG). Dem wird durch die in § 68 enthaltenen Überleitungsregelungen Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Vereinsklage. Das Recht zur Klageerhebung wird den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie von den Ländern anerkannten Vereinen eingeräumt und auf Fälle konzentriert, in denen der Verein nach § 57 bzw. Landesvorschriften im Rahmen des § 59 zur Mitwirkung berechtigt war. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungs-

gerichtsordnung, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes ergibt.

Ein anerkannter Verein ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zur Klage befugt, ohne eine Verletzung eigener Rechte im Sinne von § 42 oder § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung geltend machen zu müssen. Es handelt sich insofern um ein objektiv-rechtliches Beanstandungsverfahren. Nummer 1 entspricht mit den Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks den in allen bisherigen landesnaturschutzrechtlichen Vereinsklageregelungen geltenden Klagemöglichkeiten und trägt darüber hinaus der erweiterten Vereinsmitwirkung bei Befreiungen von Verboten und Geboten im Rahmen von Vorschriften gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG Rechnung. Die Zulässigkeit einer Klage setzt dabei jeweils voraus, dass die Maßnahme oder das Vorhaben den Vorgaben einer Schutzzerklärung zuwiderläuft und im Hinblick auf die in den (landesrechtlichen) Befreiungsregelungen geregelten spezifischen Befreiungsgründe zugelassen werden. Nicht erfasst ist dagegen der Fall, dass die Schutzzerklärung bestimmte Tatbestände, das heißt z. B. die zweckentsprechende Nutzung der in der Funktionssicherungsklausel des § 62 aufgeführten Flächen, im Rahmen von Ausnahmeregelungen für zulässig erklärt. Der Katalog der Klagefälle in Nummer 2 entspricht, soweit es um Planfeststellungsbeschlüsse von Landesbehörden geht, dem Standard in allen bisherigen landesnaturschutzgesetzlichen Vereinsklageregelungen. Erfasst sind u. a. grundsätzlich zum Beispiel die Errichtung von Deponien gemäß § 34 KrW-/AbfG, der Ausbau von Gewässern nach § 31 WHG oder der Bau- oder Ausbau von Bundesfernstraßen nach § 17 FStrG, sofern diese einer Planfeststellung bedürfen. Neu ist die Vereinsklagemöglichkeit insoweit, als Planfeststellungsbehörde eine Bundesbehörde ist; das betrifft Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, sobald die Aufgabe, solche Anlagen einzurichten, nach § 9a Abs. 3 Satz 3 AtomG auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen worden ist (§ 23 Abs. 2a AtomG) – eine solche Körperschaft besteht bislang nicht –, Eisenbahnen des Bundes (§ 18 AEG), den Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (§ 14 WaStrG) sowie den Bau und die Änderung von Anlagen einer Magnetschwebebahn, sofern diese einer Planfeststellung bedürfen.

Absatz 1 Satz 2 schließt die Möglichkeit einer Vereinsklage für den Fall aus, dass ein in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist. Damit soll eine doppelte gerichtliche Befassung mit dem Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

Absatz 2 enthält Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Vereinsklage, die sich in ähnlicher Form schon in der Mehrzahl der bestehenden landesrechtlichen Vereinsklageregelungen finden. Nach Nummer 1 setzt die Zulässigkeit einer Klage voraus, dass der Verein geltend machen kann, dass der Erlass eines in Absatz 1 genannten Verwaltungsakts Rechtsvorschriften widerspricht, die bei dessen Erlass zu beachten waren und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind. Erfasst sind neben naturschutzrechtlichen Vorschriften im engeren Sinne auch sonstige umweltrechtliche Vorschriften und Vorschriften in anderen Gesetzen, zum

Beispiel im Bundesfernstraßengesetz, die den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Nach Nummer 2 ist die Erhebung einer Vereinsklage nur zulässig, soweit der Verein durch den Verwaltungsakt in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt wird. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung dient ebenso der Verklammerung mit der Vereinsmitwirkung wie die Zulässigkeitsvoraussetzung der Nummer 3, nach der eine Klage nur zulässig ist, wenn der Verein im Verfahren zur Festsetzung des Verwaltungsakts mitwirkungsbefugt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat. Damit sollen die klageberechtigten Vereine angehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren ihren Sachverstand einzubringen, damit die Behörde in der Lage ist, schon in diesem Stadium etwaigen Bedenken nachzugehen. Auch sollen von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem überraschenden Prozessvortrag geschützt werden. Der Verein ist allerdings nicht präkludiert, wenn ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Absatz 3 sieht vor, dass der Verein bei der Klageerhebung grundsätzlich auf das Vorbringen der Argumente beschränkt ist, die er bereits im Verwaltungsverfahren vorgebracht hat bzw. hätte vorbringen können. Es handelt sich dabei um eine materielle Präklusion. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die anerkannten Naturschutzverbände ihre Sachkunde vorrangig bereits in das Mitwirkungsverfahren einbringen sollen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Absatz 2 Nummer 3).

Absatz 4 dient der Schaffung von Rechtssicherheit. Die Regelung entspricht den anhand des § 58 Abs. 2 VwGO in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts. Die Frist von einem Jahr für die Erhebung von Klage und Widerspruch ist auch geboten, da das Klagerecht von gemeinnützigen Vereinen wahrzunehmen ist und diese bei der fachlichen wie vielfach auch bei der finanziellen Vorbereitung in besonderem Maße auf die Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern angewiesen sind.

Absatz 5 stellt klar, dass die Länder auch für andere, im Rahmen des § 59 geregelte Mitwirkungsfälle eine Klagemöglichkeit für anerkannte Naturschutzverbände vorsehen können. Damit ist klargestellt, dass § 60 eine bundesrechtliche Mindestregelung hinsichtlich der Vereinsklage darstellt, die weitergehende landesrechtliche Vereinsklageregelungen ermöglicht. In Bezug auf weitergehende Vereinsklageregelungen verbleibt es damit bei den schon bislang bestehenden Regelungsmöglichkeiten der Länder. Bereits in Kraft befindliche Landesvereinsklageregelungen können damit fortgelten; ein landesgesetzlicher Anpassungsbedarf besteht damit nicht. Zugleich ergibt sich aus dem Verweis auf § 59 aber auch, dass die Länder – wie schon bisher – nicht befugt sind, Vereinsklageregelungen in Bezug auf Verwaltungsakte von Bundesbehörden vorzusehen.

Zu Abschnitt 8 (Ergänzende Vorschriften)

Abschnitt 8 fasst mit den Regelungen über Befreiungen und zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften Regelungen mit Querschnittscharakter zusammen.

Die gegenüber dem bisherigen § 31 enger gefasste Regelung des § 61 über Befreiungen bezieht sich auf nunmehr bestimmte artenschutzrechtliche Vorgaben. Soweit diese die Vermarktung geschützter Tiere und Pflanzen betreffen, beruht § 61 auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft). Soweit die Vorschrift Besitzverbote oder auf § 51 Abs. 7 gestützte Regelungen betrifft und damit auf der Gesetzgebungszuständigkeit des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 3 GG beruht, ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahme erforderlich. Die Ausnahme ist im Hinblick auf den engen sachlichen Zusammenhang mit den in Rede stehenden artenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen geboten wie gerechtfertigt.

§ 62 (Funktionssicherung) ist auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützt und gilt unmittelbar. Hierfür ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 gestützte Ausnahme erforderlich. Die in der Vorschrift genannten Flächen sind zum Teil von erheblicher naturschutzfachlicher Bedeutung und durchweg dadurch gekennzeichnet, dass sie aufgrund früherer öffentlich-rechtlicher (Gestattungs-)Akte bestandskräftig zugelassen sind sowie elementaren öffentlichen Interessen dienen. Diese Interessen, die zum Teil durch Bundesbehörden wahrgenommen werden und größtenteils Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen sind, gehen über das jeweilige Gebiet der Länder hinaus. Die bestandsgeschützte Interessenwahrnehmung ist nach Satz 1 zu gewährleisten. Entsprechend kommt diesen Flächen in mehrfacher Hinsicht herausgehobene Bedeutung im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch im Rahmen naturschutzrechtlicher Abwägungsentscheidungen, zu. Im Hinblick auf diese Bedeutung ist eine unmittelbare Geltung erforderlich.

§ 63 regelt die Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften und gilt unmittelbar. Sie betreffen Rechtsverordnungen nach § 51. Die Gesetzgebungskompetenz leitet sich insoweit aus den für § 51 maßgeblichen Kompetenztiteln ab.

Zu § 61 (Befreiungen)

Die Regelung über Befreiungen in Härtefällen ist bisher in § 31 enthalten. Sie betrifft sowohl naturschutzrechtliche Gebote und Verbote des Bundes wie – nach bisherigem Verständnis – auch solche der Länder. Nach der vorgesehenen Neufassung beschränken sich die bundesrechtlichen Verbote auf die Besitz- und Vermarktungsverbote, die bundesrechtlichen Gebote auf solche auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 7, also auf artenschutzrechtliche Regelungen.

Der Umstand, dass sich die Regelung nach Absatz 1 nur auf die Besitz- und Vermarktungsverbote und die formalen Regelungen nach § 51 Abs. 7 bezieht, hat zur Folge, dass die bisher in § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 genannten Befreiungsgründe (nicht gewollte Beeinträchtigung der Natur, überwiegende Gründe des Gemeinwohls) entfallen. Sie sind im Zusammenhang mit Besitz- und Vermarktungsregelungen nicht relevant. Deutlich gemacht wird hingegen, dass die Befreiungsregelung nicht zur Umgehung EG-rechtlicher Vorschriften führen darf. Ausnahmen von Vermarktungsverböten der EG-Verordnung sind nach § 61 nicht

möglich, weil diese Materie abschließend in der Verordnung geregelt ist und die Verbote des § 41 Abs. 2 Nr. 2 sich dementsprechend darauf auch nicht beziehen.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 2. Die Zuständigkeit des Bundesamts wird auf Fälle im Zusammenhang mit der Einfuhr aus Drittländern beschränkt, da in der Regel nur insoweit noch eine Grenzkontrolle durch Bundesbehörden stattfindet. Für Ausfuhrfälle, die zunächst einen Transport zur Grenze voraussetzen, sollen aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Landesbehörden zuständig sein.

Zu § 62 (Funktionssicherung)

§ 62 tritt an die Stelle des bisherigen § 38. Wie dieser stellt er keine Ausnahme vom Naturschutz dar, sondern eine Funktionssicherung zugunsten bestimmter, im öffentlichen Interesse liegender Flächennutzungen klar. Die Beschränkung auf Altnutzungen in § 38 war in der damaligen Situation, als erstmals Ende 1976 Bundesnaturschutzrecht geschaffen wurde, plausibel. Daraus – was oberflächlich gesehen nahe liegen kann – zu folgern, es könnten für nach den Stichtagen (für die alten Länder ist Stichtag das Inkrafttreten des BNatSchG am 24. Dezember 1976; für die neuen Länder gilt gemäß Anlage I, Kap. XII, Sachgebiet F, Abschnitt III des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1119) der 1. Juli 1990) rechtmäßig begründete Flächennutzungen im vollen Umfange und jederzeit naturschutzrechtliche Beschränkungen in Anspruch genommen werden, ist verfehlt. Dass die bestimmungsgemäße Nutzung dafür rechtmäßig festgelegter Flächen nicht in Frage gestellt werden darf, es sei denn, die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung werden in einem ordnungsgemäßen Verfahren geändert, entspricht allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts. Die Neufassung als Funktionssicherungsklausel ist zugleich Ausdruck allgemeiner verfassungsrechtlicher Grundsätze, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes. Bestandsschutz ergibt sich nicht nur für vor den Stichtagen liegende Altfälle, sondern auch für danach gestattete Projekte und Nutzungen. Nachdem im Zulassungsverfahren bereits die naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigt und in der Zulassungsabwägung gegenüber den für das Projekt sprechenden Belangen zurückgestellt worden sind, kann die bestandskräftige Zulassungsentscheidung nicht im nachhinein durch Naturschutzmaßnahmen wieder rückgängig gemacht werden. Insofern stellt die Neufassung unter Verzicht auf die Stichtage des bisherigen § 38 eine Klarstellung rechtlicher Gegebenheiten dar. Nummer 7 trägt den organisatorischen Veränderungen im Bereich der Fernmeldeversorgung Rechnung. Satz 2 stellt klar, dass die Regelung nicht darauf angelegt ist, einen naturschutzfreien Raum zu schaffen. Nur die „bestimmungsgemäße Nutzung“ als solche wird garantiert. Ihre konkrete Ausgestaltung kann durchaus naturschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Zu § 63 (Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften)

Die in § 51 genannten Verordnungsermächtigungen können – entsprechend dem bisherigen § 26a – auch zur Durchführung oder Umsetzung von EG-Rechtsakten und zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen auf dem Gebiet des

Naturschutzes und der Landschaftspflege in Anspruch genommen werden. Die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen werden dazu durch Absatz 1 im erforderlichen Umfang erweitert.

Absatz 2 ermächtigt dazu, Verweisungen auf EG-Rechtsakte durch Rechtsverordnung dem jeweiligen Stand des EG-Rechts anzupassen. Dies ist etwa bei auf die EG-Verordnung verweisende Straf- und Bußgeldvorschriften geboten.

Zu Abschnitt 9 (Bußgeld- und Strafvorschriften)

Die Gesetzgebungskompetenzen der unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 64 bis 67 vor dem Hintergrund, dass zu der danach vorausgesetzten satzungsmäßigen Beruhen auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht) GG.

Zu § 64 (Bußgeldvorschriften)

§ 64 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30 unter Anpassung an die neu gefassten Verbots- und Gebotsnormen des 5. Abschnitts und an EG-Verordnungsrecht. Die Änderung in Absatz 5 trägt der Währungsumstellung auf den Euro Rechnung.

Zu den §§ 65 (Strafvorschriften), 66 (Einziehung) und 67 (Befugnisse der Zollbehörden)

§ 65 entspricht in der Auswahl der Tatbestände und der Strafdrohung dem bisherigen § 30a. Die §§ 66 und 67 entsprechen nahezu wortgleich den bisherigen §§ 30b und 30c.

Zu Abschnitt 10 (Übergangsbestimmungen)

Abschnitt 10 enthält die bisherigen Übergangsvorschriften des Gesetzes und fügt neue, im Hinblick auf die Regelungen über die Vereinsmitwirkung und die Vereinsklage erforderlich werdende Übergangs- und Fortgeltungsregelungen hinzu.

§ 68 ordnet die unmittelbare Geltung von Vorschriften an, die der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht dienen bzw. zum Übergang des bisherigen auf das neue Bundesnaturschutzgesetz erforderlich sind.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend den Regelungen des bisherigen – durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 8. Mai 1998 – geschaffenen § 39 Abs. 1. Für den auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beruhenden Absatz 1 ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG zu stützende Ausnahme in Form einer zeitlich befristeten unmittelbaren Geltung erforderlich. Die unmittelbare Geltung ist erforderlich, um bis zum Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzungsbestimmungen die gebotene einheitliche Richtliniendurchführung im länderüberschreitenden Bereich (vgl. bereits die kompetenzrechtlichen Ausführungen zu § 10 Abs. 5 und zu den §§ 34 und 35) zu gewährleisten. Den Ländern verbleibt dabei ein substanzieller Ausgestaltungsspielraum, der sich insbesondere auf die Verträglichkeitsprüfung, die Bestimmung von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ und auf den verfahrensrechtlichen Bereich bezieht. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Absatz 1 der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie dient.

Die letztgenannte Vorschrift gilt seit dem Ablauf der rechtlichen Umsetzungsfrist der FFH-Richtlinie am 4. Juni 1994 und bis zum Erlass innerstaatlicher Umsetzungsregeln unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur innerstaatlichen Wirkung nicht umgesetzter Gemeinschaftsrichtlinien (vgl. insb. Großkrotzenburg-Urteil von 11. August 1995 – Rs. C-431/92 –, NuR 1996, 102) für alle Träger öffentlicher Verwaltung unmittelbar. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs von einer unmittelbaren Geltung des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie zu Gunsten Privater im Zusammenhang mit Europäischen Vogelschutzgebieten auszugehen. In dieser Hinsicht ist maßgeblich, dass Dritte nach den vorgenannten Vorgaben im Hinblick auf die Berücksichtigungsfähigkeit von wirtschaftlichen und sozialen Interessen günstiger stehen, als nach der bis zum Inkrafttreten der FFH-Richtlinie geltenden Zulassungsvoraussetzungen der Vogelschutzrichtlinie; Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 ist aufgrund von Artikel 7 FFH-Richtlinie seit dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie durch Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ersetzt worden. Die bis zur Umsetzung in Landesrecht, längstens bis zum 8. Mai 2003, befristete unmittelbare Geltung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen stellt somit eine gemeinschaftsrechtlich gebotene normative Klarstellung dar. Damit bei der Umsetzung durch das jeweilige Landesrecht vor Ablauf der in Artikel 4 des BNatSchGNeuregG genannten Frist ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht vermieden wird, bestimmt Satz 2, dass das fortgeltende Bundesrecht zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Landesrechts außer Kraft tritt. Absatz 2 ist auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht) GG gestützt.

Die Absätze 3, 4 und 6 betreffen Regelungen im Zusammenhang mit der Mitwirkung, Anerkennung und Vereinsklage der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten Vereine und insoweit einen Bereich, der zu wesentlichen Teilen auf Artikel 73 Nr. 6a (Eisenbahnen des Bundes) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 (See- und allgemeinem Verkehr dienende Wasserstraßen), Nr. 22 (Straßenbau) und Nr. 23 (Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind) GG sowie auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Gerichtsverfahren) GG gestützt ist; soweit die Regelungen sich auf die auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützten Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und § 58 beziehen, gelten zur Rechtfertigung der unmittelbaren Geltung die zur kompetenzrechtlichen Begründung der vorgenannten Vorgaben gemachten Ausführungen entsprechend. Die Absätze 5 und 7 regeln den Anwendungsbereich der Vereinsklageregelung des § 60 und sind insoweit ebenfalls auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gestützt.

Bei dem nach § 69 Abs. 1 fortgeltenden bisherigen § 29 über die Mitwirkung und Anerkennung von Naturschutzvereinen handelt es sich um eine unmittelbar geltende Regelung, die nunmehr mit § 59 durch eine Rahmenregelung abgelöst wird. Eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahme in Form einer einstweiligen Fortgeltung ist notwendig, damit bis zur Umsetzung des § 59 in Landesrecht die Mitwirkung anerkannter Vereine in mitwirkungsberechtigten Verfahren sowie die rechtlichen Grundlagen für die Vereisanerkennung weiterhin sichergestellt sind. Damit bei der Umsetzung durch das jeweilige Landesrecht vor Ablauf

der in Artikel 4 des BNatSchGNeuregG genannten Frist ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht vermieden wird, wird in Absatz 2 bestimmt, dass das fortgeltende Bundesrecht zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Landesrechts außer Kraft tritt.

Zu § 68 (Übergangsvorschrift)

§ 68 enthält Übergangsvorschriften zu verschiedenen Paragraphen des Gesetzes.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 39 Abs. 1 und 2.

Die Absätze 3 bis 5 regeln die Anwendbarkeit der §§ 57 bis 60 und damit die Abgrenzung der neuen Regelungen über die Vereinsmitwirkung, -anerkennung und -klage in Bezug auf neue und bereits begonnene Verfahren.

Absatz 6 stellt sicher, dass die vor Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG entstandenen Mitwirkungsrechte fortgelten und die Möglichkeit der bundesrechtlich geregelten Vereinsklage eröffnet wird.

Absatz 7 Satz 1 stellt sicher, dass den nach dem bisherigen § 29 von den Ländern anerkannten Vereinen nach dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG die Möglichkeit der Erhebung einer Vereinsklage nach § 60 offen steht. Das ist zum einen im Hinblick darauf geboten, dass die bislang in dreizehn Landesnaturschutzgesetzen bestehenden Vereinsklageregelungen mit dem Inkrafttreten des § 60 außer Kraft treten, soweit die Bundesregelung eine gegenüber dem Landesrecht inhaltsgleiche oder abweichende Regelung trifft. Zum anderen rechtfertigt sich die Übergangsregelung aus der Erwägung, dass mit § 60 ein bundeseinheitlicher (Mindest-)Standard hinsichtlich der Möglichkeit der Vereinsklage geschaffen werden soll und damit, soweit nach bisherigem Bundes- oder Landesrecht ein Recht zur Vereinsmitwirkung besteht, auch schon bis zum Erlass von Landesvorschriften zur Umsetzung des § 59 eine Ungleichbehandlung zwischen dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den von den Ländern anerkannten Vereinen hinsichtlich der Vereinsklage ausgeschlossen werden soll. Als weitergehende Alternative käme eine bis zur Umsetzung in Landesrecht befristete unmittelbare Anwendung des § 59 Abs. 2 in Betracht, die aber auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Rahmenkompetenz stößt. Satz 2 stellt klar, dass die bislang im Landesrecht eröffneten Möglichkeiten zur Erhebung einer Vereinsklage fortbestehen, soweit es um Rechtsakte geht, die in § 60 Abs. 1 nicht aufgeführt sind. Insoweit soll die Bundesregelung nicht zu einem Ausschluss bisheriger Klagemöglichkeiten führen. Allerdings ist zu beachten, dass sich die Voraussetzungen zur Klageerhebung im Hinblick auf die mit § 60 beabsichtigte Vereinheitlichung aus den in § 60 Abs. 2 bis 4 genannten Vorgaben ergeben. Damit für den Fall, dass die Länder weitergehende Regelungen im Rahmen des § 59 Abs. 5 treffen oder spezifische Übergangsregelungen im Hinblick auf bestehende Landesvereinsklageregelungen treffen, ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht vermieden wird, wird in Satz 3 bestimmt, dass das in Satz 1 und 2 benannte Übergangsrecht des Bundes zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Landesrechts außer Kraft tritt.

Zu § 69 (Fortgelten bisherigen Rechts)

Die Vorschrift zur Fortgeltung bisherigen Rechts stellt sicher, dass für den Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG und der Umsetzung der Rahmenvorgaben zur Vereinsbeteiligung im Landesrecht hinsichtlich der Vereinsmitwirkung und -anerkennung kein Vakuum entsteht.

Zu § 70 (Anpassung des Landesrechts)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an Artikel 75 Abs. 3 GG zusammenfassend die Verpflichtungen der Länder zur Umsetzung der Rahmenvorschriften in Landesrecht. In Bezug auf die bis zum 8. Mai 2003 umzusetzenden Vorgaben der §§ 32 bis 35 und des § 37 Abs. 2 und 3 entspricht die Vorschrift der bisherigen Umsetzungsverpflichtung des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823). Im Übrigen ist eine einheitliche Umsetzungsfrist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehen; diese Frist gilt auch für die Bestimmungen, die den Ländern mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481) aufgegeben wurden. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass die mit dem vorgenannten Gesetz vorgegebenen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG zum Teil in geänderter Form umzusetzen sind; das betrifft namentlich die Regelungen zum Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2) und zu vertraglichen Vereinbarungen (§ 8). Im Übrigen wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass die Mehrzahl der Länder bislang im Hinblick auf das vorliegende Gesetz von einer Umsetzung der Rahmenvorgaben des Dritten Änderungsgesetzes abgesehen hat.

Zu Artikel 2 (Änderung der Seeanlagenverordnung)

Die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), d. h. der Bereich zwischen der 12 und der 200 Seemeilenzone in der Nord- und Ostsee, ist zunehmend Gegenstand wirtschaftlicher Nutzungen. Hierdurch werden in verstärktem Maße auch Belange des Meeresnaturschutzes berührt. Daher ist im Hinblick auf die gebotene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Ergänzung der allgemeinen Zulassungsvorgaben der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 77; Seeanlagenverordnung) geboten.

Artikel 2 sieht daher die Änderung von § 3 der Seeanlagenverordnung vor. Insbesondere liegen bereits für 13 Windenergieparks, die nach bisherigem Erkenntnisstand bis zu 600 Einzelanlagen umfassen sollen und einen Flächenbedarf von bis zu je 100 km² aufweisen, Genehmigungsanträge vor. Beeinträchtigungen der Meeresumwelt, die durch die Realisierung genehmigungsbedürftiger Vorhaben hervorgerufen werden können, soll in wirksamerer Weise als bisher vorgebeugt werden.

Kompetenzrechtlich stützt sich diese Vorschrift auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Zum Recht der Wirtschaft gehören alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung und die Steuerung und Lenkung des Wirtschaftslebens insgesamt regeln. Entscheidend für diese Zuordnung ist, dass von der Regelung nicht nur wirtschaftlich Tätige betroffen sind, sondern dass das wirtschaftliche Wirken selbst spezifisch geregelt wird. Errichtung und Betrieb von Anlagen i. S. der Seeanlagenverordnung sind solche spezifisch wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit der Meeresumwelt nach den neuen Bestimmungen zu prüfen sind. In erster Linie geht es dabei um die Umwelt- und Naturverträglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung und nicht nur um die Bewahrung des Schutzgutes Wasser.

Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 3 bleiben gegenüber der geltenden Fassung unverändert. Nummer 4 führt einen zusätzlichen Versagungsgrund für die Erteilung der Genehmigung ein. Der Versagungsgrund Gefährdung der Meeresumwelt liegt zukünftig auch dann vor, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzuges oder sonstige schädliche Umwelteinwirkung zu besorgen ist. Dies bedeutet eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips.

Die Regelung bezweckt einen verbesserten Schutz sowohl der Meeresfauna und -flora als auch der Vogelarten, die die AWZ als Futter- oder Rastplätze oder als Durchzugsgebiet nutzen. Am Charakter der gebundenen Genehmigung nach § 3 See-Anlagen-Verordnung ändert sich nichts. Damit sollen rechtssichere Rahmenbedingungen für die großtechnische Einführung der Energiegewinnung durch Windkraft auf See geschaffen werden.

Die verfahrensrechtlichen Vorgaben der Seeanlagenverordnung bleiben von den vorgesehenen Ergänzungen unberührt.

Zu Artikel 3 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 4 regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten, in Rechtsverordnungen enthaltenen Vorschriften.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen sowie das Außerkrafttreten bisherigen Bundesnaturschutzrechts und trägt dabei insbesondere auch der zusammenfassenden Regelung der Verpflichtungen der Länder zur Erfüllung der Umsetzungsverpflichtungen der Bundesrahmenvorgaben in Landesrecht in § 70 des neu gefassten BNatSchG Rechnung.

Anlage

Definition und Erläuterungen der in Artikel 1 § 30 Abs. 1 genannten Biotope

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Altarme und regelmäßig vom Gewässer überschwemmten Bereiche:

Natürliche oder naturnahe Fließgewässer zeichnen sich durch einen gewundenen, auf Umlagerungsstrecken auch verzweigten und den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechenden Lauf aus. Sie sind geprägt durch Gewässerabschnitte unterschiedlicher Breite, Böschungsneigung, Tiefe und Längsgefälle sowie durch ein vielgestaltiges Bett und Ufer mit naturnahem Bewuchs und werden allein durch die Fließgewässerdynamik geformt. In der Regel weisen sie auch Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänke mit naturnahem Bewuchs, vielfach auch Altarme und Altwasser auf.

Der naturnahe Bewuchs umfasst sowohl die Wasservegetation als auch die krautige und holzige Ufervegetation, an größeren Fließgewässern z. B. Schwimmblatt-Gesellschaften, Zweizahn-Gesellschaften, Flussröhrichte sowie Uferweidenbüsche und -wälder. Auf Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänken siedelt besonders in den Alpen und im Alpenvorland stark gefährdete Pioniervegetation, z. B. die Alpenknorpellattich-Schwemmlings-Gesellschaft, die Schoterweidenröschen-Gesellschaft und die Zwergrohrkolben-Gesellschaft. Zu den Uferbereichen und Auen natürlicher Oberläufe gehören auch Gletschervorfelder und alpine Schwemmlandschaften mit gewässerbegleitenden Vermoorungen. Ebenfalls eingeschlossen sind die von extensiv genutztem Feuchtgrünland geprägten Auen (Überschwemmungsgrünland), z. B. mit Flutrasen und Brennolden-Auenwiesen, soweit diese nicht bereits durch die Kategorie „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ abgedeckt sind.

Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche:

Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer mit ihren Ufern oder Teilbereichen derselben. Dazu gehören stehende Gewässer aller Trophiestufen (dystroph, oligotroph, mesotroph und eutroph), wie z. B. Seen, Teiche (nicht oder extensiv bewirtschaftet), Weiher und von Fließgewässern (teilweise) abgeschnittene Altwasser sowie naturnah entwickelte, aufgelassene Abbaugewässer. An den Ufern laufen natürliche Verlandungsprozesse ab, oder es sind solche zu erwarten. Soweit nicht das ganze Gewässer naturnah ist, sind unverbaute Uferabschnitte mit natürlichen Verlandungsprozessen wasserwärts bis in mehrere Meter Wassertiefe eingeschlossen (einschließlich der gesamten emersen und submersen Wasserpflanzenvegetation). Landeinwärts reichen die Verlandungszonen so weit, wie grundwasser-nahe Bodenbildungen vorliegen.

Entsprechend dieser Standortabfolge finden sich in der Regel in Zonen hintereinander: Unterwasserrasen, Wasser-

pflanzengesellschaften, Schwingrasen, Röhrichte und Seggenriede, Sumpfbüschel und Bruchwälder bzw. deren Ersatzgesellschaften (z. B. Pfeifengraswiesen, Seggenriede sowie Hochstaudengesellschaften).

2. Feuchtbiotope

Moore

Vom Regen- oder Mineralbodenwasser abhängige Lebensgemeinschaften auf Torfböden in natürlichem oder naturnahem Zustand einschließlich bestimmter Degenerations- und Regenerationsstadien. Überwiegend waldfreie Formationen aus moortypischer Vegetation.

Dazu gehören: Hoch- und Übergangsmoore einschließlich Moorwälder, z. B. aus Birke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Spirke (*Pinus rotundata*), Latsche (*Pinus mugo*), Fichte (*Picea abies*), ferner Schwingrasen, Moorkolke, regenerierende Torfstiche, Pfeifengras-, Zwergstrauch- und moorbirkenreiche Hochmoordegenerationsstadien, weiterhin intakte, völlig oder überwiegend unbewaldete Niedermoores (z. B. Seggenriede, Röhrichte, Weidenbüschel auf Torfböden) sowie Komplexe aus diesen Einheiten (*Utricularietea intermedio-minoris*, *Scheuchzerio-Caricetea nigrae* p.p., *Oxycocco-Sphagneteta*, *Vaccinio-Piceatea* p.p.).

Sümpfe

Überwiegend baumfreie, teils gebüschreiche, von Sumpfpflanzen dominierte Lebensgemeinschaften auf mineralischen bis torfigen Nassböden, die durch Oberflächen-, Quell- oder hoch anstehendes Grundwasser geprägt sind. Zum Teil sind sie natürlich, vielfach jedoch erst durch Waldrodung und nachfolgende Nutzung als Streu- oder Futterwiesen entstanden. Kennzeichnend sind: Kleinseggen-sümpfe saurer bis kalkreicher Standorte und Kopfbinsenriede (*Scheuchzerio-Caricetea nigrae* p.p.), Schneiden- und Großseggenriede (*Magnocaricion*), Schachtelhalm- (*Equisetum* spp.) und Hochstaudenvegetation (*Filipendulion*, *Senecion fluvatilis*), Weidensumpfbüschel (*Salicion cinerea*).

Röhrichte

Hochwüchsige, meist wenigartige Pflanzenbestände am Ufer oder im Verlandungsbereich stehender oder fließender Gewässer (Süß- und Brackwasser (*Phragmitetea*)). Kennzeichnende, meist dominierende Arten: Schilf (*Phragmites australis*), Teichbinse (*Schoenoplectus* spp.), Rohrkolben (*Typha* spp.), Igelkolben (*Sparganium* spp.), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Sumpfbinsse (*Eleocharis palustris*), Meerbinsse (*Bolboschoenus maritimus*).

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Anthropozoogene Grünländer feuchter bis nasser Standorte mit Dominanz von Süß- oder Sauergräsern, die durch land-

wirtschaftliche Nutzung aus Niedermooren oder durch Rodung feuchter Wälder entstanden sind. Diese extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen sind durch einen hohen Anteil von Seggen (*Carex* spp.), Binsen (*Juncus* spp.), Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und anderen Feuchtezeigern wie z. B. Kuckuckslichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Sumpfergissmeinnicht (*Myosotis palustris*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpfkatzdistel (*Cirsium palustre*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Trollblume (*Trollius europaeus*), Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*), Preußisches Laserkraut (*Laserpitium prutenicum*) und Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) gekennzeichnet. Eingeschlossen sind gemähte, beweidete oder aufgelassene Grünländer.

Kennzeichnende Pflanzengesellschaften sind z. B.: Sumpfdotterblumen-, Kohldistel-, Wassergreiskraut-, Wiesenknopf-Silgen-, Rasenschmielen-Knöterich, Trollblumen-, Binsen-, Waldsimsen- und Pfeifengraswiesen.

Quellbereiche

Naturnahe, durch punktuell oder flächig austretendes Grundwasser geprägte Lebensräume, vegetationsfrei oder mit spezifischer Vegetation und Fauna im Wald oder offenen Gelände. Dazu gehören Sicker- und Sumpfsquellen (Helokrenen) mit oft flächigem Wasseraustritt und Vegetation der Montio-Cardaminetea (Quellsümpfe und Quellmoore); bei kalkhaltigem Quellwasser können Quelltuffbildungen (Vegetation: Cratoneurion commutati) auftreten. Ferner gehören dazu natürliche Sturzquellen (Rheokrenen) und Grundquellen (Limnokrenen), z. B. in Form von Quelltöpfen, Tümpelquellen oder Gießen mit ihrer Unterwasservegetation (z. B. Charetea). Als Sonderfälle von Quellen sind auch temporäre Quellen (z. B. Karstquellen) eingeschlossen.

Binnenlandsalzstellen

Salzgeprägte Lebensräume des Binnenlandes im Bereich von Salz- und Solquellen oder natürlich zu Tage tretenden Salzstöcken. Geschützt sind natürliche und naturnahe Binnenlandsalzstellen mit ihrem gesamten Lebensraumkomplex, bestehend aus salzhaltigen Quellaustritten, salzhaltigen Fließ- und Stillgewässern mit der angrenzenden halophytischen Vegetation (u. a. Salzwiesen (*Asteretea tripolii*), z. B. mit *Puccinellia distans* und *Juncus gerardii* sowie Brackwasserröhrichte).

3. Trockenbiotope

Offene Binnendünen

Vom Wind aufgewehte, waldfreie Sandhügel im Binnenland. Überwiegend handelt es sich um kalkfreie Lockersande, die von schütterten Silbergrasrasen (*Corynephorion*), Kleinschmielenrasen (*Thero-Airion*) und ausdauernden Trockenrasen mit geschlossener Grasnarbe (*Koelerion glaucae*, *Amerion elongatae*, z. B. mit *Grasnelke*, *Armeria elongata*) oder Zwergstrauchgesellschaften bewachsen sind.

Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden:

Natürlich entstandene, waldfreie Block-, Schutt- und Geröllhalden aus unterschiedlichen Gesteinen im Bergland und den Alpen. Meist nur schütterer Pflanzenbewuchs, vornehmlich aus Flechten, Moosen und Farnen sowie sonstigen Fels-, Schutt- und Geröllpflanzen (*Thlaspietea rotundifolii*, *Seslerion varia* p.p.). Vereinzelt sind Gebüsche, Bäume und Baumgruppen eingestreut. An den Rändern schließen meist unter Ziffer 4 geschützte Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder an.

Lehm- und Lösswände

Durch natürliche Erosion oder anthropogen entstandene, mehr oder weniger stark geneigte Steilwände und Böschungen in Lössgestein bzw. lehmigen Substraten im Bereich von Uferabbrüchen, Hohlwegen, Weinbergterrassen oder Abbaugebieten. Steile und in Erosion befindliche Wände weisen keine oder eine schütterere Vegetation meist aus Kryptogamen auf. Weniger stark geneigte Abschnitte können mit höheren Pflanzen bewachsen sein. Es finden sich z. B. Fragmente von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Ruderal- und Saumvegetation, Hochstaudenfluren und Gebüsche.

Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden

Von Zwergsträuchern, namentlich Heidekrautgewächsen, dominierte Pflanzenformationen, z. T. mit eingestreuten Wacholder- oder Besenginstergebüschchen, auf überwiegend bodensauren Standorten vom Flachland bis in die alpine Stufe der Hochgebirge (*Ericion tetralicis*, *Vaccinio-Genistetalia*, *Loiseleurio-Vaccinietae*, *Caricetea curvulae*, *Empetrion nigri*). Neben natürlichen Vorkommen auf Dünen, Felsen, Blockhalden, in Mooren und im alpinen Bereich handelt es sich vorwiegend um anthropozoogene Ersatzgesellschaften zumeist bodensaurer Wälder, die durch extensive Beweidung, Plaggenhieb und gelegentliches Abbrennen oder durch Brachfallen von Magerwiesen entstanden sind.

Kennzeichnende dominierende Pflanzenarten sind z. B. Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*), Alpen-Bärentraube (*Arctostaphylos alpina*), Wacholder (*Juniperus communis*).

Borstgrasrasen

Ungedüngte, gras- oder zwergstrauchreiche Magerrasen trockener bis staufeuchter saurer rohhumusreicher Böden, überwiegend durch jahrhundertelange Beweidung oder einschürige Mahd entstanden, teils artenarm, teils buntblumig und artenreich (*Nardetalia*). Kennzeichnende Pflanzenarten: Borstgras (*Nardus stricta*, oft dominierend), Bunter Hafer (*Avena versicolor*), Arnika (*Arnica montana*), Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*, *A. carpatica*), Hundsveilchen (*Viola canina*), Gemeine Kreuzblume (*Polygala vulgaris*), Einblütiges Ferkelkraut (*Hypochoeris uniflora*), Bärtige Glockenblume (*Campanula barbata*), Scheuchzers Glockenblume (*Campanula scheuchzeri*), Berg-Nelkenwurz (*Geum montanum*), Weiße Küchenschelle (*Pulsatilla alba*), Zwerg-Augentrost (*Euphrasia minima*), Stengelloser Enzian (*Gentiana acaulis*), Tüpfel-Enzian (*Gentiana punctata*), Schweizer Löwenzahn (*Leontodon helveticus*), Gold-Fin-

gerkraut (*Potentilla aurea*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*).

Die Borstgrasrasen waren früher als extensives Grünland vom norddeutschen Flachland bis in die subalpine Stufe der Alpen verbreitet; sie sind inzwischen sehr selten geworden, regional fast völlig verschwunden und heute stark gefährdet. Besonders stark gefährdet sind einerseits die Restbestände von Borstgrasrasen der planaren und kollinen Stufe und andererseits die von Natur aus nur kleinflächig vorkommenden regionalen Ausbildungen der höchsten Mittelgebirgsgipfel.

Trockenrasen

Die Trockenrasen (i. w. S.) schließen das natürliche und anthropozoogene Grünland trockenwarmer Standorte ein. Dazu gehören die Mauerpfeffer-Pioniertrockenrasen (*Sedo-Scleranthetea*) und die Schwingel-Trespen-Trockenrasen (*Festuco-Brometea*). Trockenrasen können auf flachgründigen Felsböden, auf trockenen Sandböden, aber auch v. a. in südexponierter Lage und bei subkontinentalem Klima auf tiefgründigen Schluff- und Lehm Böden vorkommen. Natürliche waldfreie Trockenrasen existieren nur kleinflächig an extremen Standorten, z. B. an sehr flachgründigen Steilhängen. Der weitaus größte Teil des trockenen Grünlands sind Halbtrockenrasen, d. h. durch extensive Mahd oder Beweidung entstandene Kulturformationen. Bei extensiver Beweidung findet man oft typische Weidegebüsche wie z. B. Wacholder (*Juniperus communis*; „Wacholderheiden“ Süddeutschlands), Weißdorn (*Crataegus* spp.) und Rosen. Trockenrasen sind außerordentlich artenreich, Lebensraum zahlreicher geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung stark zurückgegangen.

Schwermetallrasen

Natürliche und halbnatürliche, meist lückige Schwermetallrasen (*Violetea calamariae*) auf natürlich anstehendem schwermetallreichem (z. B. Blei, Zink, Kupfer) Gestein und Gesteinschutt oder meist älteren Abraumhalden des Bergbaus. Eingeschlossen sind lückige Bestände einschließlich solcher, die kleinflächig vegetationsfrei sind. Jüngeren Bergbauhalden mit ersten Pionierstadien fehlen i. d. R. die besonders gefährdeten endemischen Sippen, diese sind daher nicht eingeschlossen. Kennzeichnende Pflanzenarten sind z. B.: *Armeria halleri*, *Viola guestphalica*, *Viola calamaria*, *Minuartia verna* ssp. *hercynica*, *Thlaspi calamianum* und verschiedene Sippen von *Silene vulgaris*.

Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

Natürliche, naturnahe und halbnatürliche, meist schwachwüchsige Wälder und Gebüsche aus Trockenheit ertragenden und teils wärmebedürftigen Pflanzenarten auf basenreichen bis -armen Standorten. In der Regel wachsen sie auf flachgründigen, steinigen oder felsigen sonnseitigen Hängen, gelegentlich auch auf stark austrocknenden Böden in ebener Lage (z. B. Schotterflächen, Kalkstein- und Mergelgebiete); Vorkommen vom Flachland bis ins Hochgebirge.

Dazu gehören: Orchideen- und Blaugras-Buchenwälder (*Carici-Fagetum*), thermophile Eichen-Hainbuchen- und Ei-

chenmischwälder mit Trauben-, Stiel- und Flaumeiche (*Quercus petraea*, *Qu. robur*, *Qu. pubescens* (*Quercion robori-petraea* p.p., *Quercetalia pubescentis*, *Carpinion betuli* p.p.), Winterlinden-Trockenwälder (*Tilio-Acerion*, soweit nicht unter Blockhalden- und Hangschuttwäldern genannt) sowie Pfeifengras-Kiefernwälder, Schneeheide-Kiefernwälder (*Erico-Pinetea*), kontinentale Kiefern-Trockenwälder (*Pulsatillo-Pinetea*); thermophile Gebüsche (*Berberidion*), z. T. auf Felsen mit Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*), Steinweichsel (*Prunus mahaleb*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Feldulme (*Ulmus minor*), Rosen (*Rosa* spp.) und Wacholder (*Juniperus communis*) einschließlich ihrer thermophilen Saumvegetation (*Geranium sanguineum*).

Nicht eingeschlossen sind ruderales Sukzessionsstadien wie z. B. Verbuschungsstadien mit hohen Anteilen nitrophytischer Arten (z. B. *Sambucus nigra*) auf jüngeren Industrie- und Siedlungsbrachen.

4. Naturnahe Wälder

Bruch- und Sumpfwälder

Naturnahe Wälder und Gebüsche auf ständig nassen Torf- oder Mineralböden (*Alnetea glutinosae*, *Betulion pubescentis*). Bestandsbildende Baumarten können z. B. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Moor- und Karpatenbirke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*), ferner auch Fichte (*Picea abies*) und Tanne (*Abies alba*) sein; Straucharten: z. B. Grauweide (*Salix cinerea*), Ohrweide (*Alix aurita*), Lorbeerweide (*Salix pentandra*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gagelstrauch (*Myrica gale*). Im Unterwuchs dominieren krautige Sumpfpflanzen, teils auch Torfmoose (*Sphagnum* spp.).

Auwälder

Naturnahe Wälder und Ufergebüsche im Überflutungsgebiet von Bächen und Flüssen.

Wesentliches lebensraumprägendes Element ist eine natürliche oder naturnahe Überflutungsdynamik. Je nach Wasserregime, Bodenbeschaffenheit und Höhenlage gibt es spezifische Ausbildungsformen und Vegetationsabfolgen. Typen der gewässernahen, häufig und z. T. länger überfluteten Weichholzaue und Weidenwälder mit Silber- und Bruchweide (*Salicion albae*) ferner ufersäumende Eschen-, Schwarzerlen-, Grauerlenwälder (*Alno-Ulmion* pp.) sowie Weidengebüsche mit z. B. Mandelweide (*Salix triandra*), Lavendelweide (*Salix eleagnos*) und Tamariskengebüsch (*Myricarium germanicae*). An kürzer bis sporadisch überfluteten Standorten der Hartholzaue wachsen Bergahorn-, Eschen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Eichen-Eschen- und Eichen-Ulmen-Auwälder (*Carpinion* p.p., *Alno-Ulmion* p.p.), im Voralpenland auch Kiefern-Auenwälder (*Erico-Pinion*).

Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder

Meist in steil eingeschnittenen Tälern oder am Fuße von Steilwänden und Felsabbrüchen wachsende Laub- und Mischwälder sowohl kühl-feuchter als auch frischer bis tro-

cken-warmer Standorte auf Hang- und Blockschutt, i. d. R. nicht ganz konsolidiert und auf Rohböden über kalkreichem bis silikatischem Lockermaterial. Typisch sind Steilhanglagen mit rutschendem Substrat, ein relativ lichter Kronenschluss und eine üppig entwickelte Krautschicht.

Bestandsbildende oder im Verbund auftretende Baumarten sind Spitz- und Bergahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*); die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) kann beigesellt sein. Ebenso schutzwürdig sind die montanen Block-Fichtenwälder mit ihrem Kryptogamenreichtum. Wegen ihrer schlechten Erschließbarkeit in Extremlagen (Schluchten, Steilhänge etc.) sind die Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder meist naturnah erhalten und zeichnen sich oft durch Moos-, Farn- und Flechtenreichtum aus.

Dazu gehören u. a. Fichten- und Birken-Ebereschen-Blockwälder, Ahorn-Eschen-Hangwälder, Bergahorn-Mischwälder, Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwälder, Ahorn-Linden- und Linden-Hangschuttwälder, Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwälder und die perialpinen Blaugras-Winterlindenwälder (*Tilio-Acerion*).

5. Naturnahe alpine Biotope

Offene Felsbildungen

Basenhaltige und silikatische Felsen der alpinen Stufe. Diese Lebensräume sind durch spezifische Flechten- und Moosüberzüge, Felsspaltengesellschaften (*Asplenietea trichomanis*) und Felssimsrasen (*Seslerietea varia*, *Caricitea curvulae*) sowie Geröll- und Schuttvegetation (*Thlaspietea rotundifolia*) mit hohem Anteil endemischer Arten gekennzeichnet.

Alpine Rasen

Überwiegend natürliche, meist lückige Rasen („Urwiesen“) der alpinen Stufe des Hochgebirges (oberhalb der Baumgrenze). Je nach Standort – flachgründige Hänge, Mulden, windgefegte Grate und Buckel – handelt es sich um unterschiedliche Pflanzengesellschaften, namentlich z. B. alpine Blaugrasrasen (*Seslerion varia*), Rostseggenrasen (*Caricion ferruginea*), Nacktriedrasen (*Oxytropido-Elytion*), Krummseggenrasen (*Caricetalia curvulae*) und alpine Borstgrasrasen (*Nardion strictae*). Außer durch charakteristische Gräser und Seggen sind sie oft durch besonderen Reichtum an Alpenblumen ausgezeichnet, z. B. Enziane (*Gentiana* spp.), Edelweiß (*Leontopodium alpinum*), Alpenanemone (*Pulsatilla alpina*), Alpendistel (*Carduus defloratus*), Stengelloses Leimkraut (*Silene acaulis*), Steinbrech-Arten (*Saxifraga* spp.) u. a.

Schneetälchen

Den größten Teil des Jahres schneebedeckte Hangmulden und Senken im Hochgebirge mit ständig durchfeuchteten Böden. Den extremen Standortbedingungen hat sich eine artenarme, aber sehr spezielle „Schneetälchen“-Vegetation (*Salicetea herbaceae*) und – Fauna vorzüglich angepasst. Charakteristische Pflanzenarten sind niedrige Spalierweiden, namentlich Netz- (*Salix reticulata*), Stumpfbblatt- (*Salix retusa*) und Kraut-Weide (*Salix herbacea*), ferner Blaue

Gänsekresse (*Arabis caerulea*), Schneeampfer (*Rumex nivalis*), Alpen-Hainsimse (*Luzula alpinopilosa*), Zwergalpenglößchen (*Soldanella pusilla*) u. a.

Krummholzgebüsche

Natürliche und halbnatürliche, meist ausgedehnte Gebüschformationen baumfeindlicher Extremstandorte (z. B. felsiger Steilhänge, Schutthalden, Lawinenbahnen der subalpinen bis alpinen Stufe sowie Bereiche an der Baumgrenze). Dominierende Straucharten können Latsche (= Legföhre (*Pinus mugo* subsp. *mugo*), Grünerle (*Alnus viridis*), subalpine Strauchweiden sowie Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum* und *Rh. hirsutum*) sein. Ihr Unterwuchs ist sehr vielgestaltig (*Rhododendro-Vaccinion*, *Alnion viridis* pp., z. B. *Alnetum viridis*, *Salicion waldsteinianae* und *Aceri-Salicetum appendiculata* (Lawinenbahnen).

6. Naturnahe Küstenbiotope

Fels- und Steilküsten

Durch Erosionstätigkeit der Meeresbrandung entstandene natürliche Abbruchufer (Kliffs), an der Nordsee auf der Felseninsel Helgoland (Sandstein) und auf Sylt, an der Ostsee als Moränensteilküste (Jungmoränenhügel) und als Kalkstein-Felsküste (Kreide, z. B. Rügen). Die der Brandung ausgesetzten Kliffs haben in der Regel offene, vegetationsarme Böden, während die durch vorgelagerte Strandwälle vor weiterem Abtrag geschützten „inaktiven Kliffs“ vielfach naturnah bewaldet oder gebüschbestanden sind.

Als direkt zugehörig sind sowohl die Böschungsoberkanten als auch die Hangfüße, an denen öfters Quellen austreten, und vorgelagerte Strände anzusehen. Da es sich um einen dynamischen Lebensraum mit natürlichen Erosionsprozessen handelt, ist ein ausreichend breiter Streifen oberhalb der Hangkante einzubeziehen.

Küstendünen und Strandwälle

Küstendünen sind ausschließlich durch Windeinwirkung entstandene Sandhügel. In der typischen Anordnung finden sich seewärts niedrige, locker mit Strandquecke (*Agropyrum junceum*) bewachsene Vordünen. Darauf folgen hoch aufragende Weißdünen mit dominierendem Strandhafer (*Ammophila arenaria*), landwärts schließen sich festgelegte Grau- und Braundünen (Krähenbeer-Heiden (*Empetrium nigrum*) und Dünengebüsche (z. B. *Salicion arenariae*, zum Teil mit Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) an. Eingeschlossen sind vom Grundwasser beeinflusste und sonstige feuchte, teils vermoorte Dünentäler und Dünenegässer.

Je nach Grad der Vernässung, Kalk- und Salzgehalt des Wassers kommen hier Süß- und Brackwasser-Röhrichte, Kleinseggensümpfe, Glockenheide-Moore, Zwergbinsen- oder Flutrasen vor.

Strandwälle sind der Ostseeküste eigen. Es handelt sich um bis zu 3 m hohe, durch Wellenschlag gebildete Ablagerungen von Sand und Geröll. Die typische natürliche Vegetationsabfolge reicht von der salzwasserbeeinflussten Meerkohlgesellschaft (*Crambetum maritimae*) über Rot- und Schafschwingelrasen sowie Heidekraut-Gestrüpp bis zu Schlehengebüschen und Eichenmischwäldern.

Strandseen

Unter Strandseen werden vom Meer abgeschnittene salzige/brackige oder stärker ausgesüßte Küstengewässer mit zumindest temporärem Salzwassereinfluss verstanden. Sie sind oft nur durch schmale Strandwälle, seltener auch durch Geröllwälle oder Felsriegel vom Meer getrennt. Strandseen sind ein charakteristisches Element der Ausgleichsküsten. Der Wasserstand und der Salzgehalt von Strandseen können stark variieren. Strandseen sind durch einen episodischen Einfluss von Salzwasser gekennzeichnet, der zu Schwankungen der Salinität führt. Im atlantischen und subatlantischen Klima mit seinen humiden Verhältnissen führen Strandseen meist Brackwasser mit geringerer Salinität als die des Meeres. Durch Verdunstung kann der Salzgehalt jedoch auch zeitweilig erhöht sein. Sie sind vegetationsfrei oder haben eine Vegetation der Ruppiaetea maritimae, Potamoetea, Zosteretea oder Charetea. Im Uferbereich können Röhrichte ausgebildet sein.

Boddengewässer mit Verlandungsbereichen

Flache, unregelmäßig gestaltete und vom offenen Meer weitgehend abgetrennte Meeresbuchten im Bereich der Ausgleichsküste der Ostsee mit vom offenen Meer abweichendem Salzgehalt und stark vermindertem Wasseraustausch. Regional treten unterschiedliche Weich- und Hartsubstrate auf, die vegetationsfrei sein können, oft aber mit Seegras (*Zostera marina*), Meersalbe (*Ruppia maritima*), Laichkrautarten (*Potamogeton* spp.) und Algen bewachsen sind und je nach Salinität und Substrattyp von sehr spezifischen Tiergemeinschaften besiedelt werden. Eingeschlossen sind die Ufer und die natürlichen Überflutungs- und Verlandungsbereiche, soweit nicht anderweitig erfasst.

Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich

Naturnahe bis natürliche Lebensräume im Tidebereich der flachen Meeresküsten und Inseln mit charakteristischer Zonierung.

Das Watt ist der von wechselnden Wasserständen geprägte Lebensraum unserer Küsten. Dazu gehören die breiten Wattgürtel der Nordseeküste (mit hohem Tidenhub) und die vergleichsweise kleinen Wattflächen der Ostsee („Windwatt“). Je nach Substrattyp kann man Sand-, Schlick-, Mischwatt und Felswatt unterscheiden mit jeweils charakteristischen Lebensgemeinschaften. Sonderfälle sind ferner Brackwasserwatt und Süßwasserwatt in den tidenbeeinflussten Ästuaren z. B. von Weser und Elbe. Die Wattflächen können frei von höheren Pflanzen sein (oft Algen- und Diatomeenüberzüge, im Felswatt Großalgen wie *Laminaria* spp., *Fucus* spp.) oder von Seegras (*Zostera noltii* und *Z. marina*), Schlickgras (*Spartina* spp.) oder Queller (*Salicornia europaea* agg., *Thero-Salicornietea*) bewachsen sein. Das Quellerwatt bildet i. d. R. eine Zone von MTHW (Mittleres Tidehochwasser) bis ca. 40 cm unter MTHW.

Salzwiesen sind natürliches, beweidetes oder seltener gemähtes, tidenbeeinflusstes Grünland, landwärts an das Quellerwatt angrenzend. Dazu gehören in einer von der Überflutungshäufigkeit abhängigen Zonierung Andelrasen

(*Puccinellion maritimae*) und höher gelegene Salzwiesen (*Armerion maritimae*), ferner wechselhaline Vegetation der *Saginetea maritimae*. Im natürlichen (unbeweideten) Zustand treten Salzmelde (*Halimione portulacoides*), Strandflieder (*Limonium vulgare*), Strandaster (*Aster tripolium*) und Strandwermut (*Artemisia maritima*) stärker hervor, bei Beweidung entstehen einförmige Andel- (*Puccinellia maritima*) und Rotschwingelrasen (*Festuca rubra* ssp. *littoralis*) mit Strand-Grasnelke (*Armeria maritima*) und Salzbinse (*Juncus gerardii*). Durch Beweidung oft aus Röhrichtern entstandene Salzgrünländer der Ostseeküste, die teilweise Vermoorungen aufweisen können, sowie Brackwasserröhrichte und -hochstaudenfluren sind eingeschlossen.

Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände

Auf lockeren Sedimenten im tidenbeeinflussten marinen Flachwasserbereich wachsen ab der MTNW-Grenze (Mittleres Tideniedrigwasser), d. h. im Anschluss an das Watt nach unten, Seegraswiesen (*Zosteretum marinae*). Die Tiefengrenze ist durch den Lichtfaktor (somit auch von der Wasserverschmutzung abhängig) bedingt. Die Seegraswiesen sind hochproduktive Flachwasserbereiche, die eine hohe Bedeutung für Jungfische und als natürliche Sedimentfänger haben. Sonstige marine Makrophytenbestände finden sich auf Hartsubstraten, hauptsächlich als Bestände von Braunalgen (Gatt. *Laminaria* und *Fucus*), in der Ostsee auch von Rot- und Grünalgen sowie Laichkräutern (*Potamogeton* spp.) oder auf Schlick und Sandböden als Bestände von Saldden (*Ruppia* spp.), Laichkräutern (*Potamogeton* spp.) oder Rotalgen.

Riffe

Vom Meeresboden aufragende Hartsubstrate des Sublitorals (euphotische Zone, i. d. R. bis max. ca. 15 m Tiefe) und des Litorals, häufig von Großalgen und Muscheln bewachsen, v. a. in der Ostsee auch mit höheren Pflanzen. Eingeschlossen sind sowohl das Felswatt, Riffe entlang der Felsküsten als auch im freien Meer aufragende Riffe. Riffe können aus Felsen, Felsblöcken oder Moränenverwitterungsmaterial aufgebaut sowie biogenen Ursprungs sein (z. B. *Sabellaria*-Riffe, natürliche Miesmuschelbänke).

Sublitorale Sandbänke der Ostsee

Sandbänke des Sublitorals (euphotische Zone der Ostsee) einschließlich des darüber liegenden Wasserkörpers; vegetationsfrei oder mit meist spärlicher Makrophytenvegetation. Sandbänke sind meist Meeresströmungen ausgesetzt und weisen entsprechend Substratumlagerungen auf. Eingeschlossen sind sowohl Sandbänke, die bis dicht unter die Meeresoberfläche reichen und bei MTNW noch nicht frei fallen als auch solche, die regelmäßig trocken fallen.

Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich

Vegetationsarme Bereiche des Meeresbodens und der Küste, die aus Kies, Grobsand oder zerriebenen Muschelschalen (Schill) bestehen. Typisch ist eine artenreiche tierische Besiedlung.

